

## **Amtsblatt 2014**

---

**Übersicht über alle Bekanntmachungen der Stadt  
Hürth im Jahr 2014**

---



# Inhaltsverzeichnis

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
<b>1</b>	<b>14.01.2014</b>			
		1.	Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Hürth	1
		2.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 23.01.2014	2-3
<b>2</b>	<b>21.01.2014</b>			
		3.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan 011b „Kölnstraße-Nord“ in Hürth-Hermülheim	4-5
		4.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 350 „Lidl Markt Efferen“	6-7
<b>3</b>	<b>28.01.2014</b>			
		5.	Öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „LIDL-Markt Efferen“ im Stadtteil Hürth-Efferen	8-10
		6.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Stadtrates am 04.02.2014	11-12
		7.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung einer Sondersitzung des Stadtrates am 04.02.2014	13
<b>4</b>	<b>05.02.2014</b>			
		8	Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Hürth	14
		9	Wahlordnung der Stadt Hürth für die Wahl des Integrationsrates	15-22
		10	Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates	23-25
		11	3. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Gebührensatzung der Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010	26-29
		12	5. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000	30-32
<b>5</b>	<b>11.02.2014</b>			
		13	2. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011	33-38
		14.	Satzung der Stadt Hürth vom 07.02.2014 zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 709 „Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße“ im Blockbereich Ernst-Reuter-Straße, Am Hofacker, Schnellermaarstraße, Bergmannstraße im Stadtteil Hürth-Gleuel	39-42
		15.	Bebauungsplan 709 „Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße“ in Hürth-Gleuel Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	43-44

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
<b>6</b>	<b>18.02.2014</b>			
		16.	Vorabinformation binnenmarktrelevanter Aufträge Stellung eines Schulcontainers	45
		17.	Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2014	46-47
<b>7</b>	<b>04.03.2014</b>			
		18.	Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über das Wahlrecht gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)	48
		19.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde: Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau des ICE-Werkes in Köln Nippes, Strecke 2615, km 2,4+45 bis km 5,9+18	49-51
<b>8</b>	<b>11.03.2014</b>			
		20.	Bekanntmachung der Tagesordnung der 3. Sitzung des Stadtrates	52-53
		21.	Bebauungsplan 204 a „Am Grüngürtel“ in Hürth-Efferen Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	54-56
		22.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 2. Teiländerung des Bebauungsplans 044a „Zentraler Bereich“	57-59
<b>9</b>	<b>18.03.2014</b>			
		23.	Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hürth-Alstädten- Burbach/Stotzheim/Sielsdorf/Efferen	60-61
<b>10</b>	<b>19.03.2014</b>			
		24.	Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2014	62-64
<b>11</b>	<b>25.03.2014</b>			
		25.	VII. Änderungssatzung vom 21.03.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	65-66
		26.	Bekanntmachung über die Besetzung des Wahlausschusses	67
<b>12</b>	<b>01.04.2014</b>			
		27.	Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 034b „Gesamtschule Hürth“ gemäß § 10 Baugesetzbuch	68-70
		28.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 10.04.2014	71-72
<b>13</b>	<b>11.04.2014</b>			
		29.	Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Hürth am 25.05.2014	73-82
		30.	Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth am 25.05.2014	83-85

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
<b>14</b>	<b>22.04.2014</b>			
		31.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Stadtrates am 29.04.2014	
		32.	Wahlbekanntmachung	
		33.	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Europäischen Parlaments, des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth am 25. Mai 2014	
<b>14</b>	<b>22.04.2014</b>		<b>Nachtrag</b>	
		34.	Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über das Wahlrecht gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)	98-99
<b>15</b>	<b>29.04.2014</b>			
		35.	Bekanntmachung über die Einebnung von Wahlgräbern	100-101
<b>16</b>	<b>06.05.2014</b>			
		36.	Bürgerwerkstatt zur Verkehrssituation in Hürth-Kendenich	102
		37.	Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 032 c „Wohnen an Sankt Joseph“ zwischen Bonnstraße und Villering im Stadtteil Hermülheim	103-106
		38.	Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ im Bereich Luxemburger Straße, Rosell-straße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim	107-109
		39.	Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth vom 02.05.2014	110-113
		40.	6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „LIDL-Markt Efferen“ im Stadtteil Hürth-Efferen – erneute öffentliche Auslegung	114-118
		41.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 VOL/A - Kopiersysteme für Hürther Schulen und Feuerwehr	119-121
<b>17</b>	<b>13.05.2014</b>			
		42.	Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 604 „Türnicher Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch	122-124
		43.	Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 350 „Lidl-Markt Efferen“ gemäß § 10 Baugesetzbuch	125-127
<b>18</b>	<b>03.06.2014</b>			
		44.	Bürgerinformation zur Änderung der Verkehrsführung Heinrich-Poll-Straße in Alt-Hürth	128
		45.	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth am 25. Mai 2014	129-130
		46.	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Rates der Stadt Hürth am 25. Mai 2014	131-133

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
<b>19</b>	<b>10.06.2014</b>	47.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhö- rungsbehörde:  <b>Flurbereinigung Bergerbusch</b> Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 19.05.2014	134-135
<b>20</b>	<b>17.06.2014</b>	48.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 24.06.2014	136-137
<b>21</b>	<b>26.06.2014</b>	49.	VIII. Änderungssatzung vom 25.06.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	138-139
		50.	1. Änderungssatzung vom 25.06.2014 zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 05.11.2010	140-141
<b>22</b>	<b>15.07.2014</b>	51.	Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Kaulardstraße in Hürth - Efferen	142-145
<b>23</b>	<b>22.07.2014</b>	52.	Auftragsbekanntmachung nach § 15 EG Abs. 1 VOL/A - Reinigungsleistungen 2014 -	146
		53.	Anmeldung der Schulneulinge zum Schuljahr 2015/2016	147-148
<b>24</b>	<b>29.07.2014</b>	54.	Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaß- nahme „Kaulardstraße in Hürth-Efferen“	149
<b>25</b>	<b>12.08.2014</b>	55.	Flurbereinigung Hambach-Ost Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	150-152
		56.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 21.08.2014	153-154
<b>26</b>	<b>19.08.2014</b>	57.	Planfeststellung gem. §§ 72 ff. Verwaltungs- verfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau des ICE- Werks in Köln-Nippes	155-156
<b>27</b>	<b>26.08.2014</b>	58.	Widmung eines Trauzimmers im Berli-Kino	157
		59.	Widmung eines Trauzimmers im Beach-Club Otto- Maigler-See	158

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
<b>28</b>	<b>02.09.2014</b>			
		60.	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth am 13.09.2015	159-161
		61.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln: Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH	162-163
		62.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates am 09.09.14	164-165
		63.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung einer Sondersitzung des Stadtrates am 11.09.2014	166
<b>29</b>				
		64.	Nachtrag zur Bekanntmachung der 6. Sitzung des Stadtrates am 09.09.2014	167-169
<b>30</b>				
		65.	Bebauungsplan 709 „Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße“ in Hürth-Gleuel	170-172
		66.	Widmungsverfügung	173-174
		67.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 18.09.2014	175
<b>31</b>				
		68.	Bekanntmachung der Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt Hürth am 25. Mai 2014	176
		69.	Bekanntmachung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth am 25. Mai 2014	177
		70.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 25.09.2014	178-179
		71.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadtwerke Hürth	180-182
		72.	5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989	183-187
<b>32</b>				
		73.	Beschluss der 2. Teiländerung des Bebauungsplans (BPL) Nr. 044a „Zentraler Bereich“ gemäß § 10 Baugesetzbuch	188-190
		74.	Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ im Bereich Luxemburger Straße, Rosell-straße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim	191-194

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
		75.	Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 032 c „Wohnen an Sankt Joseph“ zwischen Bonnstraße und Villering im Stadtteil Hermülheim	195-199
		76.	Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth vom 02.05.2014	200-204
<b>33</b>				
		77.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 017b „Gewerbegebiet Bonnstraße“ im Stadtteil Hermülheim	205-206
		78.	Hinweis zum Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz	207
<b>34</b>				
		79.	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 204 a „Am Grüngürtel“ in Hürth-Efferen	207-209
<b>35</b>				
		80.	Bekanntmachung über die Neuwahl einer Schiedsperson	210
		81.	Anmeldung zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2015/16	211
<b>36</b>				
		82.	Bekanntmachung der 8. Sitzung des Stadtrates	212-214
		83.	Anmeldung zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2015/16 -Korrigierte Fassung-	215-216
		84.	Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Augustinerstraße in Hürth - Fischenich	217
<b>37</b>				
		85.	BEKANNTMACHUNG der 6. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	218-220
<b>38</b>				
		86.	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2015	221
<b>39</b>				
		87.	Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 einschließlich Entlastung	222
		88.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21.11.2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in 2015	223
		89.	VI. Änderungssatzung vom 21.11.2014 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989	224-225
		90.	Satzung vom 21.11.2014 über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth	226-228
		91.	4. Änderungssatzung vom 24.11.2014 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994	229-231



---

## Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Hürth

Herr Peter Berger hat mit Ablauf des 31.12.2013 auf sein Mandat im Rat der Stadt Hürth verzichtet.

Gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes stelle ich fest, dass

Name, Vorname Baer, Frank

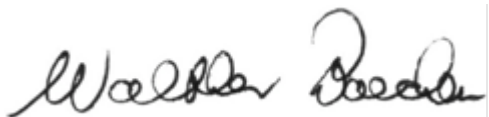
Geburtsdatum 28.06.1967

Anschrift Am Wolterskreuz 7, 50354 Hürth

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolger in den Rat der Stadt Hürth gewählt ist.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist dem Wahlleiter der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hürth, den 06.01.2014



---

Walther Boecker  
Wahlleiter

## **BEKANNTMACHUNG**

Die Sitzung Nr. 01/14 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 23.01.2014 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

## **TAGESORDNUNG**

### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 19.12.2013, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2014 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
  - a) Erfolgsplan
  - b) Vermögensplan
  - c) Finanzplan
  - d) Stellenplan
6. Abschaffung der Satzungspflicht für private Dichtheitsprüfungen
7. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8. Anfragen in öffentlicher Sitzung

## **B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 19.12.2013, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
53. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
54. Berichte des RPA
55. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

---

## **Bebauungsplan 011b „Kölnstraße-Nord“ in Hürth-Hermülheim - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans (Bpl) 011b gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch beschlossen. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hermülheim zwischen Luxemburger Straße, Kölnstraße, Hans-Böckler-Straße, Stadtbahntrasse und dem Grundstück Luxemburger Straße Nr.267. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist. Durch die Aufstellung des Bpl 011b erfolgt zugleich eine Teilaufhebung des Bebauungsplans 050s (rechtskräftig seit dem 18.06.1968).

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt am 10.12.2013 wurde gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Zielsetzung der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebiets in zentraler Lage und die Umnutzung einer Gewerbefläche. Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan erfolgt durch Aushang des Bpl-Vorentwurfs in der Zeit vom

**24.01. – 25.02.2014**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans kann während der Dienststunden  
- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und  
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter folgendem Link einzusehen:  
<http://www.huerth.de/rathaus/aktuelles/buergerbeteiligung/index.php>.

Eine öffentliche Anhörung zum Bebauungsplanvorentwurf mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet statt am

**Mittwoch, 29.01.2014, 18.00 Uhr**

im Forum der Deutscherherrenscheule, Pestalozzistr.12 in Hürth-Hermülheim.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf können schriftliche Stellungnahmen bis zum 25.02.2014 abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Auskünfte zum Bebauungsplanvorentwurf erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail: mmoll@huerth.de).

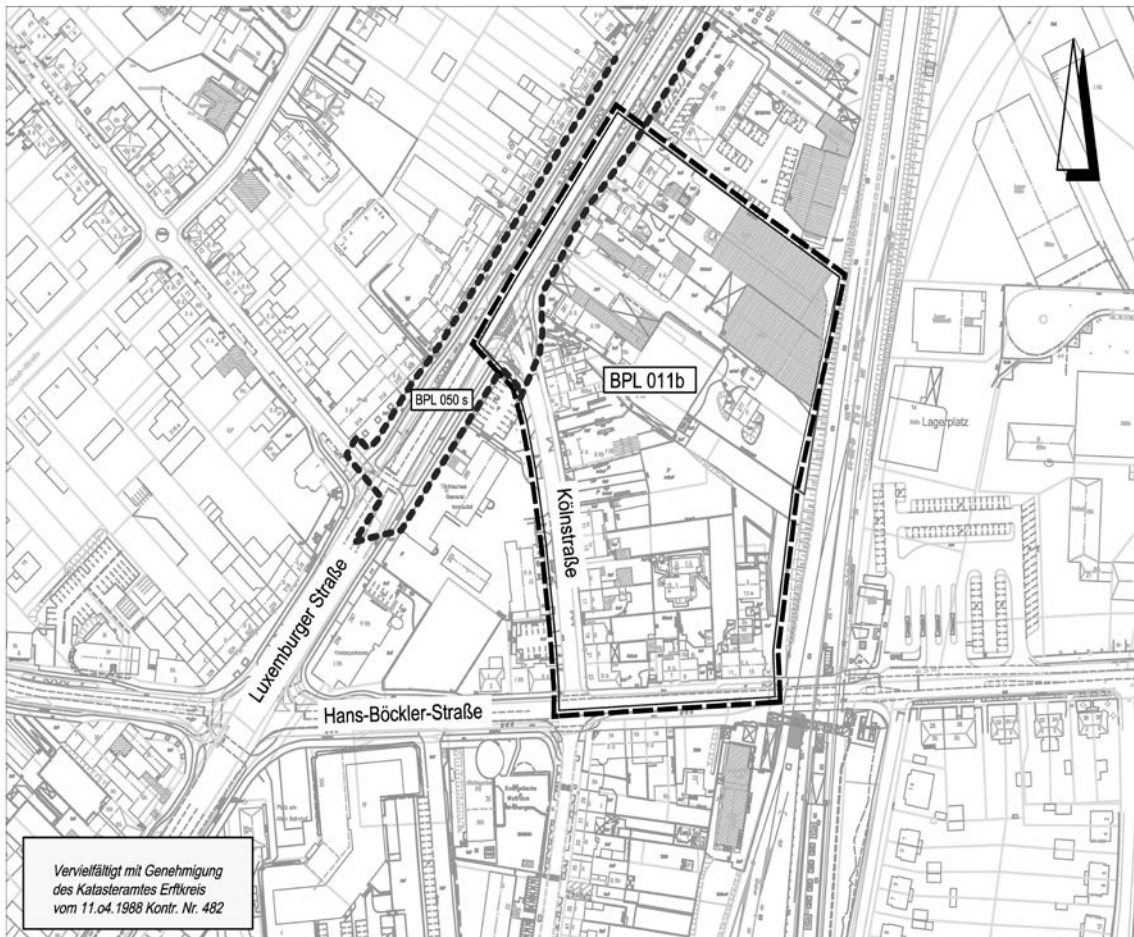
Hürth, 15.01.2014

Im Auftrage

gez. Siry

Dipl.-Ing. Siry  
Ltd. Stadtbaudirektor

**Anlage:**



**STADT Hürth**  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Bebauungsplan 011b "Kölnstraße Nord"  
Aufstellungsbeschluss

MASSTAB 1:2500	Datum : 23.08.2013	
GEMESSEN	BEARBEITET	GEZEICHNET
	Mit	
KARTIERT	GEZEICHNET	GEMESSEN/DATUM
	Begehrten	

---

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 350 „Lidl Markt Efferen“

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 14.01.2014 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Bpl) 350 beschlossen. Der Geltungsbereich an Luxemburger und Kaulardstraße im Stadtteil Efferen ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt ist. Durch die Aufstellung des Bpl 350 erfolgt zugleich eine Teilaufhebung des Bebauungsplans 315c. Zielsetzung der Planung ist die Erweiterung des Lebensmittelmarkts und die Entwicklung eines Sondergebiets verbunden mit einer städtebaulichen Aufwertung.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**05.02. – 05.03.2014**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen der Planung zugrunde:

- Artenschutzrechtliches Gutachten (Schutzgut Tiere, hier: Fledermäuse)
- Anregungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst (Schutzgut Mensch, hier: Kampfmittelfunde)
- Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (Schutzgüter Boden und Wasser, hier: Grundwasserabsenkung)
- Anregungen der Stadtwerke Köln (Schutzgut Mensch, hier: Lärmimmissionen)
- Anregungen des Rhein-Erft-Kreises (Schutzgüter Boden, Wasser und Mensch, hier: Wasserschutzzone, Versickerung und Immissionen)

Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit dem Bpl ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bpl-Entwurf abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bpl unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabestellern mitgeteilt.

Der Entwurf des Bpl 350 kann während der Dienststunden  
- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und  
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
eingesehen werden.

Auskünfte zum ausliegenden Bpl-Entwurf erteilt während der Sprechstunden  
montags, mittwochs, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie  
donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung,  
Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-  
423, Fax: 02233/53-185, e-mail mmoll@huerth.de)

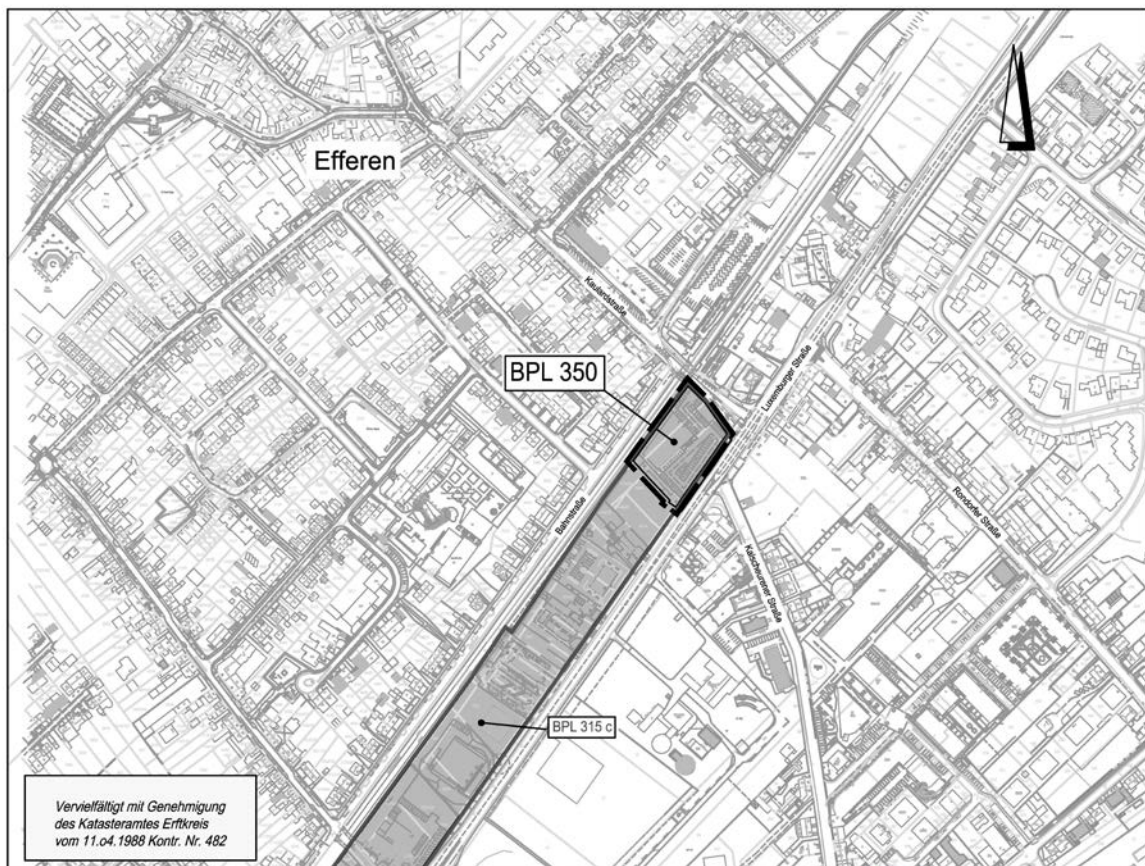
Hürth, 20.01.2014

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Siry

Dipl.-Ing. Siry  
Ltd. Stadtbaudirektor

**Anlage:**



 <b>STADT Hürth</b> AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT			
Vorhabenbezogener Bebauungsplan 350 "Lidl-Markt Efferen" Aufstellungsbeschluss			
MASSTAB 1: 5000	Datum : 09.04.2013		
GEMESSEN	BEARBEITET vdl	GEZEHN	
KARTIERT	GEZEHNET Stegmann	GENEHMIGUNGSdatum	

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „LIDL-Markt Efferen“ im Stadtteil Hürth-Efferen – öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung für den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das Unternehmen Lidl beabsichtigt den Abriss des vorhandenen Lebensmittelmarktes an der Kaulardstraße in Efferen und den Neubau eines Marktes mit 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche an gleicher Stelle. Aufgrund der Vergrößerung auf über 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche wird der Markt gemäß Einzelhandelserlass NRW großflächig und ist planungsrechtlich als eigenständige Nutzungsart zu bewerten.

Das Plangebiet liegt zwischen Kaulardstraße, Luxemburger Straße und Stadtbahntrasse. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt ist. Aktuell ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Ziel des Verfahrens ist die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 350 und die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch Aushang des Entwurfs einschließlich der Begründung in der Zeit vom

05.02. – 05.03.2014

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss.

Die Planunterlagen können während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de) einzusehen.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen der Planung zugrunde:

- Artenschutzrechtliches Gutachten (Schutzgut Tiere, hier: Fledermäuse)
- Anregungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst (Schutzgut Mensch, hier: Kampfmittelfunde)



- Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (Schutzgüter Boden und Wasser, hier: Grundwasserabsenkung)
- Anregungen der Stadtwerke Köln (Schutzgut Mensch, hier: Lärmimmissionen)
- Anregungen des Rhein-Erft-Kreises (Schutzgüter Boden, Wasser und Mensch, hier: Wasserschutzzone, Versickerung und Immissionen)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth geprüft.

Auskünfte zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Rickling vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 406, im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel. 02233/53424, Mail [orickling@huerth.de](mailto:orickling@huerth.de) ).

Hürth, 20.01.2014

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

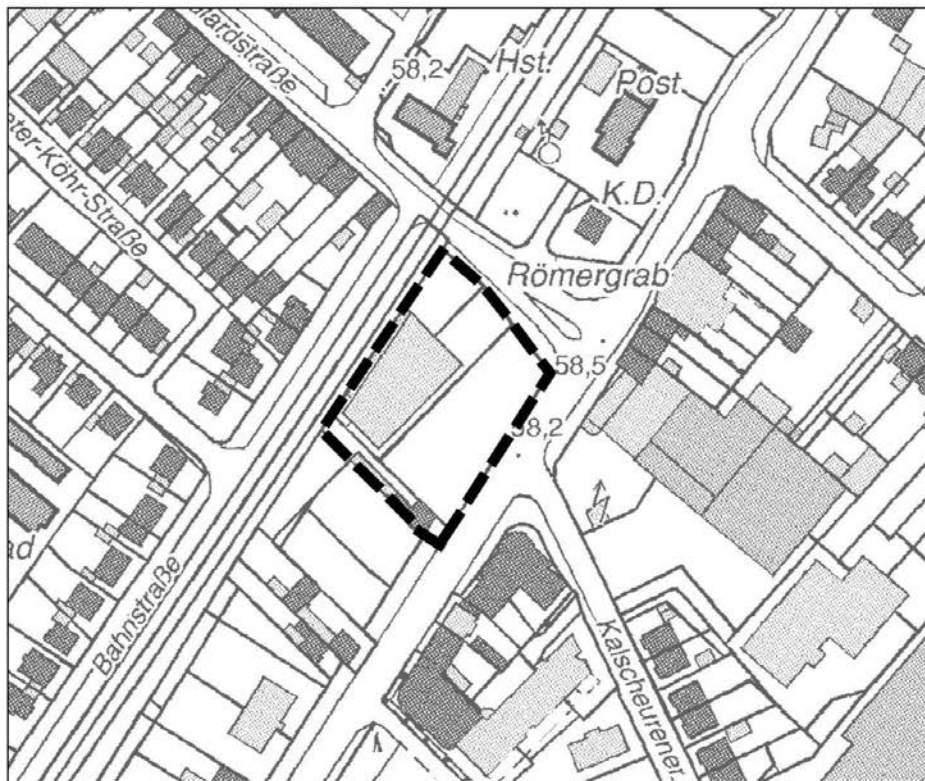
gez. Dipl.-Ing. Siry  
Ltd. Stadtbaudirektor



Amt für Planung, Vermessung und Umwelt

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lidl-Markt Efferen“

Übersichtsplan



Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Erftkreises vom 13.03.2001, Nr. S 1249/2001



17.04.2013  
ohne Maßstab



## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 04.02.2014 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 1. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Einführung und Verpflichtung von zwei neuen Ratsmitgliedern
3	Beschlussfassung über die Tagesordnung
4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4.1	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
5	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
5.1	hier: Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 38.000,00 € zu Produktkonto 36303/533102 "Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII"
5.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 882.528,39 €
6	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
7	Neubau Gesamtschule Hürth hier: Baubeschluss
7.1	Neubau der Gesamtschule Hürth hier: Schreiben der CDU-Fraktion vom 21.01.2014
8	Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2013-2017
9	Verabschiedung des Stellenplanes 2014
10	Wahl des Integrationsrates 2014
11	Ernennung eines Stadtbrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hürth
12	Kündigung Projekt D 115

- 13 Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW
- 14 Hundesteuersatzung vom 25.09.2000 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 15.07.2010;  
hier: V. Änderungssatzung
- 15 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010
- 16 Verwendung der Sportpauschale 2014
- 17 Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.11.2011; Tarifierhöhungen 2014
- 18 Wohnbaulandkonzept  
hier: Bildung eines interfraktionellen Arbeitskreises
- 19 BPL 709 "Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße" im Stadtteil Hürth-Gleuel  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
- 20 BPL 709 "Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße" im Stadtteil Hürth-Gleuel  
hier: Aufstellung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
- 21 Bericht über die Umsetzung der vom Rat am 03.07.2013 beschlossenen Integrationsmaßnahmen (VL 271/2012)
- 22 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 23 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 24 Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
25	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
26	Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten von Beamten nach § 12 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)
27	Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Hürth
28	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
29	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
30	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 23.01.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

Stadt Hürth  
Der Bürgermeister



## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 04.02.2014 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 20:00 Uhr eine Sondersitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
-----	-------------

- |   |  |
|---|--|
| 1 | Verleihungen gemäß der Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, des Ehrenringes und der Ehrengabe der Stadt Hürth |
|---|--|

Hürth, 22.01.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker  
Bürgermeister

---

## Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Hürth

Herr Otto Winkelhag hat mit Ablauf des 31.01.2014 auf sein Mandat im Rat der Stadt Hürth verzichtet.

Gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes stelle ich fest, dass

Name, Vorname	<u>Listner, Uwe</u>
Geburtsdatum	<u>06.03.1963</u>
Anschrift	<u>Decksteiner Straße 97, 50354 Hürth</u>

aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) als Nachfolger in den Rat der Stadt Hürth gewählt ist.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist dem Wahlleiter der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hürth, den 04.02.2014



---

Walther Boecker  
Wahlleiter

---

## Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates vom 05.02.2014

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 04.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hürth.

### § 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

### § 3 Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

### § 4 Wahlausschuss

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

## **§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/eine stellvertretende Schriftführerin bestellt.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger/Bürgerinnen angehören.
3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
4. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

## **§ 6 Wahlberechtigung**

1. Wahlberechtigt ist, wer
  - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
  - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
  - a) 16 Jahre alt sein,
  - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
3. Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.



## **§ 7 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

## **§ 8 Wählbarkeit**

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Hürth, die
  - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
  - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **§ 9 Wahltag und Wahlzeit**

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

1. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt/Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden, welcher den Bewerber/die Bewerberin im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerbern/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.
11. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

## **§ 11 Stimmzettel**

1. Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten zehn auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.
3. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

## **§ 12 Wählerverzeichnis**

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.
4. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
5. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

### **§ 13 Durchführung der Wahl**

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
4. Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) seinen Wahlschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

### **§ 14 Stimmzählung**

1. Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Urnen der Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig. Die zentrale Auszählung findet an dem darauffolgenden Montag statt. Ort und Zeitpunkt sind öffentlich bekannt zu machen.
2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

1. Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber/Bewerberinnen öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 16 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 17 Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## **§ 18 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

## **§ 19 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates vom 05.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 05.02.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates**

I. Als Termin für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates ist der

**25. Mai 2014**

festgelegt.

Gewählt werden 7 Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hürth.

II. Wahlberechtigt ist,

1. wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein (25.05.1998),
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten (25.05.2013) und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Hürth ihre Hauptwohnung haben (09.05.2014).

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (13.05.2014) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

III. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

IV. Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach Ziffer II und III sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hürth, die am Wahltag

1. 18 Jahre alt sind (25.05.1996)
2. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Hürth ihre Hauptwohnung haben (25.02.2014).

V. Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hürth auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 07.04.2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) bei der Stadt Hürth, Hauptamt, Zimmer 363, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge beeinträchtigen, noch vorher behoben werden können.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte/r kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jede wählbare Person sowie jede/r Bürger/in der Stadt Hürth benannt werden, sofern er/sie die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. Zustimmungserklärung der Wahlbewerber/-innen
2. Wählbarkeitsbescheinigung der Wahlbewerber/-innen

Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) bewerben, ist zudem eine Bescheinigung



über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis beizufügen, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifel für erforderlich hält.

- VI. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden, welcher den Bewerber/die Bewerberin im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.

- VII. Die Wahlvorschläge sind ausnahmslos auf amtlichen Vordrucken in deutscher Sprache einzureichen. Die entsprechenden Vordrucke werden im Hauptamt der Stadt Hürth, Zimmer 363, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth auf Anforderung kostenlos ausgehändigt.

Hürth, den 05.02.2014



---

Walther Boecker  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



## 3. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Gebührensatzung der Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 beschlossen:

### § 1

§ 3 Ziffern 3.1 bis 3.6 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### Höhe der Gebühren

##### 3.1 Basisunterricht

			EURO mtl.
3.1.1	musikalische Früherziehung	75 Minuten wöchentlich	30,30
3.1.2	Musikgarten	45 Minuten wöchentlich	18,85
3.1.3	Elementarklassen	45 Minuten wöchentlich	18,85
3.1.4	Musiktheorie und Gehörbildung	45 Minuten wöchentlich	18,85
3.1.5	Instrumentenkarussell	45 Minuten wöchentlich	28,65
3.1.6	Musik und Bewegung	60 Minuten wöchentlich	30,20
3.1.7	Instrumentalbasisklasse ab 8 SchülerInnen inkl. Instrumentenausleihe	45 Minuten wöchentlich	25,00

##### 3.2 Instrumentaler Gruppenunterricht

			EURO mtl.
3.2.1	Gruppe mit 2 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	53,00
	Gruppe mit 3 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	38,00
	Gruppe mit 4 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	30,00
	Gruppe mit 5 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	25,00
	Gruppe mit 6 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	23,00

##### 3.3 Einzelunterricht

			EURO mtl.
3.3.1	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	45 Minuten wöchentlich	108,30
		Erwachsenengebühr	146,80
3.3.2	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	25 Minuten wöchentlich	60,20
		Erwachsenengebühr	81,50
3.3.3	Probestunden	25 Minuten	10,00 pro Einheit

### 3.4 Kooperationen

			EURO mtl.
3.4.1	JEKI Grundkurs	45 Minuten wöchentlich	0,00
3.4.2	JEKI Instrumentalunterricht inkl. Instrument	45 Minuten wöchentlich	35,00
3.4.3	JEKISS Chor	45 Minuten wöchentlich	6,25
3.4.4	Gemischte Instrumentalklassen inkl. Instrument	45 Minuten wöchentlich	26,00
3.4.5	ASG Musikschwerpunkt inkl. Instrument	45 Minuten wöchentlich	30,00
3.4.6	KiTas Musikalische Früherziehungsgruppe	45 Minuten wöchentlich	144,40
3.4.7	Musikprojekte an allg. bildenden Schulen	45 Minuten wöchentlich	144,40

### 3.5 Ensembles, Chor und Orchester

			EURO mtl.
3.5.1	Orchester, wenn Instrumentalfach belegt ist	45 Minuten wöchentlich	6,25
3.5.2	Orchester wenn Instrumentalfach belegt ist, Erwa.	45 Minuten wöchentlich	10,40
3.5.3	Orchester Ensemble ohne Instrumentalfach	45 Minuten wöchentlich	12,50
3.5.4	Orchester Ensemble ohne Instrumentalfach, Erwachsener	45 Minuten wöchentlich	16,60
3.5.5	Orchester, wenn Instrumentalfach belegt ist	90 Minuten wöchentlich	10,00
3.5.6	Orchester wenn Instrumentalfach belegt ist, Erwa.	90 Minuten wöchentlich	15,00
3.5.7	Orchester Ensemble ohne Instrumentalfach	90 Minuten wöchentlich	15,00
3.5.8	Orchester Ensemble ohne Instrumentalfach Erwachsener	90 Minuten wöchentlich	20,00
3.5.9	Chor	60 Minuten wöchentlich	10,00

### 3.6 Gebühren für die Ausleihe eines Musikinstrumentes (Mindestauleihzeit ein Monat)

		EURO mtl.
3.6.1	im 1. Jahr	10,00
3.6.2	im 2. Jahr	15,00
3.6.3	in jedem weiteren Jahr	20,00
3.6.4	Zuschlag für Benutzung der Klaviere und Flügel	2,00

## § 2

§ 2 Ziffer 2.5 entfällt.

§ 3

§ 4 Ziffer 4.2 der Satzung erhält folgende Fassung:

**4.2 Mehrfächermäßigung**

Nehmen TeilnehmerInnen mehr als eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch, so sind für die weiteren Leistungen 90 % der Gebührensätze nach § 3 zu zahlen.

Die Mehrfächerermäßigung gilt nicht für Ziff. 3.1.1 (musikalische Früherziehung), Ziff. 3.1.2 (Musikgarten), Ziff.3.1.3 (Elementarklassen), Ziff. 3.1.4 (Musiktheorie und Gehörbildung) und Ziff. 3.1.5 (Musik und Bewegung). Bei Instrumentalklassen gilt der zusätzliche Hauptfachunterricht als erstes Fach.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth tritt am 01.01.2014 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 3. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Gebührensatzung der Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 05.02.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

## **5. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000**

Aufgrund des § 7 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgende 5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

§ 2 Nr. 2.3 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

01. Pitbull Terrier
02. American Staffordshire Terrier
03. Staffordshire Bullterrier
04. Bullterrier
05. American Bulldog
06. Bullmastiff
07. Mastiff
08. Mastino Espanol
09. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

### **§ 2**

#### **Steuerbefreiung**

§ 4 Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die

einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

### **§ 3**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

§ 8 Nr. 8.3 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

### **§ 4**

#### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

§ 9 Nr. 9.1 erhält folgende Fassung:

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Ziffer 1.3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Ziffer 7.3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters zwingend anzugeben.

§ 9 Nr. 9.2 erhält folgende Fassung:

Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben. Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung zwingend zurück zu geben.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

§ 11 Nr. 11.1.3 entfällt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 5. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 05.02.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister



## **2. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 beschlossen:

### **§ 1**

Die Anlage zu § 3 der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 wird wie folgt geändert:

#### **„Anlage zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth**

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

##### **1. Tarife Bad**

###### **1.1. Spartarif**

Dieser Tarif gilt

- ohne Zeitbegrenzung
- an allen Öffnungstagen
- für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre und folgenden diesen gleichgestellten Personen

- Schüler, Berufsschüler, Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Bundesfreiwilligendienstler (falls der Dienstherr nicht die Entgelte übernimmt)
- Inhaber des Hürth-Passes (Mehrfachvergünstigungen bleiben unberücksichtigt)
- Inhaber der Julei-Card

1.1.1. Einzeltarif

3,20 EUR

1.1.2. Mehrfachtarif 20-er

57,00 EUR

## 1.2. Sporttarif

Dieser Tarif gilt für Erwachsene

- ohne Ermäßigungstatbestände
- für 90 Minuten Badezeit
- nur Montag bis Freitag (nicht an Feiertagen)

1.2.1. Einzeltarif	3,60 EUR
1.2.2. Mehrfachtarif 20-er	66,00 EUR
1.2.3. Zuschlag 1 bei Zeitüberschreitung	2,10 EUR
1.2.4. Zuschlag 2 bei Zeitüberschreitung von mehr als 90 Minuten	2,10 EUR

## 1.3. Erlebnistarif - 3 Stunden

Dieser Tarif gilt für Erwachsene

- ohne Ermäßigungstatbestände
- für 3 Stunden Badezeit

1.3.1. Einzeltarif	5,70 EUR
1.3.2. Mehrfachtarif 20-er	108,00 EUR
1.3.3. Zuschlag 1 bei Zeitüberschreitung	2,10 EUR

## 1.4. Familientarif – 3 Stunden

Der Familientarif gilt für Familien nur für

- 2 Erwachsene und 2 Kinder oder
- 1 Erwachsenen und 3 Kinder

1.4.1. Einzeltarif	14,70 EUR
1.4.2. Zuschlag bei Zeitüberschreitung (wird nur für 1 Erwachsenen berechnet)	2,10 EUR
1.4.3. Zuschlag je weiteres Kind	2,10 EUR

## 2. Tarife Sauna

### 2.1. Sauna-Feierabendtarif

Dieser Tarif gilt für alle Gäste

- Montags bis Freitags (nicht an Feiertagen)
- ab 19.00 Uhr

- bis zu einer Aufenthaltsdauer von 3 Stunden.

2.1.1. Einzeltarif	13,00 EUR
2.1.2. Mehrfachtarif 10-er	115,00 EUR
2.1.3. Zuschlag 1 bei Zeitüberschreitung	4,00 EUR
2.1.4. Zuschlag 2 bei Zeitüberschreitung von mehr als 60 Minuten	2,00 EUR

## **2.2. Saunatarif – 4 Stunden**

Dieser Tarif gilt für alle Gäste bis zu einer Aufenthaltsdauer von 4 Stunden.

2.2.1. Einzeltarif	17,00 EUR
2.2.2. Mehrfachtarif 10-er	155,00 EUR
2.2.3. Zuschlag bei Zeitüberschreitung	2,00 EUR

## **2.3. Saunatarif – Tag**

Dieser Tarif gilt für alle Gäste bis zum Ende der Öffnungszeiten

2.3.1. Einzeltarif	19,00 EUR
2.3.2. Mehrfachtarif 10-er	175,00 EUR

## **3. Tarif Sole**

Dieser Tarif berechtigt Badbesucher und Besucher der Sauna zur Nutzung des Solebeckens, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren jedoch nur an den Familientagen in Begleitung eines Erwachsenen.

3.1.1. Zuzahlung	1,00 EUR
------------------	----------

## **4. Tarife für zusätzliche Leistungen**

Die Entgelte für Zusatzleistungen werden bei Inanspruchnahme auf den Coin aufgebucht.

## **5. Tarifiermäßigungen**

### **5.1. Badbereich**

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind gleichgestellt:

- Schüler
- Berufsschüler
- Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Bundesfreiwilligendienstler (falls der Dienstherr nicht die Entgelte übernimmt)
- Inhaber des Hürth-Passes (Mehrfachvergünstigungen bleiben unberücksichtigt)
- Inhaber der Julei-Card

## 5.2. Saunabereich

Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren erhalten an den Familientagen einen Sondertarif in Höhe von 5,00 € für die Tageskarte.

## 6. Absehen von Entgelten

- 6.1. Kinder unter einem Meter Körpergröße haben freien Eintritt in das Bad (nicht in den Saunabereich).
- 6.2. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre haben am Tag ihres Geburtstages bei Vorlage des Nachweises freien Eintritt.
- 6.3. Wird die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen, erhalten Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen freien Eintritt.

## 7. Entgelte bei Verlust der Eintrittskarte (Coin)

Bei Verlust der Eintrittskarte wird ein erhöhtes Entgelt fällig. Das erhöhte Entgelt wird festgesetzt auf:

- 7.1. bei Vorlage der Quittung 5,00 EUR
- zuzüglich des aufgebuchten Börsenbetrages
- 7.2. ohne Vorlage der Quittung
- 7.2.1. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und diesen  
gleichgestellte Personen 16,00 EUR
- 7.2.2. Kursteilnehmer/-innen und Sonstige 100,00 EUR

## 8. Entgelte bei Verlust von Schlüsseln

**Bei Schlüsselverlust wird ein erhöhtes Entgelt fällig.** Das erhöhte Entgelt hierfür wird festgesetzt auf:

- 8.1. Für Kabinenschlüssel 100,00 EUR
- 8.2. Für Schrankschlüssel 75,00 EUR

8.3. Für Schlüssel des Wertfaches 50,00 EUR

**9. Nachgebühr für Besucher die unberechtigt und/oder gültigen Eintrittsnachweis angetroffen werden**

Das erhöhte Entgelt wird festgesetzt

9.1. im Bad auf 50,00 EUR  
9.2. in der Sauna auf 100,00 EUR

**10. Gültigkeit der Eintrittsberechtigung**

- 10.1. Einzeltarife gelten am Tag des Kaufs.
- 10.2. Mehrfachtarife gelten bis zum Ende des auf das Kaufdatum folgenden Jahres.

**11. Schließzeiten der Kassen**

Die Kassen schließen eine Stunde vor Ende der jeweiligen Öffnungszeiten des Bades und der Sauna.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 2. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 05.02.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



---

**Satzung der Stadt Hürth vom 07.02.2014 zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 709 „Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße“ im Blockbereich Ernst-Reuter-Straße, Am Hofacker, Schnellermaarstraße, Bergmannstraße im Stadtteil Hürth-Gleuel**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Veränderungssperre wird für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 709 „Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße“ der Stadt Hürth erlassen. Der Bebauungsplan liegt zwischen Ernst-Reuter-Straße im Norden, der Straße Am Hofacker im Osten, der Schnellermaarstraße im Süden und der Bergmannstraße im Westen. Der flächengleiche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem Übersichtsplan vom 20.11.2013 im Maßstab 1:5000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke: 3766, 3765, 3993, 3797, 3500, 3870, 3868, 3649, 3049, 2837, 1633/360, 3513, 3627, 3865, 3628, 3006, 3008, 3341, 3651, 3809, 3867, 3869, 3501, 3798, 3992, 2575/280, 2578/380, 2579/380 und 2583/380 (alle Flurstücke Flur 17 der Gemarkung Gleuel)

## § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

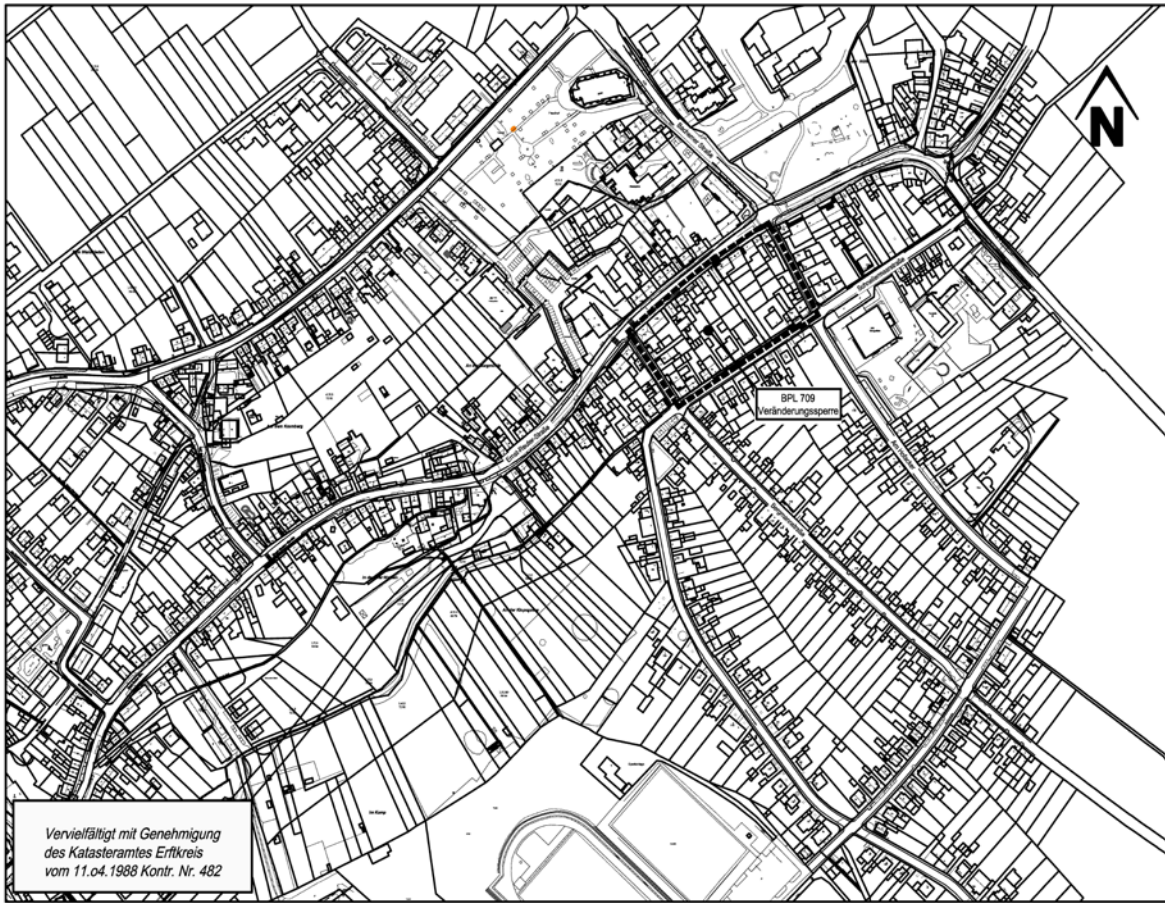
#### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

#### **Anlage:**

Wirkungsbereich Veränderungssperre – Übersichtsplan





 **STADT Hürth**  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Bebauungsplan 709 \* Ernst-Reuter-Str. / Schnellermaarstr.  
Veränderungssperre

MASSTAB 1:5000 Datum: 20.11.2013

GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET Heinig	GESEHEN
SARTERT		GEZEICHNET Bogemann	GENEHMIGUNGSDATUM

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Hürth vom 07.02.2014 zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 709 „Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße“ im Blockbereich Ernst-Reuter-Straße, Am Hofacker, Schnellermaarstraße, Bergmannstraße im Stadtteil Hürth-Gleuel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.02.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



---

## **Bebauungsplan 709 „Ernst-Reuter- Straße/Schnellermaarstraße“ in Hürth-Gleuel**

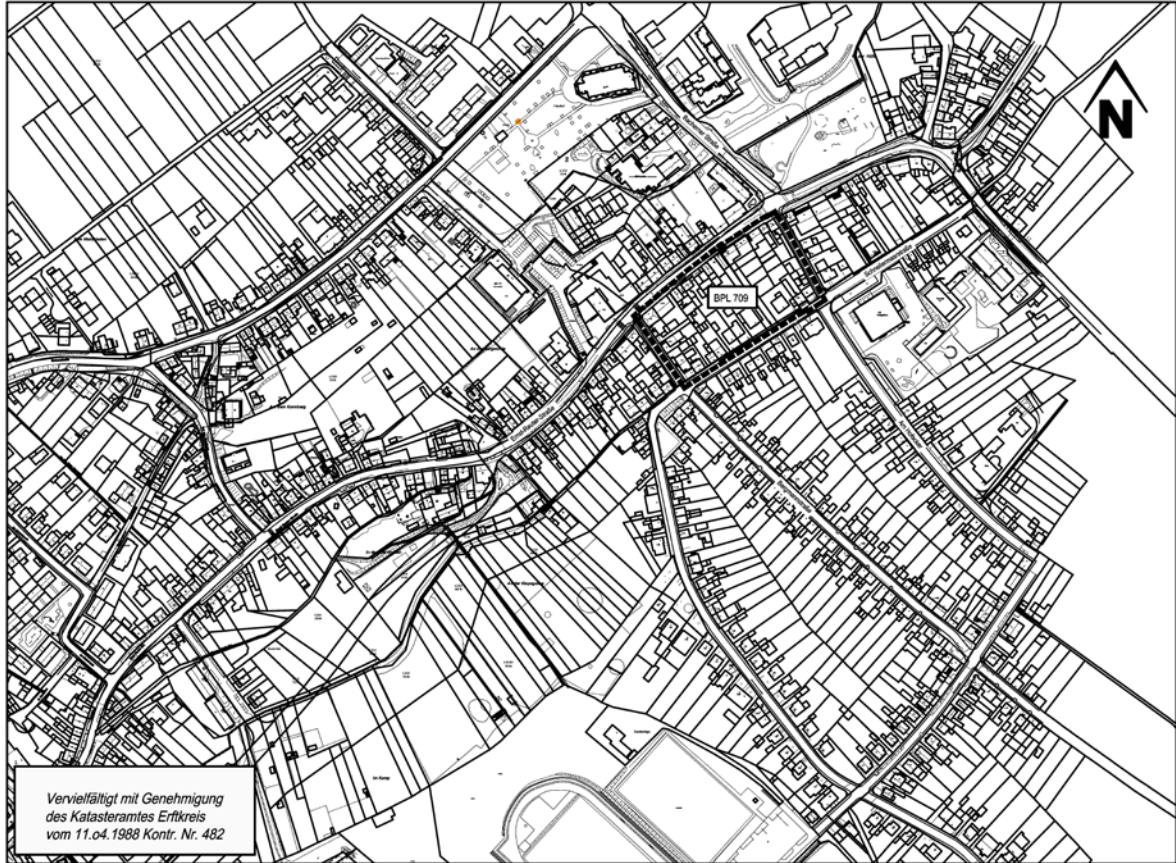
### **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans 709 „Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße“ gemäß § 2 (1) BauGB wird beschlossen. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. d. § 3 (1) BauGB erfolgt im weiteren Verfahren.

Hürth, 11.02.2014

Walther Boecker  
Bürgermeister



Vervielfältigt mit Genehmigung  
des Katasteramtes Ertkreis  
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482

  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Bebauungsplan 709 \* Ernst-Reuter-Str. / Schnellermaarstr.  
Aufstellungsbeschluss

MASSTAB 1: 5000		Datum : 20.11.2013	
GEMESSEN	GEPRÜFT/DATUM	BEARBEITET Planig	GESIHN
KARTIERT		GEZEICHNET Regenwanz	GENEHMIGT/DATUM

# Bekanntmachung



## Vorabinformation binnenmarktrelevanter Aufträge (kein EU-Verfahren)

<b>Vergabeverfahren</b> Stellung eines Schulcontainers	<b>Vergabenummer</b> 10 ZVS-VOL 2014-002
---	---

### 1. Art der Vergabe

- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Abs. 4 VOL/A  
 Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Abs. 5 VOL/A

### 2. Name des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle sowie deren Adressdaten

Bezeichnung Stadtverwaltung Hürth		
Postanschrift Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth		
Telefon +49 2233 53109	Telefax +49 2233 53198	E-Mail <a href="mailto:gscheufgen@huerth.de">gscheufgen@huerth.de</a>

### 3. Kurzbezeichnung, Auftragsgegenstand

Stellung eines Schulcontainers

### 4. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung

Mietweise Überlassung eines Schulcontainers inklusive Lieferung, Aufbau und Abholung

### 5. CPV-Code(s)

44211100-3

### 6. Veröffentlichung bis

26.02.2014 (TT.MM.JJJJ) um 10:00 Uhr Uhr (hh:mm)

### 7. PLZ, Ort der Ausführung

50354 Hürth

### 8. voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung

Mietdauer vom 01.08.2014 bis 31.07.2016 (24 Monate)

Hürth, 23. Februar 2015  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

# Bekanntmachung



**STADTWERKE HÜRTH**  
**Technische Betriebe und**  
**Einrichtungen, AöR**

## Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 23.01.2014 gem. § 6 der Unternehmenssatzung den Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen.

Im nachfolgenden werden die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans für das Jahr 2014 – einschließlich Darlehensermächtigungen sowie die Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplanes für das Jahr 2014 der Stadtwerke Hürth öffentlich bekannt gemacht:

### - Vermögensplan 2014

Der Vermögensplanes schließt ab mit Einnahmen und Ausgaben

in Höhe von: 51.900.000,00 €

	<b>Beträge in €</b>
Davon entfallen auf die verschiedenen Bereiche:	
Abfallwirtschaft	135.000,00
Entwässerung	13.450.000,00
Fernwärmeversorgung	22.280.000,00 (netto)
Grünanlagen	310.000,00
Straßenbau	176.000,00
Straßenbeleuchtung	7.316.000,00
Stadtverkehr (ÖPNV)	2.030.500,00
Straßenreinigung	10.000,00
Wasserversorgung	4.849.000,00 (netto)
Baubetriebshof	1.343.500,00
insgesamt:	51.900.000,00 €

Zur Bestreitung der geplanten Investitionen in Höhe von: 46.305.000,00 €

ist die Aufnahme von Darlehen erforderlich in Höhe von: 36.328.075,00 €

Die Ermächtigung für Umschuldungen wird festgesetzt auf 20.000.000,00 €

Der SVH-Stadtverkehr Hürth GmbH wird darüber hinaus zur Finanzierung der dortigen Investitionen ein Darlehen seitens der Stadtwerke zur Verfügung gestellt bis zu einer Höhe von

500.000,00 €

Darüber hinaus wird die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssicherung ermöglicht bis zu einer Höhe von

5.000.000,00 €

#### - Erfolgsplan

Erträge	57.465 T€
Aufwendungen	-67.771 T€
Jahresfehlbetrag	-10.306 T€

Hürth, 17.02.2014

STADTWERKE HÜRTH



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

---

## Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über das Wahlrecht gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Am 25. Mai 2014 finden die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises und die Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth statt.

Gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist für die o. g. Wahlen wahlberechtigt, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist  
oder  
die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat (also ab dem 25.05.1998 geboren ist) und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (09.05.2014) im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl (20.04.2014) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die gem. § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (09.05.2014) zu stellen. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit enthalten sowie persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Wahlamt, 50354 Hürth, Tel.: 02233/53-111 erhältlich. Sie können auch auf der Internetseite der Stadt Hürth [www.huerth.de](http://www.huerth.de) unter dem Stichwort „Wahlen“ aufgerufen werden.

Hürth, 26.02.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung



---

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

**Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau des ICE-Werkes in Köln Nippes, Strecke 2615, km 2,4+45 bis km 5,9+18**

## Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die DB Fernverkehr AG plant auf dem Gelände des ehemaligen Güter- und Rangierbahnhofs Köln-Nippes den Neubau eines Instandhaltungswerkes für Hochgeschwindigkeitszüge.

Südlich beginnt der Planfeststellungsabschnitt im Bereich Etzelstraße / Parkgürtel / Longericher Straße und erstreckt sich nördlich bis zur Eisenbahnüberführung Heckweg.

Die baulichen Anlagen sind zwischen Schmiedegasse und der im westlichen Bereich befindlichen Eisenbahnüberführung Longericher Straße vorgesehen.

Es sollen im neuen Werk sämtliche ICE-Baureihen gewartet werden können. Geplant ist eine Werkhalle mit 4 Gleisen, die je bis zu zwei Triebzüge je nach Baureihe aufnehmen kann. Neben der Halle sind 3 weitere Dispositionsgleise mit gleicher Länge zur Durchführung kleinerer Wartungsarbeiten vorgesehen. Des Weiteren sind Nebengebäude und für die Wartung und Reinigung notwendige Anlagen geplant.

Die gesamte Anlage des neuen ICE-Werks soll mit regenerativen Energien versorgt werden. Des Weiteren strebt die DB AG an, ein Ausbildungszentrum auf dem Gelände zu errichten.

Zur Kompensation der durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Städten Köln, Hürth, Leverkusen und Langenfeld vorgesehen.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

## Offenlage der Planunterlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt vom **10.03.2014** bis zum **09.04.2014** einschließlich bei der Stadt Hürth, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (4. Obergeschoss, Raum 406) während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
- freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gem. § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln ([http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/organisation/abteilung02/dezernat\\_25/planfeststellung/verfahren\\_eisenbahn/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung02/dezernat_25/planfeststellung/verfahren_eisenbahn/index.html)) veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Hürth eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Hürth zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

### Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 23.04.2014 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln oder bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Einwendungen gegen das Bauvorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 3 AEG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungs-beschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Stadt Hürth  
Der Bürgermeister



## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 18.03.2014 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2013-2017
7	VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
8	Bpl 034b "Gesamtschule Hürth" in Hürth-Hermülheim hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
9	Bebauungsplan 204 a "Am Grüngürtel" in Hürth-Efferen hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans (BPL) 204 a gemäß § 2 (1) BauGB
10	Inklusion als gesamtstädtische Herausforderung
11	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist

- 12 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 13 Anfragen in öffentlicher Sitzung

## **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
14	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
14.1	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
15	Vergabe der Gaskonzession
16	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
17	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
18	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 06.03.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

---

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan 204 a „Am Grüngürtel“ in Hürth-Efferen Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 die erneute Aufstellung des Bebauungsplans (BPL) 204 a „Am Grüngürtel“ gemäß § 3 (1) BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Efferen zwischen Berrenrather Straße, Am Grüngürtel, Rewestraße und Balthasarstraße/Paul Gerhard-Weg. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt ist.

In gleicher Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt wurde gemäß § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Zielsetzung der Planung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung eines überwiegend bebauten Gewerbegebiets unter Ausschluss einer Einzelhandelsnutzung zur Vermeidung einer Schwächung des Stadtteilzentrums Efferen. Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, in welchem auf eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und einen Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB verzichtet werden kann.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan erfolgt durch Aushang des BPL-Vorentwurfes in der Zeit vom

**18.03.2014 – 22.04.2014**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. OG.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de)/Bürgerbeteiligung einzusehen.

Der Vorentwurf des BPL kann während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr** eingesehen werden.

Eine öffentliche Anhörung zum Bebauungsplan-Vorentwurf 204 a mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet statt am

**Dienstag, 01.04.2014, 18.00 Uhr**

im Frankensaal I des Bürgerhauses Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40 in Hürth-Hermülheim.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Vorentwurf können schriftliche Stellungnahmen bis zum 22.04.2014 abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Auskünfte zur Planung erteilt während der Sprechzeiten  
**montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr**

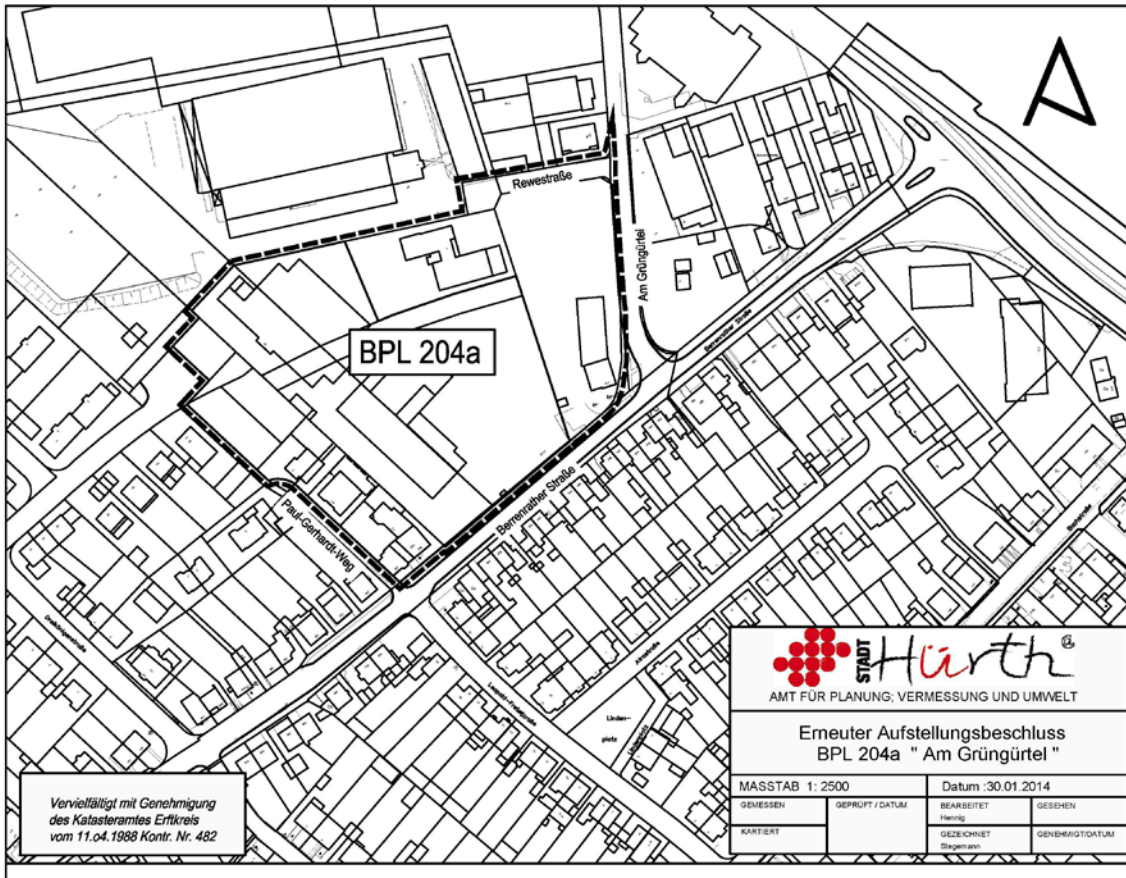
Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418, 4. OG,  
Tel. 02233/53-425, Fax 02233/53-185, E-Mail [jhennig@huerth.de](mailto:jhennig@huerth.de).

Hürth, 06.03.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

Anlage:  
Übersichtsplan BPL 204 a





## Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 2. Teiländerung des Bebauungsplans 044a „Zentraler Bereich“

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 2. Teiländerung des Bebauungsplans (Bpl) 044a beschlossen. Der Geltungsbereich an Hürther Bogen und Kreuzstraße im Stadtteil Hermülheim ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist. Als Maßnahme der Innenentwicklung erfolgt die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch. Die Bpl-Änderung wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Zielsetzung der Planung ist die Entwicklung einer Wohn- und Geschäftsbebauung in einem Kerngebiet auf Grundlage des 1. Preises im städtebaulichen Wettbewerb „Auftakt Hürther Bogen“.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 2. Teiländerung des Bpl 044a einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**18.03. – 25.04.2014**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de) einzusehen.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen der Planung zugrunde:

- Artenschutzprüfung (Schutzgut Tiere)
- Anregungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst (Schutzgut Mensch, hier: Kampfmittelfunde)
- Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (Schutzgüter Boden und Wasser, hier: Grundwasserabsenkung)
- Anregungen des Erftverbands (Schutzgüter Boden und Wasser, hier: Versickerungsfördernde Maßnahmen und flurnaher Grundwasserstand)
- Anregungen des Landesbetriebs Straßen (Schutzgut Mensch, hier: Lärmimmissionen)
- Anregungen des Rhein-Erft-Kreises (Schutzgüter Boden, Wasser und Mensch, hier: Wasserschutzzone, Versickerung und Immissionen)

Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit der Bpl-Teiländerung ausgelegt. Weitere umweltbezogene Informationen enthält der Umweltsleitplan der Stadt Hürth.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bpl-Teiländerung abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bpl unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabestellern mitgeteilt.

Der Entwurf der 2. Teiländerung des Bpl 044a kann während der Dienststunden  
- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und  
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
eingesehen werden.

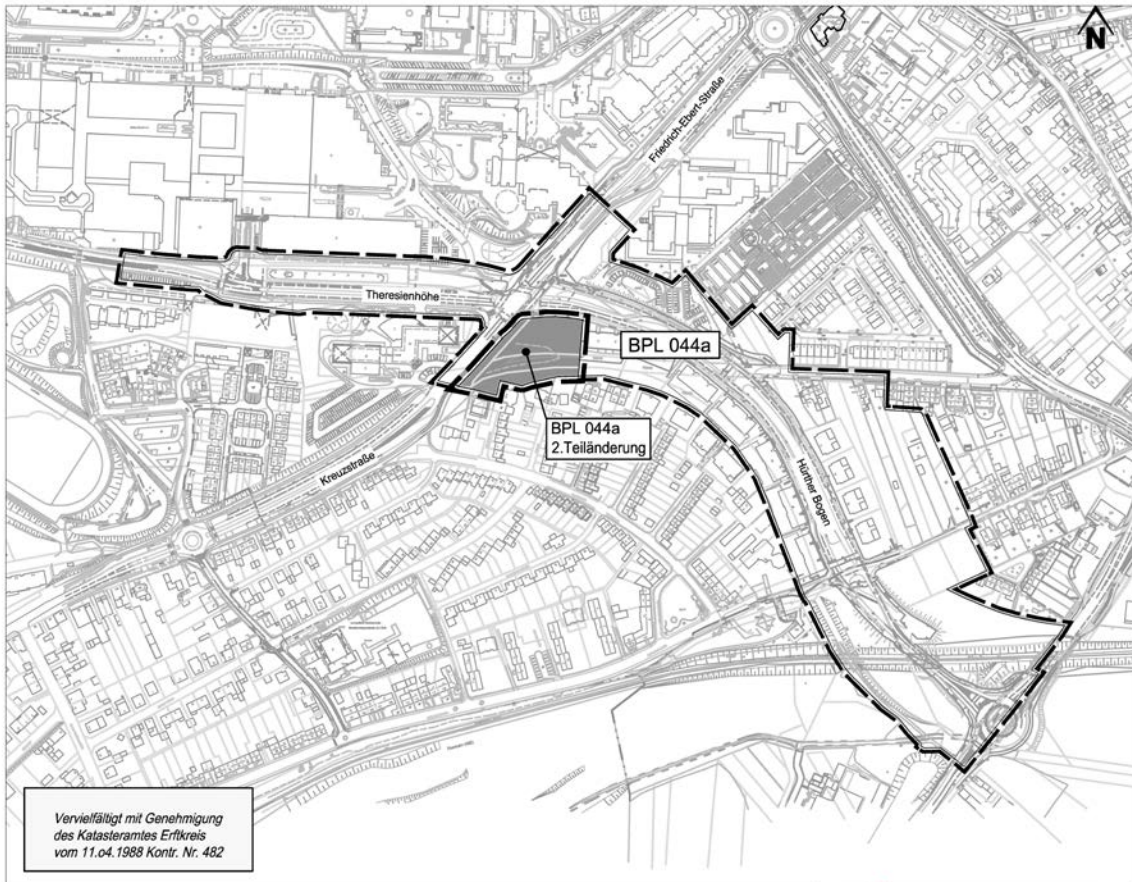
Auskünfte zum ausliegenden Entwurf der Bpl-Teiländerung erteilt während der Sprechstunden  
montags, mittwochs, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30  
Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG  
des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail mmoll@huerth.de)

Hürth, 05.03.2014

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W'.

Walther Boecker



 **STADT Hürth**<sup>®</sup>  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

**Bebauungsplan 044a "Zentraler Bereich"**  
**2. Teiländerung Aufstellungsbeschluss**

MASSTAB 1: 5000 Datum: 01.03.2013

GEZEICHNET	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET	GEZEICHNET
KARTIERT		GEZEICHNET	GENEHMIGUNGSDATUM

---

**Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für den  
Schiedsamsbezirk Hürth-Alstädten-  
Burbach/Stotzheim/Sielsdorf/Efferen  
und  
des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson für den  
Schiedsamsbezirk Hermülheim/Kalscheuren/Fischenich/Kendenich**

Die Amtszeit der derzeitigen Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hürth-Alstädten-Burbach/Stotzheim/Sielsdorf/Efferen endet am 11.05.2014. Das Amt ist daher ab dem 12.05.2014 neu zu besetzen.

Die Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hürth-Alstädten-Burbach/Stotzheim/Sielsdorf/Efferen nimmt künftig gleichzeitig die Aufgaben der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hermülheim/Kalscheuren/Fischenich und Kendenich wahr.

Interessierte Personen aus Hürth-Alstädten-Burbach/Stotzheim/Sielsdorf oder Efferen, die sich für dieses Amt zur Wahl stellen möchten bitte ich, sich bis zum **17.04.2014** an die Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hauptamt, Frau Dicks, Tel.: 0 22 33/53-175, E-Mail: [vdicks@huerth.de](mailto:vdicks@huerth.de), zu wenden.

Der Aufgabenbereich einer Schiedsperson stellt sich wie folgt dar:

Die Schiedsperson soll versuchen, Streitigkeiten in Zivil- und Strafsachen gütlich zu einigen, damit Prozesse vor dem Gericht vermieden werden. In bürgerlichen Streitigkeiten können Güteverhandlungen über vermögensrechtliche Ansprüche sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre stattfinden. In strafrechtlichen Bereichen ist die Schiedsperson für Delikte wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung die Vergleichsinstitution. Sofern es sich um ein Antragsdelikt handelt, ist die Schiedsperson in strafrechtlichen Angelegenheiten nicht zuständig. Werden derartige Straftaten der Schiedsperson vorgetragen, so hat sie die antragstellende Partei an das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu verweisen.

Nach § 2 des Schiedsamtsgesetzes NW kann Schiedsperson nicht sein,

- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- wer unter Betreuung steht.

Weiter soll Schiedsperson nicht sein,

- wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- wer in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat,

- wer durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht zur Schiedsperson gewählt oder wiedergewählt werden.

Hürth, 05.03.2014

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer

## HAUSHALTSSATZUNG DER STADT HÜRTH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth mit Beschluss vom 18.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	Gesamtbetrag der Erträge auf	126.165.307,00 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	138.461.558,00 EUR
im Finanzplan mit	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	122.116.244,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	130.448.923,00 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.866.041,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.832.877,00 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 9.800.000,00 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 34.676.988,00 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 12.296.251,00 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 228 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v. H.

**§ 7**

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Bei den mit einem Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesenen Beamten, Angestellten- oder Arbeiterstellen ist jede frei werdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.
3. Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LbesG NW).

**§ 8**

Die Wertgrenze zur Ausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

## BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Schreiben vom 10.02.2014 angezeigt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 13.03.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Zimmer 325, während der Bürostunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 19.03.2014

gez .Walther Boecker  
Bürgermeister



---

## VII. Änderungssatzung vom 21.03.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 18.03.2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 beschlossen:

### § 1

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

#### Integrationsrat

- 7.1 Der Integrationsrat besteht aus 11 Mitgliedern, davon aus 7 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 4 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- 7.2 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

### § 2

§ 20 erhält folgende Fassung:

#### Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- 20.1 Es gelten die in § 73 Absatz 3 Satz 2 bis Satz 4 GO NRW geschriebenen Regelungen.
- 20.2 Die Entscheidungen über Widersprüche bei Streitigkeiten aus einem Beamtenverhältnis nach § 126 Absatz 1 Beamtenrechtsrahmengesetz i. V. m. § 54 Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2, Satz 3 Beamtenstatusgesetz wird für die in § 104 Absatz 1, Satz 2 Landesbeamtengesetz NRW genannten Maßnahmen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die VII. Änderungssatzung vom 21.03.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.03.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



Stadt Hürth



## Bekanntmachung über die Besetzung des Wahlausschusses

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.03.1983 (GGV.NRW.1993, Seite 592, ber. Seite 967), in der derzeit geltenden Fassung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Stadt Hürth folgende Beisitzer/innen und persönliche Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss der Stadt Hürth gewählt hat:

Beisitzer/innen	persönliche Stellvertreter/innen
Butz, Eveline	Twellmann, Heiko
Lemmer, Silvia	Tonn, Joachim
Reisewitz, Margit	Schmitz, Manfred
Breuer, Dirk	Lang, Hans-Josef
Conzen, Ulrich	Fabian, Gerd
Hölzer, Camilla	Sommer, Ingeborg
Pesch, Bruno	von Grumbkow, Christine
Mati, Saleh	Hadré, Ronald

Hürth, 20.03.2014

Der Wahlleiter

Walther Boecker

---

## **Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 034b „Gesamtschule Hürth“ gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.03.2014 den Bebauungsplan Nr. 034b „Gesamtschule Hürth“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 034b gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans 034b treten Teilbereiche der Bebauungspläne 034 und 071s außer Kraft.

### Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet liegt an der Sudetenstraße nordöstlich neben dem vorhandenen Schulzentrum.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

### Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 034b liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## 3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

## 4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

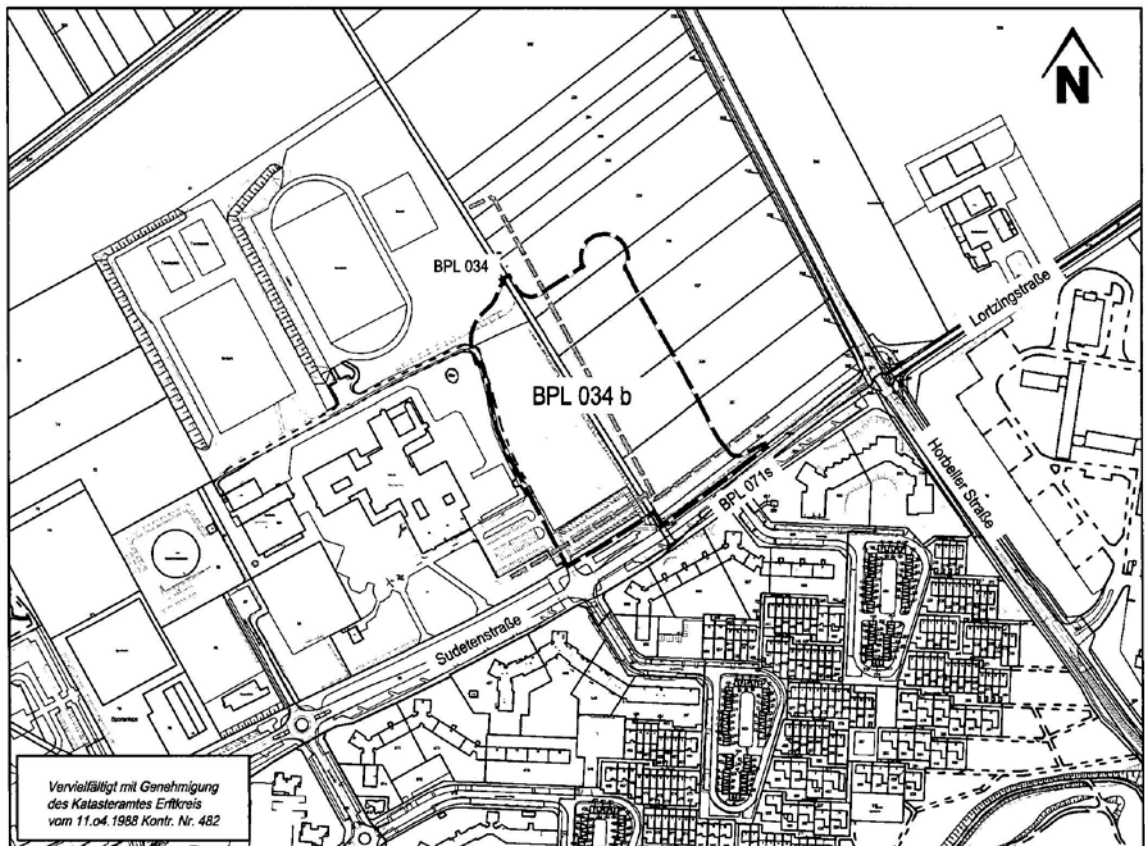
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 26.03.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister



Vervielfältigt mit Genehmigung  
des Katasteramtes Ertkreis  
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482

 <b>STADT Hürth</b> AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT			
<b>Bebauungsplan 034b * Gesamtschule Hürth *</b> <b>Öffentliche Auslegung</b>			
MASSTAB 1: 5000		Datum : 11.11.2013	
GEWISSEN	GEPRÜFT/ DATUM	BEAUFTRAGT MBA	GESEHEN
KARTIERER		GEZEICHNET Stegemann	GENÜHMIGT/DATUM



## **BEKANNTMACHUNG**

Die Sitzung Nr. 02/14 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 10.04.2014 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

## **TAGESORDNUNG**

### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 23.01.2014, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Vorstellung der aktuellen Studien zum Kanalnetz und zur Kläranlage
6. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth zum 31.12.2014
7. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8. Anfragen in öffentlicher Sitzung

**B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 23.01.2014, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
53. Prüfberichte
54. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
55. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
56. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
57. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates



---

**Zugelassene Wahlvorschläge  
für die Wahl des Rates der Stadt Hürth  
am 25. Mai 2014**

Nach § 19 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit den §§ 30 und 31 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 09.04.2014 die in der Anlage aufgeführten Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Hürth zugelassen hat.

Hürth, 10.04.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

## A. Wahlvorschläge für den Wahl in den Wahlbezirken

Wahl-vor-schl.-Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
--------------------	------	-------	-------------	------------	---------	-----------------------

### Bewerber/innen im Wahlbezirk 01 Stotzheim/Sielsdorf/Alstädten-Burbach I

1	Scheffler, Oliver	Kaufmännischer Angestellter	1967	Köln	Georg-Elser-Straße 7 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Listner, Uwe Robert Jakob	Maschinenbauingenieur	1963	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Decksteiner Straße 97 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Dr. Seydel, Rüdiger Ulrich	Universitätsprofessor i. R.	1947	Cochstedt	In der Mulde 23 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Zens, Hans-Josef	Brandmeister i. R.	1961	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Decksteiner Straße 79 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Windbiel, Dirk	Student	1987	Köln	Barbarastraße 6 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Niegisch, Herbert Rolf	Drucker	1961	Müden	Kaulardstraße 71 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)

### Bewerber/innen im Wahlbezirk 02 Alstädten-Burbach II

1	Kleofasz, Michael	Historiker	1968	Mannheim	Gronerstraße 62 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Prinz, Peter	Landwirt	1949	Suderbruch jetzt Gilten	Zur Gotteshülle 55 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Pakdel, Barbara	Ingenieurin a.D.	1946	Essen	Hermülheimer Straße 246 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Gruner, Birgitta	Lehrerin i. R.	1948	Köln	Am Benden 16 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Ritz, Thomas	Informatiker	1970	Lutherstadt Wittenberg	Bödikerstraße 15 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Kriesel, Gerrit Jens	Schüler	1995	Köln	An der Fuhr 32 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)

### Bewerber/innen im Wahlbezirk 03 Gleuel I

1	Reinhardt, Hildebert (Bert)	Serviceleiter	1948	Köln	Am Kloostergarten 14 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Mund, Arnold	Mauremeister	1950	Frechen	Kölner Straße 45A 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Wirtz, Frank Günter	Exportmanager	1964	Köln	In der Mulde 17 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Nana Johnson, Emmanuel	Master of Engineering	1959	Fiango	Guderadsweg 16 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Zimmermann, Dennis	Maler und Lackierer	1990	Köln	Bachemer Straße 80 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Schugt, Janina	Schülerin	1991	Köln	Kardinal-von-Galen-Straße 43 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
7	Brück, Silke	Kaufmännische Angestellte	1979	Hürth	Bonnstraße 539A 50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

### Bewerber/innen im Wahlbezirk 04 Gleuel II

1	Fuchs, Carol Alexander	Verwaltungsbeamter	1951	Selters	Ernst-Reuter-Straße 140 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Friese, Walter Max Hubert	Rechtsanwalt	1952	Knapsack jetzt Hürth	Am Wäldschloßchen 2A 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Schmitt-Berger, Reinhard Oswald Heinrich	Diplomingenieur	1956	Göttingen	Tiliststraße 34 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Hadré, Sabrina	Diplom-Sozialpädagogin	1969	Bensberg jetzt Bergisch Gladbach	Am Zudendorfer Hof 11 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Robertz, Markus	Fußbodenleger	1978	Köln	Von-Geyr-Ring 98 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Mrusek, Helga Therese	Bürokauffrau	1952	Bliesheim	Elisabeth-Selbert-Weg 8 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)

### Bewerber/innen im Wahlbezirk 05 Gleuel III/Berrenrath I

1	Lemmer, Silvia	Bürokauffrau	1963	Frechen	Ginsterhang 1 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Holzern, Jakob Johannes	Rentner	1949	Frechen	Bachemer Straße 39 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Klein, Oliver	Techniker	1971	Ulm	Burgstraße 21 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Mnich, Jürgen	Dipl.-Mathematiker	1966	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Müserstraße 19 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 05 Gleuel III/Berrenrath I

5	Weber, Florian	Student	1990	Köln	Ernst-Reuter-Straße 114 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Meyer, Waltraud Paula	Hausfrau	1953	Hürth-Sielsdorf/jezt Hürth	Bachstraße 105 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
7	Stürmer, Wolfgang	Systemadministrator	1980	Köln	Grippekoverer Straße 3 50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRA- TEN)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 06 Berrenrath II

1	Schmitz, Karl Manfred	Betriebsschlosser	1947	Tümmich	Kierdorfer Straße 50 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)
2	Fabian, Gerhard (Gerd)	Dipl.-Ingenieur	1950	Wunstorf	Ernst-Schmidt-Straße 6 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Berger, Eva Elisabeth	Lehrerin	1962	Köln	Tilsitstraße 34 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Matysiak, Jakob	Rechtsanwalt	1980	Stettin	An Maria Bronn 15 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Litwin, Kurt	Schustermeister i. R.	1950	Berrenrath/jezt Hürth	Knipperstraße 3 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Martmann, Gerd	Rentner	1932	Gladbach-Rheydt	An der Markthalle 19 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 07 Alt-Hürth I/Knapsack

1	Außern, Karl Heinz	Dipl. Ingenieur	1947	Hürth	Tilsitstraße 13 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)
2	Burzinski, Björn Peter	Lehrer	1979	Frechen	Mühlenstraße 4 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Moersch, Wolfgang Andreas	Photograph	1948	Pulheim	Am Heideberg 48 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Schmitt-Sausen, Annema- rie (Anne)	Rentnerin	1948	Kevelaer	Valkenburger Platz 6 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Thomas, Martina	ÖPNV-Service-Fachkraft	1961	Zülpich	An der Villenbahn 19 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Ahmann, Klara Hubertine	Rentnerin	1937	Köln	An der Markthalle 19 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 08 Alt-Hürth II

1	Niewiesch, Katja	Verwaltungsangestellte	1964	Köln	Matthiasstraße 41 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)
2	Rock, Frank Eugen	Lehrer	1970	Gerolstein	Werner-Disse-Straße 22 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Kolster, Nicole	Geographin	1972	Dortmund	Am Clementinenhof 7 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Anders, Birgit	Bankkauffrau	1963	Köln	Lechenicher Weg 4 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Klein, Gabriele	Selbständige Friseurmei- sterin	1958	Köln	Am Klostergarten 25 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Maaß, Martina Doris	Kaufmännische Angestellte	1959	Brühl	Elisabeth-Selbert-Weg 8 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 09 Alt-Hürth III

1	Reiners, Günter	Finanzbeamter	1958	Hürth-Hemülheim jezt Hürth	Bruchstraße 29 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)
2	Baer, Gudrun	Dipl.-Betriebswirtin (FH)	1977	Thun	Duffesbachstraße 47 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Foinowsky, Bernd	Betriebswirt	1957	Wuppertal	Tilsitstraße 40 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Reif, Oliver	Dipl.-Betriebswirt (BA)	1977	Kaufbeuren	Ursulastraße 31 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Püschel, Ernst Josef	Immobilienbetreuer	1960	Übach-Palenberg	An der Villenbahn 19 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Weisheit, Gabriele	Diplom-Sprachheilpädago- gin	1975	Köln	Erich-Ollenhauer-Weg 5 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
7	Osburg, Alexandra	Studienrätin	1971	Geilenkirchen	Kardinal-von-Galen-Straße 44 50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRA- TEN)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 10 Hemülheim I

1	Twellmann, Heiko	Angestellter	1966	Bensberg	Kabarnetstraße 15 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)
2	Graf-Leimbach, Maria	Dipl.-Betriebswirtin	1961	Stommelerbusch	Am Acker 37 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Maurer, Jutta Suzanne	Lehrerin	1955	Köln	Nibelungenstraße 23 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Leineweber, Alfred	Rentner	1937	Köln	Bonnstraße 8 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Marenke, Gertrud	Rentnerin	1954	Warlitz	Rüschergasse 8 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Martmann, Sebastian	Student	1992	Köln	Matthias-Erzberger-Weg 13 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 11 Hermülheim II

1	Tonn, Joachim	Historiker	1955	Hürth	Herbertsweg 1 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Lang, Hans-Josef	Maschinenbauingenieur	1959	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Bettina-von-Arnim-Weg 8 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Stupp, Susanne Gabriele	Lehrerin	1962	Köln	Kreuzstraße 35 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Anders, Peter	Fachbereichsleiter	1963	Daun	Lechenicher Weg 4 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Biermann, Hans-Peter	Großhandelskaufmann	1964	Dortmund	An der Villenbahn 17 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Martmann, Tobias	Schüler	1994	Köln	Matthias-Erzberger-Weg 13 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
7	Wermelskirchen, Josef	Femmelder	1953	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Gemotstraße 22 50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 12 Hermülheim III

1	Boventer, David	IT-Unternehmer	1963	Freiburg	Bonnstraße 6 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Horst, Sebastian	Kaufmann für Versicherungen und Finanzen	1991	Köln	Krankenhausstraße 33 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Posse-Davoodi, Alma Despina	Modeschneiderin	1967	Köln	Am Wolterskreuz 14 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Grandrath, Thomas	Universitätsbeamter	1967	Bedburg	Falkenweg 22 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Klein, Ralph	Autoschlosser	1959	Köln	Am Kloostergarten 25 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Rangel Zambrano, Simone Gerti	Hausfrau	1967	Lechenich-Frauenthal jetzt Ertstadt	Villering 11 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 13 Hermülheim IV

1	Reisewitz, Margit	Lehrerin	1950	Magdeburg	Giselherweg 1 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Breuer, Dirk	Dipl.-Verwaltungswissenschaftler	1977	Frechen	Pestalozzistraße 1 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Wetzel, Manfred Erwin Karl	Bankkaufmann	1944	Frauentorf	Im Heidgen 14 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Dr. Karas, Inge	Zahnärztin	1953	Adolzhausen	Lechenicher Weg 2 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Sattler, Uwe	Maler und Lackierer	1962	Lauchhammer	Rüsberggasse 8 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Wördemann, Helmut	Operator	1967	Lechenich	Brauweiler Weg 1 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 14 Hermülheim V/Kalscheuren

1	Seurer, Annette	Architektin	1966	Haan	Daimlerstraße 7B 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Laufenberg, Manfred Hubert	Elektrotechniker im Vorruhestand	1953	Frauenthal jetzt Ertstadt	Herderstraße 3 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Curten-Noack, Ingeborg Hedwig	Lehrerin	1946	Odenthal	Nußallee 27 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Loske, Alexandra	Arbeitsmarktmanagerin	1969	Eschweiler	Decksteiner Straße 113 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Prahl, Herbert	Lehrer i. R.	1948	Alt-Hürth jetzt Hürth	Trierer Straße 37 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Martmann, Kurt	Immobilienverwalter	1958	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Matthias-Erzberger-Weg 13 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
7	Knuth, Dagmar Karin	Selbstständige Gemeinwesenentwicklerin	1962	Elsdorf	Kornblumenweg 18 50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 15 Hermülheim VI

1	Schubert, Volker	Angestellter	1975	Brühl/Ertkreis	Theresienhöhe 23 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Fabian, Georg Josef	Personalleiter	1961	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Maximilian-Kolbe-Straße 1 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Horn, Frauke	Maskenbildnerin	1968	Naumburg	Am Kempishof 14 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Dr. Karas, Christian	Rechtsanwalt	1954	Berlin-West	Lechenicher Weg 2 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Schmitt, Heike	Verkauflerin	1968	Köln	Sandkaulenweg 19 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Bücken, Klaus	Krankenpfleger	1961	Köln-Altstadt	Elisabeth-Selbert-Weg 8 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 16 Efferen I

1	Trosdorff, Patrik	Diplom-Ingenieur	1966	Daun	Vogelsanger Weg 1C 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Blank, Thomas	Maschinenbau-Techniker	1954	Hürth	Berrenrather Straße 456 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Pesch, Bruno	Mathematiker	1962	Köln	Kaulardstraße 17 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Bauer, Nadine	Fremdsprachensekretärin	1975	Schwelm	Stefan-George-Weg 7 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 16 Efferen I

5	Richmann, Heinz	Gärtner i. R.	1944	Ittenbach	Rondorfer Straße 24 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Wegmann, Franz René	Sozialversicherungsfachangestellter	1963	Kall	Bellerstraße 8A 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
7	Niermann, David Christoph	Student	1985	Köln	Lortzingstraße 71 50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 17 Efferen II

1	Arndt, Jürgen	Betriebsrat	1962	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Gustav-Stresemann-Ring 27 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Hölzer, Camilla Friederike Maria	Richterin	1956	Köln	Marienstraße 14 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Ostwald, Heribert	Mediziner	1963	Köln	Frentzenhofstraße 23 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Loske, Stefan	Rechtsanwalt	1967	Stade	Decksteiner Straße 113 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Dederichs, Peter	Maurer	1951	Rupperath	Gustav-Stresemann-Ring 37 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Sinnen-Martmann, Karina Maria	Architektin	1960	Bruhl	Matthias-Erzberger-Weg 13 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 18 Efferen III

1	Renner, Stephan	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1985	Köln	Graf-Stauffenberg-Straße 66 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Schmitz, Sonja	Dipl.-Verwaltungswirtin	1967	Köln	Schollstraße 4 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Lamers, Hans Elmar	Fachübersetzer	1955	Krefeld-Uerdingen	Kolpingstraße 74 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Aboul El Mati, Saleh	Diplom-Ingenieur	1966	Köln	Vogelsanger Weg 38 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Suna, Salman	Kaufmann	1959	Pazarcik	Krankenhausstraße 151 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Flink, Petra Katharina	Kaufm. Angestellte	1963	Köln	Bellerstraße 8A 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
7	Kiecker, Maximilian Franz	Student	1995	Köln	Barbarastraße 37 50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 19 Efferen IV

1	Wolter, Gerald	Technischer Angestellter	1955	Genthin	Bachstraße 142 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Verbruggen, Herbert	Versicherungskaufmann	1944	Scheibbs	Berrenrather Straße 536 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Ruth, Heiner	Chemielaborant	1985	Nordhausen	Bachstraße 98 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Neumann, Annette Klara	Leitende Angestellte	1961	Karlsruhe	Vogelsanger Weg 38 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Kökmen, Henriette	Verkäuferin	1955	Köln	Rondorfer Straße 24 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Meyer, Kerstin	Arzthelferin	1980	Köln	Esserstraße 29 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
7	Nickels, Guido	Leiter Produktmanagement	1979	Trier	Hans-Böckler-Straße 52 50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 20 Kendenich

1	Baer, Frank	Journalist	1967	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Am Wolterskreuz 7 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Leuer, Udo Josef	Verwaltungsfachwirt	1963	Wesseling	Grabenstraße 56 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Dr. Seydel, Friederike Gudrun	selbständige Wissenschaftsredakteurin	1950	Schwäbisch Hall	In der Mulde 23 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Möltgen, Ilona	Medizinische Fachangestellte	1960	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Kochstraße 4 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Weyer, Jürgen	Wirtschaftsingenieur	1950	Mörsbach-Burbach	Tilsitstraße 21B 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Bauer, Annette	Rentnerin	1954	Frechen	Klarenstraße 6 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
7	Reiners, Rüdiger	Installationsmeister	1962	Köln	Matthiasstraße 41 50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

## Bewerber/innen im Wahlbezirk 21 Fischenich I

1	Karakas, Fehmi	Student	1993	Köln	Meschenicher Straße 16 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Westphal, Raimund	Polizeibeamter	1963	Frechen	Drafenstraße 24 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Bömelburg-Wirtz, Barbara	Krankenschwester	1967	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	In der Mulde 17 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Hadré, Ronald	Diplom-Kaufmann	1964	Bremen	Am Zudendorfer Hof 11 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Klein, Pia Selina	Auszubildende zur Rechtsanwaltsfachangestellten	1993	Köln	Am Kloostergarten 25 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Mertens, Martina	Hausfrau	1964	Bottrop	Berrenrather Straße 454 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 22 Fischenich II

1	Härtl, Katrin	Programmiererin	1977	Sulzbach-Rosenberg	Sonnenblumenweg 21 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Winkler, Jürgen Rüdiger	Rechtsanwalt	1952	Veerßen	Annenstraße 15 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Sasonow, Gudrun	Juristin	1966	München	In der Mulde 12 50354 Hürth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Frenz, Stefan	Nachhilfelehrer	1970	Saarbrücken	Gernerstraße 153 50354 Hürth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Frieser, Gunter	Techniker	1962	Köln	Bonnstraße 466 50354 Hürth	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Günther, Thomas	Kfm. Angestellter	1972	Hameln	Erich-Ollenhauer-Weg 5 50354 Hürth	Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)
7	Ganser, Ursula	Einzelhandelsverkäuferin	1965	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Hermülheimer Straße 254 50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

## B. Wahlvorschläge für den Wahl aus den Reservelisten

ResL. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse	Ersatzbewerber/in für	Wahlbezirk	ResL. Nr.
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)								
1	Kleofasz, Michael	Historiker	1968	Mannheim	Gronerstraße 62 50354 Hürth			
2	Reisewitz, Margit	Lehrerin	1950	Magdeburg	Giselherweg 1 50354 Hürth			
3	Reinhardt, Hildebert (Bert)	Serviceleiter	1948	Köln	Am Klostergarten 14 50354 Hürth			
4	Seurer, Annette	Architektin	1966	Haan	Daimlerstraße 7B 50354 Hürth			
5	Renner, Stephan	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1985	Köln	Graf-Stauffenberg-Straße 66 50354 Hürth			
6	Tonn, Joachim	Historiker	1955	Hürth	Heribertsweg 1 50354 Hürth			
7	Lemmer, Silvia	Bürokauffrau	1963	Frechen	Ginsterhang 1 50354 Hürth			
8	Reiners, Günter	Finanzbeamter	1958	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Bruchstraße 29 50354 Hürth			
9	Niewiesch, Katja	Verwaltungsangestellte	1964	Köln	Matthiasstraße 41 50354 Hürth			
10	Wolter, Gerald	Technischer Angestellter	1955	Genthin	Bachstraße 142 50354 Hürth			
11	Fuchs, Carol Alexander	Verwaltungsbeamter	1951	Selters	Ernst-Reuter-Straße 140 50354 Hürth			
12	Härtl, Katrin	Programmiererin	1977	Sulzbach-Rosenberg	Sonnenblumenweg 21 50354 Hürth			
13	Schmitz, Karl Manfred	Betriebsschlosser	1947	Tübingen	Kierdorfer Straße 50 50354 Hürth			
14	Özdemir, Kadire	Pharmazeutisch-Kaufmännische Angestellte	1974	Werdohl	SPD Fraktionsbüro, Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth	Twelmann, Heiko	10	
15	Boventer, David	IT-Unternehmer	1963	Freiburg	Bonnstraße 6 50354 Hürth			
16	Außem, Karl Heinz	Dipl. Ingenieur	1947	Hürth	Tilsitstraße 13 50354 Hürth			
17	Renz, Sarah	Auszubildende	1991	Bergisch Gladbach	Matthiasstraße 6 50354 Hürth	Außem, Karl Heinz	07	
18	Scheffler, Oliver	Kaufmännischer Angestellter	1967	Köln	Georg-Eiser-Straße 7 50354 Hürth			
19	Wörbs, Lara	Studentin	1989	Köln	An der Markthalle 20 50354 Hürth	Härtl, Katrin	22	
20	Schubert, Volker	Angestellter	1975	Bühl/Erfkreis	Thereshöhe 23 50354 Hürth			
21	Karakas, Fehmi	Student	1993	Köln	Meschenicher Straße 16 50354 Hürth			
22	Steiner, Renate	Lehrerin	1959	Grevenbroich	Minnepfad 4 50354 Hürth	Fuchs, Carol Alexander	04	
23	Amdt, Jürgen	Betriebsrat	1962	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Gustav-Stresemann-Ring 27 50354 Hürth			
24	Heß, Sabine	Kaufmännische Angestellte	1966	Gießen	Auf den Dreien 3 50354 Hürth	Kleofasz, Michael	02	
25	Baer, Frank	Journalist	1967	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Am Wölterkreuz 7 50354 Hürth			
26	Twelmann, Heiko	Angestellter	1966	Bensberg	Kabamelstraße 15 50354 Hürth			
27	Dietze, Antonina	Lehrerin	1959	Mazzarino	SPD-Fraktionsbüro, Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth	Reisewitz, Margit	13	
28	Trosdorff, Patrik	Diplom-Ingenieur	1966	Daun	Vogelsanger Weg 1C 50354 Hürth			
29	Bohmer-Donder, Birgit	Pensionärin	1947	Mönchengladbach	Höninger Weg 41A 50354 Hürth	Wolter, Gerald	19	
30	Berger, Peter	Kaufmännischer Angestellter	1974	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Dr.-Kürten-Straße 18 50354 Hürth	Baer, Frank	20	
31	Noseck, Holger	Informatiker	1961	Füssen	Ludwig-Berg-Straße 10 50354 Hürth	Scheffler, Oliver	01	
32	Tonn, Gisela	Rentnerin	1945	Dortmund-Mengede	Heribertsweg 1 50354 Hürth	Tonn, Joachim	11	
33	Wilden, Sebastian	Auszubildender	1993	Frechen	Schnellemaarstraße 35 50354 Hürth	Reinhardt, Hildebert (Bert)	03	
34	Neu, Peter	Diplom-Volkswirt	1947	München	Grippekoverer Straße 88 50354 Hürth	Niewiesch, Katja	08	
35	Schreiber, Rainer	Niederlassungsleiter	1957	Wärne-Eickel	Wendelinusstraße 75 50354 Hürth	Schmitz, Karl Manfred	06	
36	Adams, Rolf	Versicherungsberater	1949	Oberlar	Im Schetteling 1 50354 Hürth	Boventer, David	12	15

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

37	König, Julian	Student	1990	Köln	Ritterstraße 8 50354 Hürth	Renner, Stephan	18	
38	Brüggen, Guido	Servicetechniker	1969	Hürth-Hermülheim	Berrenrather Kirchweg 3 50354 Hürth	Lemmer, Silvia	05	
39	Heimann, Werner	Betriebsrat	1957	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Kendenicher Straße 35 50354 Hürth	Reiners, Günter	09	
40	Bartholome, Andre	Prokurist	1981	Dortmund	Im Rosenhag 4 50354 Hürth	Schubert, Volker	15	
41	Meyer-Obladen, Wolfgang	Verkehrsfachwirt	1958	Brühl	Frankenhof 11 50354 Hürth	Trosdorf, Patrik	16	
42	Münter, Walter	Restaurator	1957	Köln	Max-Planck-Straße 4 50354 Hürth	Seurer, Annette	14	
43	Bernhard, Heinz-Josef	Rentner	1941	Brühl	Beselerstraße 85 50354 Hürth	Arndt, Jürgen	17	

## Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1	Breuer, Dirk	Dipl.-Verwaltungswissenschaftler	1977	Frechen	Pestalozzistraße 1 50354 Hürth			
2	Fabian, Gerhard (Gerd)	Dipl.-Ingenieur	1950	Wunstorf	Ernst-Schmidt-Straße 6 50354 Hürth			
3	Hölzer, Camilla Friederike Maria	Richterin	1956	Köln	Marienstraße 14 50354 Hürth			
4	Prinz, Peter	Landwirt	1949	Suderbruch jetzt Gillen	Zur Gotteshilfe 55 50354 Hürth			
5	Burzinski, Björn Peter	Lehrer	1979	Frechen	Mühlenstraße 4 50354 Hürth			
6	Graf-Leimbach, Maria	Dipl.-Betriebswirtin	1961	Stommelerbusch	Am Acker 37 50354 Hürth			
7	Leuer, Udo Josef	Verwaltungsfachwirt	1963	Wesseling	Grabenstraße 56 50354 Hürth			
8	Westphal, Raimund	Polizeibeamter	1963	Frechen	Drafenstraße 24 50354 Hürth			
9	Holzem, Jakob Johannes	Rentner	1949	Frechen	Bachemer Straße 39 50354 Hürth			
10	Listner, Uwe Robert Jakob	Maschinenbauingenieur	1963	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Decksteiner Straße 97 50354 Hürth			
11	Laufenberg, Manfred Hubert	Elektrotechniker im Vorrustestand	1953	Frauenthal jetzt Eritstadt	Herderstraße 3 50354 Hürth			
12	Baer, Gudrun	Dipl.-Betriebswirtin (FH)	1977	Thun	Duffesbachstraße 47 50354 Hürth			
13	Blank, Thomas	Maschinenbau-Techniker	1954	Hürth	Berrenrather Straße 456 50354 Hürth			
14	Friese, Walter Max Hubert	Rechtsanwalt	1952	Knapsack jetzt Hürth	Am Waldschloßchen 2A 50354 Hürth			
15	Fabian, Georg Josef	Personalleiter	1961	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Maximilian-Kolbe-Straße 1 50354 Hürth			
16	Schmitz, Sonja	Dipl.-Verwaltungswirtin	1967	Köln	Schollstraße 4 50354 Hürth	Verbrüggen, Herbert	19	
17	Horst, Sebastian	Kaufmann für Versicherungen und Finanzen	1991	Köln	Krankenhausstraße 33 50354 Hürth			
18	Winkler, Jürgen Rüdiger	Rechtsanwalt	1952	Veerßen	Annenstraße 15 50354 Hürth			
19	Lang, Hans-Josef	Maschinenbauingenieur	1959	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Bettina-von-Amim-Weg 8 50354 Hürth			
20	Verbrüggen, Herbert	Versicherungskaufmann	1944	Scheibbs	Berrenrather Straße 536 50354 Hürth			
21	Rock, Frank Eugen	Lehrer	1970	Gerolstein	Werner-Disse-Straße 22 50354 Hürth			
22	Mund, Arnold	Mauremeister	1950	Frechen	Kölner Straße 45A 50354 Hürth	Holzem, Jakob Johannes	05	9
23	Ingenier-Huber, Elisabeth	Dipl.-Sozialarbeiterin	1965	Hürth	Harff-Straße 8 50354 Hürth	Winkler, Jürgen Rüdiger	22	18
24	Schmitt-Schönenberg, Hans Michael	Rechtsanwalt	1953	Köln	Lessingstraße 44A 50354 Hürth	Laufenberg, Manfred Hubert	14	11
25	Schmitz, Claudia	Fremdsprachenkorrespondentin	1970	Grevenbroich	Auf den Dreien 21A 50354 Hürth	Prinz, Peter	02	4
26	Brinkmann, Norbert Kurt Konrad	Student	1985	Köln	Leopold-Freter-Straße 23 50354 Hürth	Hölzer, Camilla Friederike Maria	17	3
27	Holz, Michael Wolfgang	Student	1981	Köln	Nibelungenstraße 80 50354 Hürth	Breuer, Dirk	13	1
28	Geiz, Christoph	Groß- und Außenhandelskaufmann	1976	Köln	Weiler Berrenrath 5 50354 Hürth	Fabian, Gerhard (Gerd)	06	2
29	Fund, Thomas	Selbstständiger Kaufmann im Einzelhandel	1971	Köln	Weierstraße 30 50354 Hürth	Burzinski, Björn Peter	07	5
30	Böning, Dorothea	Integrationsfachkraft	1955	Köln	Sudetenstraße 42 50354 Hürth	Graf-Leimbach, Maria	10	6
31	Vosen, Wilfried	Bauunternehmer	1951	Köln	Grabenstraße 42 50354 Hürth	Leuer, Udo Josef	20	7
32	Meyer, Wilfried	Feuerwehrbeamter	1955	Hürth-Fischenich jetzt Hürth	Lehnengasse 26 50354 Hürth	Westphal, Raimund	21	8



## Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

33	Schmitz, Hermann Josef	Leitender Angestellter	1970	Köln	Horbeller Straße 141 50354 Hürth	Listner, Uwe Robert Jakob	01	10
34	Kröll, Andrea	Lehrerin	1982	Köln	Matthiasstraße 24 50354 Hürth	Baer, Gudrun	09	12
35	Schulte, Ulrich Franz	Dipl.-Ingenieur	1949	Soest	Raufeschstraße 10 50354 Hürth	Blank, Thomas	16	13
36	Schiefer, Jean Marc	Bundesangestellter	1968	Köln	In der Kau 8 50354 Hürth	Friese, Walter Max Hubert	04	14
37	Kronberg, Rainer	Steuerberater	1949	Langenau	Maximilian-Kolbe-Straße 14 50354 Hürth	Fabian, Georg Josef	15	15
38	Steinhilper, Ruth	Rentnerin	1934	Köln	Martin-Luther-Straße 4 50354 Hürth	Schmitz, Sonja	18	16
39	Horst, Karin	Verwaltungsfachangestellte	1964	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Krankenhausstraße 33 50354 Hürth	Horst, Sebastian	12	17
40	Lang, Katharina	Steuerfachangestellte	1990	Köln	Bettina-von-Amim-Weg 8 50354 Hürth	Lang, Hans-Josef	11	19
41	Zylajew, Peter	Privatkundenberater	1977	Thun	Dr.-Kürten-Straße 16 50354 Hürth	Rock, Frank Eugen	08	21
42	Hardt, Björn Markus	Angestellter im öffentlichen Dienst	1983	Köln	Im Mühlengrund 18 50354 Hürth	Mund, Arnold	03	22

## BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Dr. Seydel, Friedenke Gudrun	selbständige Wissen- schaftsredakteurin	1950	Schwabisch Hall	In der Mulde 23 50354 Hürth			
2	Schmitt-Berger, Rein- hard Oswald Heinrich	Diplomingenieur	1956	Göttingen	Tilsitstraße 34 50354 Hürth			
3	Cürten-Noack, Inge- borg Hedwig	Lehrerin	1946	Odenthal	Nußallee 27 50354 Hürth			
4	Klein, Oliver	Techniker	1971	Ulm	Burgstraße 21 50354 Hürth			
5	Maurer, Jutta Suzanne	Lehrerin	1955	Köln	Nibelungenstraße 23 50354 Hürth			
6	Dr. Seydel, Rüdiger Ulrich	Universitätsprofessor i.R.	1947	Cochstedt	In der Mulde 23 50354 Hürth			
7	Kolster, Nicole	Geographin	1972	Dortmund	Am Clementinenhof 7 50354 Hürth			
8	Ruth, Heiner	Chemielaborant	1985	Nordhausen	Bachstraße 98 50354 Hürth			
9	Bömelburg-Wirtz, Bar- bara	Krankenschwester	1967	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	In der Mulde 17 50354 Hürth			
10	Schmitz, Joachim	technischer Beamter	1956	Köln-Lindenthal	Martin-Luther-Straße 5 50354 Hürth			

## Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Aboul El Mati, Saleh	Diplom-Ingenieur	1966	Köln	Vogelsanger Weg 38 50354 Hürth			
2	Zens, Hans-Josef	Brandmeister i. R.	1961	Hürth-Hermülheim jetzt Hürth	Decksteiner Straße 79 50354 Hürth			
3	Hadré, Ronald	Diplom-Kaufmann	1964	Bremen	Am Zudenborfer Hof 11 50354 Hürth			
4	Neumann, Annette Klara	Leitende Angestellte	1961	Karlsruhe	Vogelsanger Weg 38 50354 Hürth			
5	Dr. Karaus, Christian	Rechtsanwalt	1954	Berlin-West	Lechenicher Weg 2 50354 Hürth			
6	Loske, Stefan	Rechtsanwalt	1967	Stade	Decksteiner Straße 113 50354 Hürth			
7	Bauer, Nadine	Fremdsprachensekretärin	1975	Schwelm	Stefan-George-Weg 7 50354 Hürth			
8	Frenz, Stefan	Nachhilfelehrer	1970	Saarbrücken	Gennerstraße 153 50354 Hürth			
9	Grandrath, Thomas	Universitätsbeamter	1967	Bedburg	Falkenweg 22 50354 Hürth			
10	Schmitt-Sausen, Anne- marie (Anne)	Rentnerin	1948	Kevelaer	Valkenburger Platz 6 50354 Hürth			
11	Anders, Peter	Fachbereichsleiter	1963	Daun	Lechenicher Weg 4 50354 Hürth			
12	Gruner, Birgitta	Lehrerin i. R.	1948	Köln	Am Benden 16 50354 Hürth			
13	Nana Johnson, Emma- nuel	Master of Engineering	1959	Fiango	Guderadisweg 16 50354 Hürth			
14	Loske, Alexandra	Arbeitsmarktmanagerin	1969	Eschweiler	Decksteiner Straße 113 50354 Hürth			
15	Dr. Karaus, Inge	Zahnärztin	1953	Adolzhausen	Lechenicher Weg 2 50354 Hürth			

## DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Thomas, Martina	ÖPNV-Service-Fachkraft	1961	Zülpich	An der Villenbahn 19 50354 Hürth			
2	Weber, Florian	Student	1990	Köln	Ernst-Reuter-Straße 114 50354 Hürth			

## DIE LINKE (DIE LINKE)

3	Kökmen, Henriette	Verkauferrn	1955	Köln	Rondorfer Straße 24 50354 Hürth			
4	Püschel, Ernst Josef	Immobilienbetreuer	1960	Übach-Palenberg	An der Villenbahn 19 50354 Hürth			
5	Marenke, Gertrud	Rentnerin	1954	Warlitz	Rüschergrasse 8 50354 Hürth			
6	Littwin, Kurt	Schustermeister i. R.	1950	Berrenrath jetzt Hürth	Knipperstraße 3 50354 Hürth			
7	Klein, Pia Selina	Auszubildende zur Rechts- anwaltsfachangestellten	1993	Köln	Am Klostergarten 25 50354 Hürth			
8	Frieser, Gunter	Techniker	1962	Köln	Bonnstraße 466 50354 Hürth			

## Freie Wählergemeinschaft Hürth e.V. (Freie Wähler Hürth)

1	Martmann, Kurt	Immobilienverwalter	1958	Hürth-Hemülheim jetzt Hürth	Matthias-Erzberger-Weg 13 50354 Hürth			
2	Weisheit, Gabriele	Diplom-Sprachheilpädago- gin	1975	Köln	Erich-Ollenhauer-Weg 5 50354 Hürth			
3	Wegmann, Franz René	Sozialversicherungs- fachangestellter	1963	Kall	Bellerstraße 8A 50354 Hürth			
4	Niegisch, Herbert Rolf	Drucker	1961	Müden	Kaulardstraße 71 50354 Hürth			
5	Gunther, Thomas	Kfm. Angestellter	1972	Hamein	Erich-Ollenhauer-Weg 5 50354 Hürth			
6	Martmann, Sebastian	Student	1992	Köln	Matthias-Erzberger-Weg 13 50354 Hürth			

## Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

1	Osburg, Alexandra	Studenrätin	1971	Geilenkirchen	Kardinal-von-Galen-Straße 44 50354 Hürth			
2	Reiners, Rüdiger	Installationsmeister	1962	Köln	Matthiasstraße 41 50354 Hürth			
3	Wermelskirchen, Josef	Fernmelder	1953	Hürth-Hemülheim jetzt Hürth	Gernotstraße 22 50354 Hürth			
4	Knuth, Dagmar Karin	Selbstständige Gemeinwe- senentwicklerin	1962	Elsdorf	Kornblumenweg 18 50354 Hürth			

---

**Zugelassene Wahlvorschläge  
für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth  
am 25. Mai 2014**

Nach § 10 Abs. 13 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates vom 05.02.2014 gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 09.04.2014 die in der Anlage aufgeführten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth zugelassen hat.

Hürth, 10.04.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

**Anlage**

lfd. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Adresse	Staatsangehörigkeit
----------	------	-------	-------------	---------	---------------------

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands Offene Liste

1	Metin, Bektas	Energieelektroniker	1960	Dahlienweg 11 50354 Hürth	türkisch
	Stellvertreter: Öztürk, Ali Bülent	Kaufmännischer Angestellter	1976	Auf dem Mühlenacker 3 50354 Hürth	deutsch
2	Karakus, Hülya	Bürokommunikationskauffrau	1980	Dr.-Bethune-Straße 12 50354 Hürth	deutsch
	Stellvertreterin: Ay, Seyma	Bürokauffrau	1992	Schwadorfer Weg 33 50354 Hürth	türkisch
3	Demirci, Yücel	Sicherheitsfachkraft	1964	Im Schetteling 8 50354 Hürth	türkisch
	Stellvertreterin: Demirci, Handan	Friseurin	1972	Im Schetteling 8 50354 Hürth	türkisch
4	Alikhah, Kiumars	Architekt	1959	Frentzenhofstraße 66A 50354 Hürth	deutsch / iranisch
5	Baldizhar, Natalia	Erzieherin	1986	Luxemburger Straße 330 50354 Hürth	russisch
	Stellvertreterin: Serikov, Ludmilla	Hausfrau	1978	Lortzingstraße 6 50354 Hürth	deutsch / kasachisch
6	Pedro, Daniel	KFZ-Mechaniker	1963	Bödikerstraße 17 50354 Hürth	angolanisch
7	Demirci, Handan	Friseurin	1972	Im Schetteling 8 50354 Hürth	türkisch
8	Öztürk, Ali Bülent	Kaufmännischer Angestellter	1976	Auf dem Mühlenacker 3 50354 Hürth	deutsch
9	Ay, Seyma	Bürokauffrau	1992	Schwadorfer Weg 33 50354 Hürth	türkisch
10	Laub, Olga	Köchin	1976	Krankenhausstraße 160 50354 Hürth	deutsch / kasachisch
11	Serikov, Ludmilla	Hausfrau	1978	Lortzingstraße 6 50354 Hürth	deutsch / kasachisch

lfd. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Adresse	Staatsangehörigkeit
----------	------	-------	-------------	---------	---------------------

## Bündnis für Integration und Zusammenarbeit

1	Kocabeygirli, Aylin	Dipl.-Kauffrau	1976	Schwadorfer Weg 5 50354 Hürth	deutsch
	Stellvertreter: Dalkilic, Serafettin	Krafffahrzeugfahrer	1973	Mühlenhof 18 50354 Hürth	deutsch
2	Seute, Hatice	Lehrerin im Ruhestand	1945	Heisterbusch 30 50354 Hürth	deutsch
	Stellvertreter: Öden, Davud	Fachinformatiker	1976	Ortshofstraße 89 50354 Hürth	deutsch
3	Dalkilic, Serafettin	Krafffahrzeugfahrer	1973	Mühlenhof 18 50354 Hürth	deutsch
	Stellvertreter: Balin, Hakan	Selbständiger Textilpfleger	1975	Am Alten Bahnhof 24 50354 Hürth	deutsch
4	Öden, Davud	Fachinformatiker	1976	Ortshofstraße 89 50354 Hürth	deutsch
	Stellvertreter: Figura, Andreas Josef	Dipl.-Ingenieur	1967	Karl-Ingenerf-Straße 30 50354 Hürth	deutsch
5	Balin, Hakan	Selbständiger Textilpfleger	1975	Am Alten Bahnhof 24 50354 Hürth	deutsch
	Stellvertreter: Cancemi, Salvatore	Reiseverkehrskaufmann	1982	Schmitzenstraße 114 50354 Hürth	italienisch
6	Figura, Andreas Josef	Dipl.-Ingenieur	1967	Karl-Ingenerf-Straße 30 50354 Hürth	deutsch
7	Cancemi, Salvatore	Reiseverkehrskaufmann	1982	Schmitzenstraße 114 50354 Hürth	italienisch

Stadt Hürth  
Der Bürgermeister



## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 29.04.2014 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
4.1	hier: Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 35.971,00 € zu Produktkonto 36301/501200 "Dienstbezüge und dgl. der Beschäftigten" und Produktkonto 36301/549901 "Projektmittel Schulsozialarbeit (Bildungs- und Teilhabepaket)
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Rückstellungsbildung im Jahresabschluss 2013
7	Fortschreibung des Frauenförderplanes der Stadt Hürth
8	Erlass einer Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth
9	BPL 604 "Türnicher Straße" in Hürth-Berrenrath hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

- b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
 c ) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- 10 Bebauungsplan (BPL) 350 "Lidl-Markt Efferen" im Stadtteil Efferen  
 hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB  
 b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
 c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- 11 Bebauungsplan (BPL) 032 c "Wohnen an St. Joseph" in Hürth-Hermülheim  
 hier: Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 (1) Satz 3 i. V. m. §§ 14 und 16 BauGB
- 12 Bebauungsplan 007a „Nibelungenviertel“  
 hier: Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 i.V.m. § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB
- 13 "Transparenzgesetz ernst nehmen"  
 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 25.03.2014
- 14 Verfassungsklage gegen die Landesregierung zur Übernahme von Kosten im Zuge der schulischen Inklusion  
 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 11.03.2014
- 15 Arbeit im Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth AÖR - Fehlervermeidungskonzepte  
 hier: Antrag der FWH vom 15.04.2014
- 16 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 17 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 17.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 20.000,00 €; 4. Quartal 2013 und 1. Quartal 2014
- 18 Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
19	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
20	Beurlaubung einer Beamtin nach § 34 Abs. 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrIV NRW)
21	Begründung eines Erbbaurechtes
22	Begründung eines Erbbaurechts in Alstädten-Burbach

- 23 Verkauf eines Baugrundstückes in Hürth-Efferen
- 24 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 25 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
- 26 Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 15.04.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W'.

Walther Boecker  
Bürgermeister



## Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 finden

**die Wahl des Europäischen Parlaments,  
die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises,  
die Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth und  
die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth**

gemeinsam statt.

Die Wahl dauert **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Hürth ist

- bei der Wahl zum Europäischen Parlament in 37 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt;
- bei der Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises in 37 Stimmbezirke eingeteilt, die sich auf insgesamt 4 Wahlbezirke aufteilen;
- bei der Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth in 37 Stimmbezirke eingeteilt, die sich auf insgesamt 22 Wahlbezirke aufteilen;
- bei der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth in einen Stimmbezirk zusammengefasst.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2014 bis zum 04.05.2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die / der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Folgende Stimmbezirke sind für die Wahl des Europäischen Parlaments und für die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises als repräsentative Stimmbezirke ausgewählt:

- 01.3 Alstädten-Burbach I
- 09.0 Alt-Hürth III
- 17.2 Efferen II

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl

- des Europäischen Parlaments, des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises und des Stadtrates der Stadt Hürth treten die Briefwahlvorstände 906.0, 910.0, 913.0, 915.0, 917.0, 919.0, 920.0 und 922.0 am 25.05.2014 um 13:30 Uhr in den Briefwahllokalen im Ernst-Mach-Gymnasium, Bauteil E, Bonnstraße 64-66, 50354 Hürth, zusammen,

- für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth tritt ein Briefwahlvorstand am 26.05.2014 um 17:00 Uhr in Raum 344 des Rathauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zusammen.
3. Bei der Wahl kann jede / jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes / Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler **sollen** ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert aber die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Der Personalausweis oder der Reisepass – bei ausländischen Wahlberechtigten der Identitätsausweis – **muss** mitgebracht werden, damit sich die Wählerin / der Wähler auf Verlangen ausweisen kann.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel unterscheiden sich nach Farbe und Aufdruck wie folgt:
- Wahl des Europäischen Parlaments:  
weiße bzw. weißliche Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  - Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises:  
grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  - Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth  
blaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  - Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth  
orangefarbene Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Bei Betreten des Wahlraumes erhält jede Wählerin / jeder Wähler jeweils einen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt, für die sie / er wahlberechtigt ist.

5. Die Wählerin / der Wähler hat für **jede** der verbundenen Wahlen, für die sie / er wahlberechtigt ist, **eine Stimme**.
- Wahl des Europäischen Parlaments

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge sowie in der rechten Spalte einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin / der Wähler gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises und Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth

Die Wählerin / der Wähler gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er in der dafür vorgesehenen rechten Spalte durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

- Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth

Die Wählerin / der Wähler gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er in der rechten Spalte durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Wählergruppe die Stimme gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre / seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wählerin / der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

Ungültig sind Stimmen, wenn die Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbezirk gültig sind,
- keine Kennzeichnung enthalten,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Bewerber bzw. Wählergruppen angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber bzw. Wählergruppe gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn die Wählerin / der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers bzw. Wählergruppe hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass die Wählerin / der Wähler mehrere Kreuze anbringt.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

7. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können

a) bei der Wahl zum Europäischen Parlament an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Rhein-Erft-Kreises

sowie

bei der Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem Stimmbezirk des Wahlbezirkes

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Hürth für jede Wahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief bzw. die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten.

Der rechtzeitige Eingang der Unterlagen ist gewährleistet:

- bei der Wahl zum Europäischen Parlament am Wahltag um 18 Uhr,
- bei der Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth am Wahltag um 16 Uhr.

Der Wahlbriefumschlag muss vom Briefwähler nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt bei der Wahl zum Europäischen Parlament auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. ( § 6 Abs. 4 Europawahlgesetz)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch)

Hürth, 11.04.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The script is cursive and somewhat stylized.

Walther Boecker  
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl des Europäischen Parlaments, des Kreistages des  
Rhein-Erft-Kreises, des Stadtrates der Stadt Hürth und  
des Integrationsrates der Stadt Hürth  
am 25. Mai 2014**

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl, zur Kreistagswahl sowie zur Stadtratswahl für die Stadt Hürth und das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth werden in der Zeit

**vom 05. bis 09. Mai 2014**

während der Dienststunden

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr und  
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Der Zugang zum Wahlamt ist barrierefrei.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie / er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit

vom 05. bis 09. Mai 2014, spätestens am 09. Mai 2014, 12.00 Uhr bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann in der Stadt Hürth
  - an der Wahl des **Europäischen Parlaments** in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt wurde, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen;
  - an der Wahl des **Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person
- eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
  - a. wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
  - b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
  - c. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung der Behörde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. Mai 2014, 18.00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **24. Mai 2014, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **25. Mai 2014, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **25. Mai 2014, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- für die Wahl des **Europäischen Parlaments**
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,

und

  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
  
- für die Wahl des **Kreistages des Rhein-Erft-Kreises und des Stadtrates der Stadt Hürth**
  - einen amtlichen grünen Stimmzettel des Wahlgebietes für die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettel des Wahlbezirks für die Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth,
  - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,

und

  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
  
- für die Wahl des **Integrationsrates der Stadt Hürth**
  - einen amtlichen orangefarbenen Stimmzettel des Wahlbezirks,
  - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,

und



- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für **eine andere Person** ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort rechtzeitig eingeht. Hierfür gelten folgende Fristen:

- Wahl des **Europäischen Parlaments** 25.05.2014, **18:00 Uhr**
- Wahl des **Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth** 25.05.2014, **16:00 Uhr**

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hürth, 11.04.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

## Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über das Wahlrecht gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Am 25. Mai 2014 finden die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, die Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth und die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth statt.

Gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist für die **Wahl des Kreistages und des Stadtrates** wahlberechtigt, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat.

Nach § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist für die **Wahl des Integrationsrates** wahlberechtigt, wer am Wahltag

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 08.2013, erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Hürth ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2013, nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerber sind.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl (20.04.2014) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind. Personen, die nach den oben aufgeführten Nummern 3 und 4 **für den Integrationsrat** wahlberechtigt sind, müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis für den Integrationsrat eintragen lassen.

**Wahlberechtigte Unionsbürger, die gem. § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

**Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (09.05.2014) zu stellen.**

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Wahlamt, 50354 Hürth, Tel.: 02233/53-111 erhältlich.

Hürth, 19.04.2014  
In Vertretung

gez.  
Dr. Dirk Holger Ahrens-Salzsieder  
Erster Beigeordneter und Kämmerer

---

## Bekanntmachung über die Einebnung von Wahlgräbern

Auf den Friedhöfen werden Gräber eingeebnet.

a) Wahlgräber

- deren Nutzungszeit abgelaufen ist und deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

b) Ungepflegte Wahlgräber

- deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auch sich übertragen ließ.

c) Wahlgräber mit loseem Grabmal

- deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

d) Ungepflegte Reihengräber

- deren Verfügungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Verfügungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte.

Die betroffenen Gräber sind in der beigefügten Liste aufgeführt.

Die Einebnungen erfolgen nach dem **31.07.2014**.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 25.04.2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez. Menzel

**Friedhof Stotzheim, Keutenstraße**

Feld	Block	Reihe	Nr.	Name
N4			37-38	

**Friedhof Alt-Hürth, Dunantstraße**

Feld	Block	Reihe	Nr.	Name
G		7	16	
P		16	3-4	

---

## **Bürgerwerkstatt**

### **zur Verkehrssituation in Hürth-Kendenich**

### **- Präsentation der Ergebnisse -**

Im Februar 2013 wurde seitens der Stadt Hürth eine Bürgerwerkstatt zur Verkehrssituation in Hürth-Kendenich durchgeführt, in deren Rahmen von den Bürgern viele Vorschläge zur Verbesserung bzw. Änderung der Verkehrssituation erfolgten.

Die Vorschläge wurden von der Verwaltung untersucht und die vorgeschlagenen Maßnahmen dem Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth vorgestellt.

Nun sollen die Ergebnisse der Auswertung der Vorschläge aus der Bürgerwerkstatt Hürth-Kendenich sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen den Bürgern in einer Informationsveranstaltung vorgestellt werden.

Die Veranstaltung findet statt am

**Donnerstag, den 15. Mai 2014**

**um 18.00 Uhr**

**in der Gemeinschaftshauptschule**

**Steinackerstraße 6, Hürth-Kendenich**

Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Maier, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Tel. 02233/53-427.

Hürth, den 28.04.2014

Im Auftrage

Gez. Dipl.-Ing. Manfred Siry  
Ltd. Stadtbaudirektor  
Fachbereichsleiter Planen, Bauen und Umwelt

# Bekanntmachung

## Ortsrecht der Stadt Hürth



### **Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 032 c „Wohnen an Sankt Joseph“ zwischen Bonnstraße und Villering im Stadtteil Hermülheim**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 29.04.2014

folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 28.08.2012, der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes (BPL) 032 c „Wohnen an St. Joseph“ in Hürth-Hermülheim beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde parallel in denselben Sitzungen zusätzlich die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gem. § 14

i. V. m. § 16 BauGB für den Geltungsbereich des BPL 032 c „Wohnen an St. Joseph“ in Hürth-Hermülheim beschlossen.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Hürth am 02.10.2012 bekannt gemacht, so dass die Veränderungssperre seit diesem Tage in Kraft getreten ist. Nach § 17 (1) BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde hat gemäß § 17 (1) Satz 3 BauGB jedoch die Möglichkeit, die Zweijahresfrist über die Geltungsdauer aus sachlichen Gründen um ein Jahr zu verlängern.

Im Rahmen einer intensiven Bürgerbeteiligung (3 Planungsworkshops bisher) konnte die Entscheidungsfindung zur städtebaulichen Nachnutzung nicht mehr benötigter kirchlicher Gebäude seitens der Stadt und des Eigentümers noch nicht abgeschlossen werden.

Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung für den BPL 032 c „Wohnen an St. Joseph“ wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre verlängert.

#### **§ 2**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem Übersichtsplan vom 31.07.2012 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt beschrieben:

Bereich zwischen Bonnstraße, Villingen und Berliner Platz in Hürth-Mitte im Stadtteil Hermülheim.

Folgende Flurstücke liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs:

Gemarkung Hermülheim, Flur 8, Flurstücksnummern 312 + 313

### § 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 6

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Hürth nach § 17 (2) BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

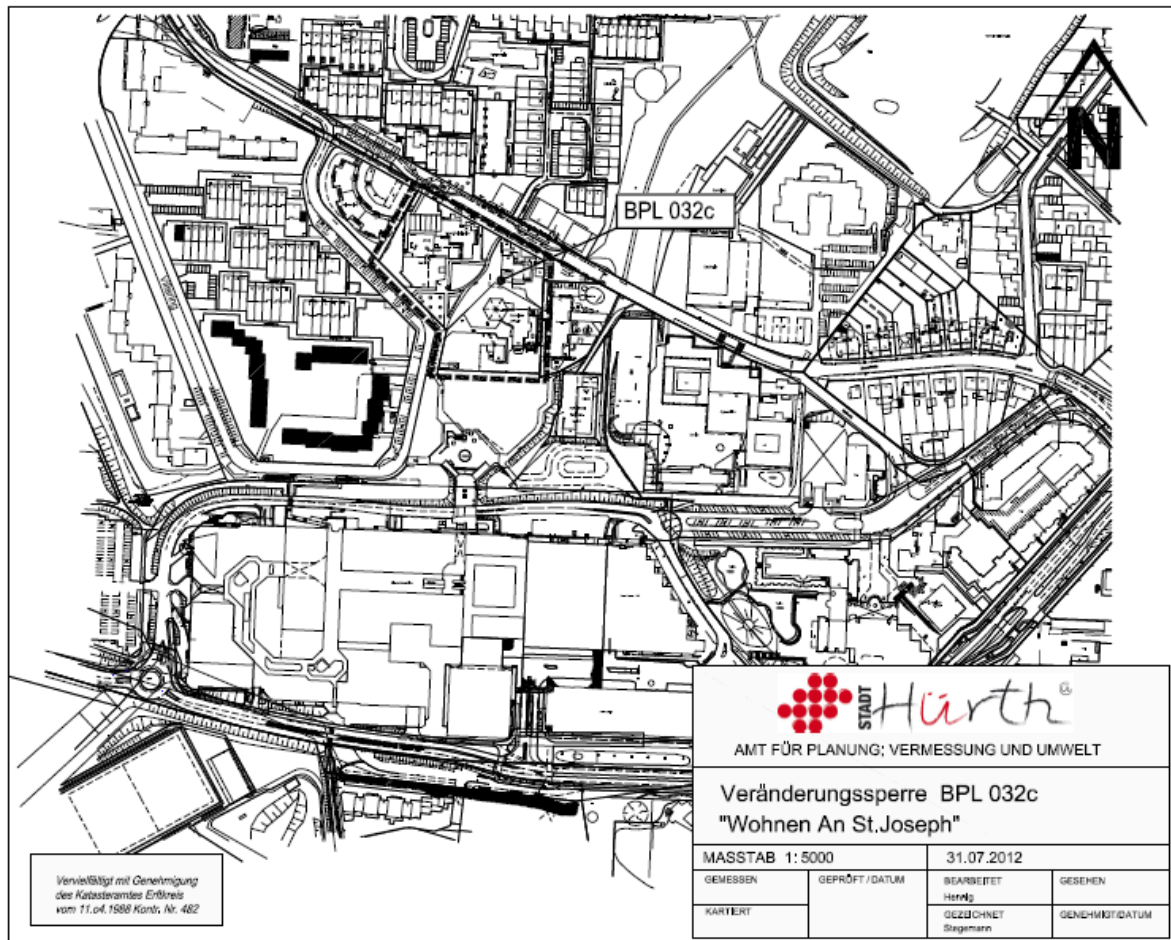
#### **Hinweis:**



Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage:

Wirkungsbereich Veränderungssperre - Übersichtsplan



# Bekanntmachung

## Ortsrecht der Stadt Hürth



---

### **Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ im Bereich Luxemburger Straße, Rosell-straße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) ) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 29.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Veränderungssperre wurde mit öffentlicher Bekanntmachung am 09.10.2012 für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 007a erlassen. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB wird diese Veränderungssperre um ein Jahr verlängert. Der Geltungsbereich entspricht dem Wirkungsbereich der seit dem 15.12.1961 rechtskräftigen Bebauungsplänen 6 und 7. Er ist im Übersichtsplan vom 09.04.2014 im Maßstab 1:5000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke zwischen Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße (mit Ausnahme der im Geltungsbereich des Bebauungsplans 006a gelegenen Grundstücke) sowie die Grundstücke Gernotstraße Nr. 1 – 13 und Nibelungenstraße Nr. 36.

#### **§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht

vorgenommen werden.

### § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 5

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf ihre Geltungsdauer ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Wirkungsbereich Veränderungssperre - Übersichtsplan




**STADT Hürth**  
 AMT FÜR PLANUNG; VERMESSUNG UND UMWELT

**Plangebiet BPL 007a "Nibelungenviertel"**  
**Veränderungssperre**

MASSTAB 1: 5000		Datum : 08.04.2014	
COMMISSION	SCHRITT / DATUM	ANWENDER	OSKAR-WIK
PARTEI		ZEICHNER	DRUCK-VERLEGER
		Begegnung	

# Bekanntmachung

## Ortsrecht der Stadt Hürth




---

### Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth vom 02.05.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in Verbindung mit § 86 Absatz 1 Nr. 3, 4 und Absatz 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 29.04.2014 folgende Satzung über Spielflächen für Kleinkinder beschlossen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

3. Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kinder, die nach § 9 Absatz 2 BauO NRW bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzelanlage auf dem Grundstück bereitzustellen sind oder als Gemeinschaftsanlage (§ 11 Absatz 1 BauO NRW) in unmittelbarer Nähe der Wohnungen geschaffen werden. Die Satzung regelt die Lage, Größe, Unterhaltung, Beschaffenheit und Ausstattung der in Satz 1 genannten Spielflächen im Stadtgebiet der Stadt Hürth.
4. Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als einer Wohnung ist auf dem Grundstück eine Spielfläche für Kleinkinder, dies sind Kinder im Vorschulalter, bereitzustellen.

#### § 2

##### Größe der Spielfläche

- (1) Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung bei der Errichtung von Gebäuden bzw. Wohnungen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Ausgestaltung nicht zum Aufenthalt von Kindern geeignet oder dafür vorgesehen sind.
- (3) Bei Gebäuden mit bis zu vier Wohnungen muss die Größe der nutzbaren Spielfläche mindestens 30 m<sup>2</sup> betragen.

- (4) Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 m<sup>2</sup>.

### **§ 3**

#### **Lage der Spielflächen**

- (1) Die Spielfläche ist so anzulegen, dass sie windgeschützt, teils besontt und beschattet und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke aus einsehbar ist.
- (2) Die Spielfläche muss für die Kinder verkehrssicher erreichbar sein. Die Fläche ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass die Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.
- (3) Als Abgrenzung dürfen keine dornigen Gehölze, giftige Pflanzen (§ 4 Absatz 4 Satz 2) Stacheldraht, spitze Stäbe oder sonstige Abgrenzungen, die zu Verletzungen führen können, verwendet werden.

### **§ 4**

#### **Beschaffenheit der Spielfläche**

- (1) Die Spielfläche ist mit Rasen oder einem anderen geeigneten Belag (z.B. Naturboden, Spielsand) so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Fläche auch nach Regenfällen benutzbar bleibt. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche anzulegen.
- (2) Bei der Aufstellung von Spielgeräten sind die einschlägigen DIN-Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung, Konstruktion, Form und Art sowie der zwischen den Geräten einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu beachten. Ortsfeste Spielgeräte müssen mit dem Boden fest verbunden sein.
- (3) Die Spielfläche soll mit mindestens zwei Sitzgelegenheiten für Erwachsene ausgestattet werden. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (4) Spielflächen von mehr als 100 m<sup>2</sup> Größe müssen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzung und Geländemodellierung unterteilt werden. Pflanzen, die aufgrund giftiger Substanzen in Blüten, Blättern und Früchten oder anderen Teilen gesundheitsschädliche Auswirkungen haben können, dürfen nicht angepflanzt werden. Durch Anpflanzungen und Trennungen darf die Mindestgröße der Spielfläche nicht eingeschränkt werden.

### **§ 5**

#### **Erteilung einer Abweichung**

- (1) Die Bereitstellung einer Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück ist nach § 9 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW nicht erforderlich, wenn in unmittelbarer Nähe

- a) eine solche Spielfläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist,
- b) eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 BauO NRW oder
- c) ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

Über die Zulassung einer Abweichung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 a) bis c) BauO NRW entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Die Voraussetzung der unmittelbaren Nähe ist nur gegeben, wenn die Spielfläche nicht weiter als 100 m Luftlinie vom Baugrundstück entfernt ist und keine stark befahrene Straße überquert werden muss, um die Fläche zu erreichen.

## **§ 6**

### **Bereitstellung einer Spielfläche bei bestehenden Gebäuden**

- (1) Bei bestehenden Gebäuden mit Wohnungen kann die Bereitstellung einer Spielfläche für Kleinkinder nach § 9 Absatz 2 Satz 5 BauO NRW in Verbindung mit den Vorschriften dieser Satzung verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
- (2) Erforderlich ist die nachträgliche Anlage, insbesondere auf Einzelgrundstücken in den Teilen der Stadt, in denen ein starker Kraftfahrzeugverkehr besteht oder ausreichende Spielmöglichkeiten für Kinder nicht vorhanden sind.

## **§ 7**

### **Vorrang von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen**

Festsetzungen in Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Zeitpunkt der Errichtung**

Die Spielfläche muss zum Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige des Gebäudes fertiggestellt sein.



## **§ 9 Unterhaltung**

- (1) Die Spielfläche, ihre Zugänge sowie die Geräte sind in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Spielsand ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auszutauschen. Beschädigungen sind umgehend zu beheben und Verunreinigungen in geeigneter Weise zu beseitigen.
- (2) Bestehende Spielflächen dürfen nur mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Die Regelungen des § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 dieser Satzung festgesetzten Größe bereitstellt,
2. eine Spielfläche entgegen den §§ 3 und 4 dieser Satzung anlegt, ausstattet oder herrichtet
3. eine Spielfläche entgegen einer Anordnung gemäß § 6 dieser Satzung nicht anlegt,
4. nicht entsprechend § 9 Absatz 1 dieser Satzung unterhält, pflegt und auf die Verkehrssicherheit hin überprüft,
5. eine Spielfläche entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Nr. 21 BauO NRW.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Absatz 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Spielfläche für Kleinkinder vom 22.05.1987 außer Kraft.

## Bekanntmachung

### **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „LIDL-Markt Efferen“ im Stadtteil Hürth-Efferen – erneute öffentliche Auslegung**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die erneute öffentliche Auslegung für den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Hintergrund für die erneut notwendig gewordene Offenlegung waren fehlende Angaben zur Zweckbindung „großflächiger Einzelhandel“ sowie zur maximal zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 1.070 m<sup>2</sup> in der grafischen Darstellung des Flächennutzungsplanes.

Das Unternehmen Lidl beabsichtigt den Abriss des vorhandenen Lebensmittelmarktes an der Kaulardstraße in Efferen und den Neubau eines Marktes mit 1.070 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche an gleicher Stelle. Aufgrund der Vergrößerung auf über 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche wird der Markt gemäß Einzelhandelserlass NRW großflächig und ist planungsrechtlich als eigenständige Nutzungsart zu bewerten.

Das Plangebiet liegt zwischen Kaulardstraße, Luxemburger Straße und Stadtbahntrasse. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist. Aktuell ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Ziel des Verfahrens ist die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 350 und die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren.

Gemäß § 4a (3) BauGB wird die Offenlegung entsprechend verkürzt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Stellungnahmen können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch Aushang des Entwurfs einschließlich der Begründung in der Zeit vom

**19.05. - 03.06.2014**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss.

Die Planunterlagen können während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de) einzusehen.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen der Planung zugrunde:

- Artenschutzrechtliches Gutachten (Schutzgut Tiere, hier: Fledermäuse)
- Anregungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst (Schutzgut Mensch, hier: Kampfmittelfunde)
- Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (Schutzgüter Boden und Wasser, hier: Grundwasserabsenkung)
- Anregungen der Stadtwerke Köln (Schutzgut Mensch, hier: Lärmimmissionen)
- Anregungen des Rhein-Erft-Kreises (Schutzgüter Boden, Wasser und Mensch, hier: Wasserschutzzone, Versickerung und Immissionen)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth geprüft.

Auskünfte zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Rickling vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 406, im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel. 02233/53424, Mail [orickling@huerth.de](mailto:orickling@huerth.de)).

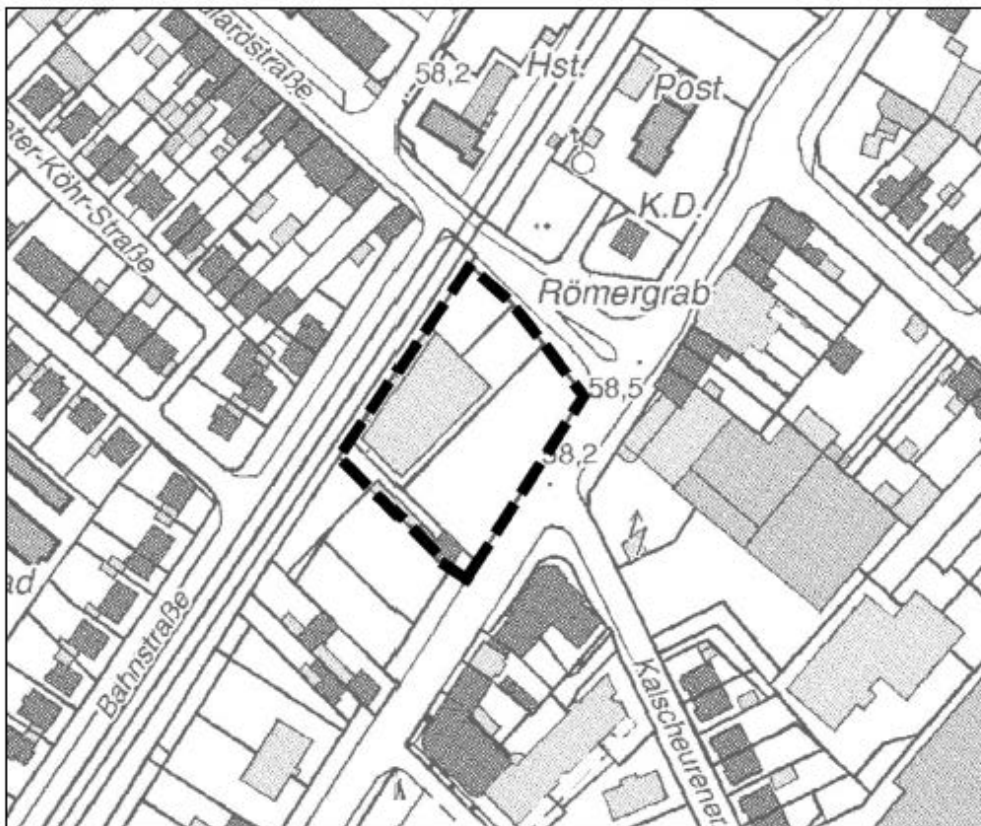
Hürth, 28.04.2014

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

Gez. Dipl.-Ing. Siry  
Ltd. Stadtbaudirektor

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lidl-Markt Efferen“

Übersichtsplan

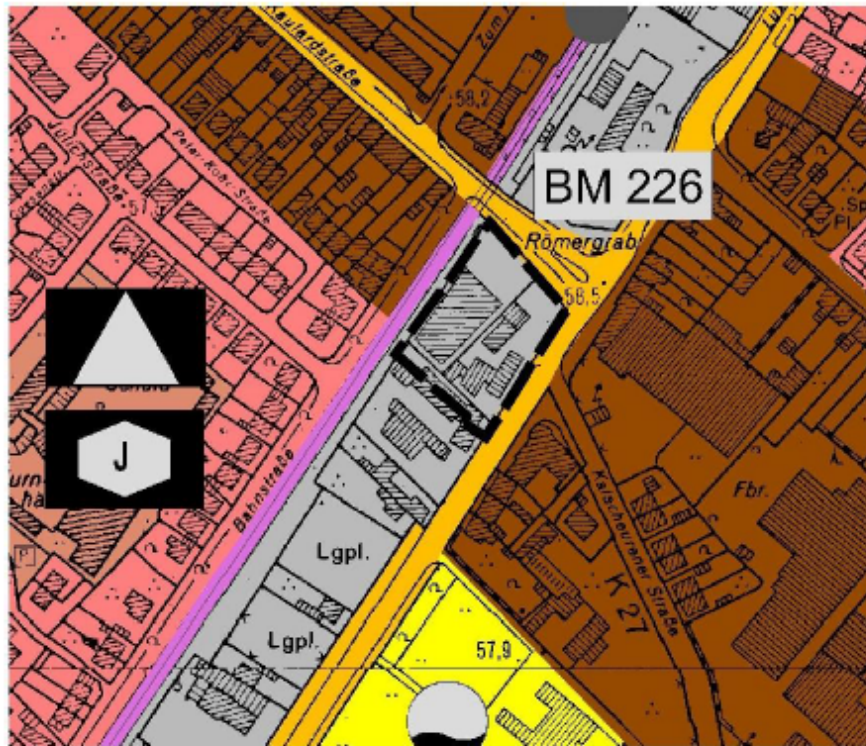


Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Erfbkreises vom 13.03.2001, Nr. S 1249/2001

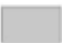




Amt für Planung, Vermessung und Umwelt

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lidl-Markt Efferen“ Alte Darstellung



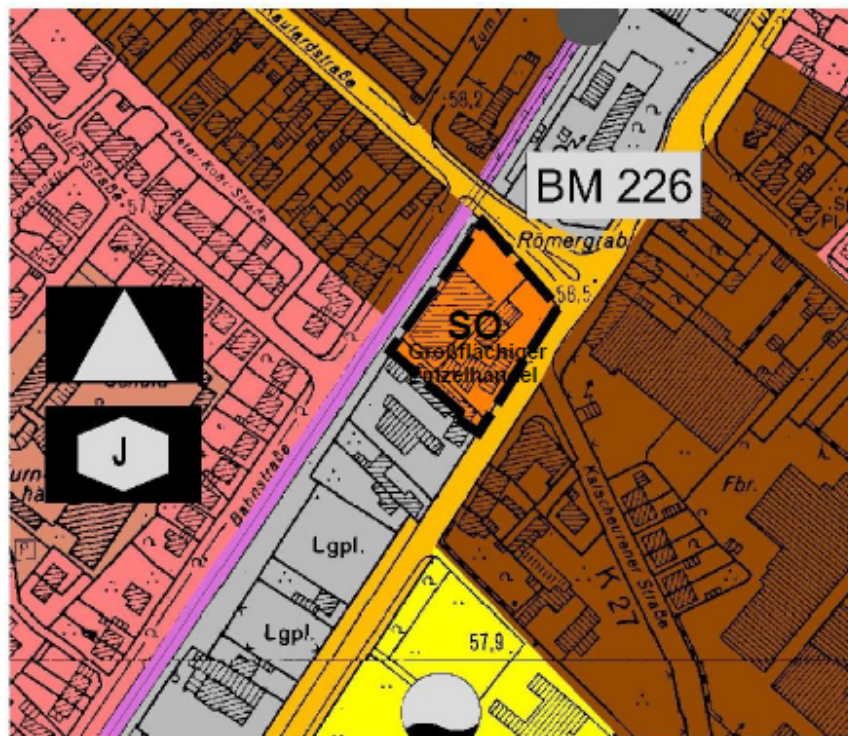
Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rhein-Erft-Kreises vom 13.03.2001, Nr. S 1249/ 2001 (10.03.2014; ohne Maßstab)

-  Gewerbliche Baufläche
-  Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße
-  Geltungsbereich


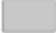




Amt für Planung, Vermessung und Umwelt

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lidl-Markt Efferen“ Neue Darstellung



Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rhein-Erft-Kreises vom 13.03.2001, Nr. S 1249/ 2001 (10.03.2014; ohne Maßstab)

- |   |  |
|---|--|
|  | <b>Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“</b><br>max. 1.070 m <sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche |
|  | Gewerbliche Bafläche   |
|  | Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße   |
|  | Geltungsbereich  |

# Bekanntmachung



## Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 VOL/A

<b>Vergabeverfahren</b> Kopiersysteme für Hürther Schulen und Feuerwehr	<b>Vergabenummer</b> ZVS-VOL 2013-032
--	--

### 1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOL/A

### 2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung Stadt Hürth, Der Bürgermeister, Zentrale Vergabestelle, Herr Kessler		
Postanschrift Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth		
Telefon 02233/53131	Telefax 02233/53198	E-Mail mkessler@huerth.de

### 3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

wie Ziffer 2

Bezeichnung		
Postanschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail

### 4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

wie Ziffer 2

Bezeichnung		
Postanschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail

Vergabemarktplatz NRW

### 5. Form der Angebote

Schriftliche Angebote können persönlich bei der unter Punkt 4 genannten Stelle abgegeben oder auf dem Postweg übersandt werden.

Die Abgabe digitaler Angebote unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) unter Beachtung der dort

genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

**6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung**

Kopiersysteme für Hürther Schulen und für die Hürther Feuerwehr.

**7. Ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Los 1: Grundschulen und Förderschule  
 Los 2: Weiterführende Schulen  
 Los 3: Feuerwache Hermülheim

**8. Nebenangebote**

- sind zugelassen
- sind nicht zugelassen

**9. Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Vertragslaufzeiten: 01.10.2014 – 30.09.2018. Die Vertragslaufzeit endet automatisch.

**10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

- wie Ziffer 2

Bezeichnung		
Postanschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail

**Vergabemarktplatz NRW**

Zu den unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) genannten Nutzungsbedingungen können die Verdingungsunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden

**11. Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen**

(TT.MM.JJJJ) um  Uhr (hh:mm)

**12. Ablauf der Angebotsfrist**

(TT.MM.JJJJ) um  Uhr (hh:mm)

**13. Ablauf der Bindefrist**

(TT.MM.JJJJ) um  Uhr (hh:mm)



**14. Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise**

Mit der Anforderung der Unterlagen ist ein Verrechnungsscheck in Höhe von 17,00 Euro zu übersenden. Alternativ kann der Betrag auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) unter Angabe des Verwendungszweckes "11114 431100 Vergabe Kopiersysteme" überwiesen werden. Ein entsprechender Einzahlungsbeleg ist der Anforderung der Unterlagen beizufügen. Der Betrag wird nicht erstattet.

**15. Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**

Sicherheitsleistungen nach § 18 VOL/B werden nicht gefordert.

**16. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gemäß § 17 VOL/B und den Vertragsbedingungen der Stadt Hürth.

**17. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters**

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Vordruck VOL 5b)
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A (Vordruck VOL 5c)
- Eigenerklärung zu § 16 Abs. 5 TVgG-NRW (Vordruck VOL 5d)
- Eigenerklärung zur Tariftreue/Mindestentlohnung (Vordruck VOL 5f)
- Eigenerklärung zu sozialen Kriterien (Vordruck VOL 5g)
- Eigenerklärung zur Frauenförderung (Vordruck VOL 5i)
- Weitere Unterlagen:

- Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als drei Monate)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate)
- Referenzliste über vergleichbare Aufträge an einen öffentlichen Auftraggeber nach § 98 GWB in den letzten drei Jahren
- Nachweis über eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung
- Nachweis über den Geschäftsumsatz der Jahre 2010, 2011 und 2012 (siehe Anlage „Geschäftsumsatz“)

**18. Angabe der Zuschlagskriterien**

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Maßgeblich für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind folgende Kriterien:

Preis: 85 %  
TSV-Werte: 15 %

**19. Sonstiges**

Der Versand erfolgt ausnahmslos per Post.

Hürth, 23. Februar 2015  
Im Auftrag

Gez. Krämer

---

## **Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 604 „Türnicher Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 29.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 604 „Türnicher Straße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 604 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

### Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich des BPL 604 „Türnicher Straße“ in Hürth-Berrenrath umfasst den Straßenblock „Ursfelder Straße“ im Norden, „Cäcilienstraße“ im Osten und „Türnicher Straße“ im Süden und Westen mit einer Fläche von 32.266 qm.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

### Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 604 liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## 3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 07.05.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister



 <b>STADT Hürth</b> AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT			
Bebauungsplan 604 "Türlicher Straße" Hürth-Berrenrath			
MASSSTAB 1: 2000		Datum: 1.02.2011	
STADT		SCHNITT	GESCH.
		STADT	BEREICH

---

## **Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 350 „Lidl-Markt Efferen“ gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 29.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 350 „Lidl-Markt Efferen“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 350 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes 350 tritt ein Teilbereich des Bebauungsplanes 315c außer Kraft.

Die Aufstellung erfolgte gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde verzichtet.

### Gebietsbeschreibung:

Der Wirkungsbereich im Stadtteil Efferen wird begrenzt durch die Kaulardstraße, die Luxemburger Straße, durch die südliche Grenze des Flurstückes Nr. 3366 (Luxemburger Straße 80) sowie durch die östliche Grenze des Flurstücks 5044 (Stadtbahntrasse) – alle Flurstücke Gemarkung Efferen, Flur 15.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

### Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 350 liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

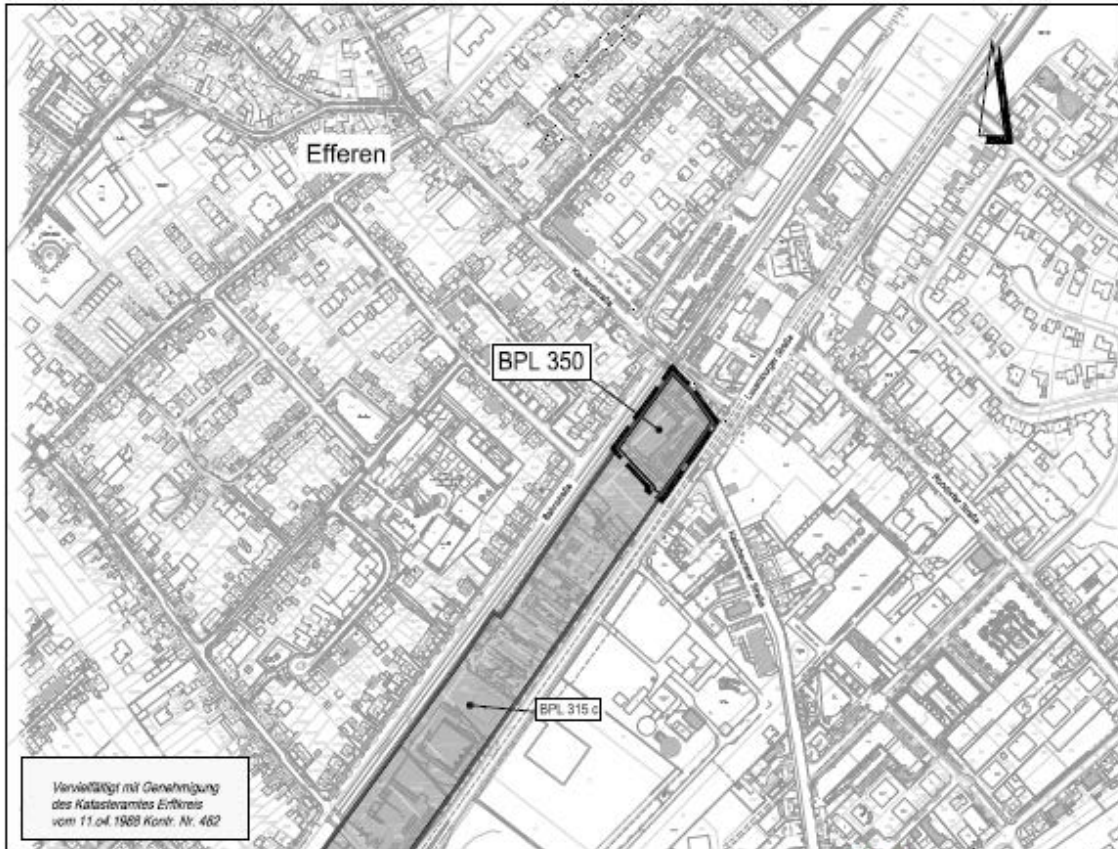
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 07.05.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister




**STADT Hürth**  
 AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 350  
 "LilaMarkt Efferen" Aufstellungsbeschluss

MAßSTAB 1:5000		Datum 03/04/2015	
Entwickler	Planer	Genehmigt	Bestand
Stadt	Stadt	Stadt	Stadt

## Bekanntmachung

### Bürgerinformation zur Änderung der Verkehrsführung Heinrich-Poll-Straße in Alt-Hürth

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat beschlossen, dass zur o. g. Thematik eine Bürgerinformation durchgeführt werden soll. Hier sollen Möglichkeiten der Verkehrslenkung in der Heinrich-Poll-Straße von der Verwaltung vorgestellt und mit den Anliegern diskutiert werden.

Die Veranstaltung findet statt am

**Mittwoch, 11.06.2014, 18.00 Uhr  
in der Dr. Kürten-Schule  
Bonnstraße 109, Hürth-Hermülheim**

Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung können erfragt werden bei Herrn Werle, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel. 02233/53-428.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 25.06.2014 abgegeben werden. Diese sind an das Amt der Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth, zu richten.

Sollten Sie nicht Eigentümer des Hauses bzw. der Wohnung zu sein, so bitte ich Sie, die Einladung an diese entsprechend weiter zu leiten.

Hürth, den 02.06.2014

Im Auftrage

Gez. Dipl.-Ing. Siry  
Ltd. Stadtbaudirektor  
Fachbereichsleiter



## Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth am 25. Mai 2014

Nachdem der Wahlausschuss die Ergebnisse festgestellt hat, wird hiermit gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth bekannt gegeben:

Wahlberechtigte	9.015
Wähler/innen	1.344
Ungültige Stimmen	60
Gültige Stimmen	1.284

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Parteien und Wählergruppen:

Partei / Wählergruppe	Stimmen (absolut)	Stimmen (Prozent)
SPD Offene Liste	920	71,65 %
BIZ	364	28,35 %
gesamt	1.284	100,0 %

Folgende Bewerber/-innen wurden gewählt:

Partei / Wählergruppe	Kandidat	Wohnort
SPD Offene Liste	Metin, Bektas	Hürth
SPD Offene Liste	Karakus, Hülya	Hürth
SPD Offene Liste	Demirci, Yücel	Hürth
SPD Offene Liste	Alikhah, Kiumars	Hürth
SPD Offene Liste	Baldizhar, Natalia	Hürth
BIZ	Kocabeygirli, Aylin	Hürth
BIZ	Seute, Hatice	Hürth

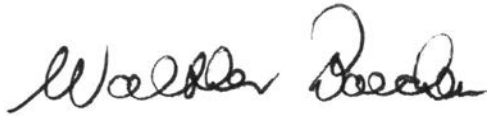
Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 03.07.2014 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hürth, 02. Juni 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Walther Boecker  
Wahlleiter

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Rates der Stadt Hürth am 25. Mai 2014

Nachdem der Wahlausschuss die Ergebnisse festgestellt hat, wird hiermit gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Wahl des Rates der Stadt Hürth bekannt gegeben:

Wahlberechtigte	47.746
Wähler/innen	23.484
Ungültige Stimmen	322
Gültige Stimmen	23.162

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Parteien und Wählergruppen:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber	Direktmandate	Stimmen (absolut)	Stimmen (Prozent)
SPD	7	8.094	34,95 %
CDU	15	9.749	42,09 %
GRÜNE	0	2.491	10,75 %
FDP	0	775	3,35 %
DIE LINKE	0	922	3,98 %
Freie Wähler Hürth	0	864	3,73 %
PIRATEN	0	267	1,15 %
gesamt	22	23.162	100,0 %

Folgende Bewerber/-innen wurden gewählt:

### 1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Direktkandidat
01 Stotzheim/Sielsdorf/Alstädten-Burbach I	Listner, Uwe, CDU
02 Alstädten-Burbach II	Prinz, Peter, CDU
03 Gleuel I	Reinhardt, Hildebert (Bert), SPD
04 Gleuel II	Fuchs, Carol Alexander, SPD
05 Gleuel III/Berrenrath I	Lemmer, Silvia, SPD
06 Berrenrath II	Fabian, Gerhard (Gerd), CDU
07 Alt-Hürth I/Knapsack	Burzinski, Björn, CDU
08 Alt-Hürth II	Rock, Frank, CDU

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Direktkandidat</b>
09 Alt-Hürth III	Baer, Gudrun, CDU
10 Hermülheim I	Twellmann, Heiko, SPD
11 Hermülheim II	Lang, Hans-Josef, CDU
12 Hermülheim III	Horst, Sebastian, CDU
13 Hermülheim IV	Breuer, Dirk, CDU
14 Hermülheim V/Kalscheuren	Seurer, Annette, SPD
15 Hermülheim VI	Fabian, Georg, CDU
16 Efferen I	Blank, Thomas, CDU
17 Efferen II	Hölzer, Camilla, CDU
18 Efferen III	Renner, Stephan, SPD
19 Efferen IV	Verbrüggen, Herbert, CDU
20 Kendenich	Baer, Frank, SPD
21 Fischenich I	Westphal, Raimund, CDU
22 Fischenich II	Winkler, Rüdiger, CDU

## 2. aus den Reservelisten

<b>Partei / Wählergruppe</b>	<b>Kandidat</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Mandat</b>
SPD	Kleofasz, Michael	Hürth	Reservelistenplatz 01
SPD	Reisewitz, Margit	Hürth	Reservelistenplatz 02
SPD	Tonn, Joachim	Hürth	Reservelistenplatz 06
SPD	Reiners, Günter	Hürth	Reservelistenplatz 08
SPD	Niewisch, Katja	Hürth	Reservelistenplatz 09
SPD	Wolter, Gerald	Hürth	Reservelistenplatz 10
SPD	Härtl, Katrin	Hürth	Reservelistenplatz 12
SPD	Schmitz, Karl Manfred	Hürth	Reservelistenplatz 13
CDU	Graf-Leimbach, Maria	Hürth	Reservelistenplatz 06
CDU	Leuer, Udo	Hürth	Reservelistenplatz 07
CDU	Holzem, Johannes	Hürth	Reservelistenplatz 09
GRÜNE	Dr. Seydel, Friederike	Hürth	Reservelistenplatz 01
GRÜNE	Schmitt-Berger, Reinhard	Hürth	Reservelistenplatz 02
GRÜNE	Cürten-Noack, Ingeborg (Inge)	Hürth	Reservelistenplatz 03
GRÜNE	Klein, Oliver	Hürth	Reservelistenplatz 04
GRÜNE	Maurer, Jutta Suzanne	Hürth	Reservelistenplatz 05
FDP	Aboul El Mati, Saleh	Hürth	Reservelistenplatz 01
DIE LINKE	Thomas, Martina	Hürth	Reservelistenplatz 01
DIE LINKE	Weber, Florian	Hürth	Reservelistenplatz 02
Freie Wähler Hürth	Martmann, Kurt	Hürth	Reservelistenplatz 01
Freie Wähler Hürth	Weisheit, Gabriele	Hürth	Reservelistenplatz 02
PIRATEN	Osburg, Alexandra	Hürth	Reservelistenplatz 01

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl  
- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 03.07.2014 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hürth, 02. Juni 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Walther Boecker  
Wahlleiter

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

## Öffentliche Bekanntmachung

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**

50670 Köln, den 19.05.2014

**Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung,  
Bodenordnung -**

Blumenthalstraße 33

**FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH**

Tel.: 0221/147-2033

**Az.: - 33.45 - 51201 -**

### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 12.06.2012 sowie der Änderungsbeschlüsse vom 31.08.2012, 18.10.2012, 10.12.2012 und 30.09.2013 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

- Die Ergebnisse der Wertermittlung werden **mit Ausnahme** der unter Ziffer 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie am 05.12.2013 und 06.12.2013 im Baubüro Buir des Landesbetriebes Straßenbau NRW, An der Brennerie 37 - 45, 50170 Kerpen-Buir, ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.
- Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse auf Grund von Einwendungen oder von Amts wegen nachträglich geändert und mit folgendem Inhalt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)
Kerpen	18	30	32	169,59	33	217,15	34	58,82	310	1,85		
Kerpen	27	18	33	21,23	34	30,92	38	51,47				
Kerpen	31	82	31	30,31	32	42,70	33	13,81	37	6,72		
Kerpen	31	83	31	149,67	32	18,86	33	31,51	34	13,51	38	5,61
Kerpen	31	84	31	15,10	32	0,21	33	2,65	34	0,69	38	1,63
Kerpen	31	85	31	88,45	32	1,14	33	14,91	34	1,35	38	3,12
Kerpen	46	07	31	3,63	32	50,72	33	25,85	35	15,57		
Kerpen	47	15	31	201,05	32	4,03	33	24,36	34	9,55		
Kerpen	47	32	31	866,82	32	63,66	34	30,92				
Kerpen	47	54	32	31,41	33	9,22	34	1,37				
Kerpen	47	55	32	149,59	33	42,31	34	7,15				
Blatzheim	9	39	32	1,62	33	1,93						
Blatzheim	9	40	32	263,17	33	168,43	34	17,90	36	5,40	310	2,25
Blatzheim	16	141	31	12,69	32	4,93						
Blatzheim	16	157	31	117,36	32	131,38	33	7,69				
Blatzheim	16	362	32	138,93	33	23,42	39	3,36	71	55,53		
Blatzheim	31	09	33	6,46	34	2,03	35	1,31				
Blatzheim	31	11	33	18,59	34	175,78	35	55,65				
Blatzheim	31	12	33	303,70	34	298,51	35	22,89				

Gemarkung	Flur	Flurstück	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)
Blatzheim	37	03	32	191,11	33	168,78						
Blatzheim	45	23	32	59,00	33	243,24	34	59,10	35	4,73		

3. Darüber hinaus konnten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung nicht berücksichtigt werden.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung liegt mit den in diesem Verwaltungsakt aufgeführten Gründen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln [Zimmer B 338]. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

### **Gründe**

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Einwendungen gegen die Bewertung wurden örtlich überprüft. Berechtigten Einwendungen wurde abgeholfen.

Alle Beteiligten, deren Einlagegrundstücke hinsichtlich der Bewertungsergebnisse eine Änderung erfahren haben, haben neue Einlagenachweise erhalten, in denen die Änderungen nachgewiesen sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Frauenrath

Regierungsvermessungsdirektorin



## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 24.06.2014 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die konstituierende Sitzung des am 25.05.2014 gewählten Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Eröffnung der konstituierenden Sitzung des am 25.05.2014 gewählten Stadtrates
2	Fragestunde der Einwohner/innen
3	Beschlussfassung über die Tagesordnung
4	Bestellung der Schriftführer
5	Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
6	Wahl, Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters
7	Bildung der Ausschüsse des Rates der Stadt Hürth
8	Zusammensetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Hürth
9	Verteilung der Ausschussvorsitze sowie stellvertretende Ausschussvorsitze
10	Konkret personelle Besetzung der Ausschüsse
11	Namentliche Bestimmung der (stellvertretenden) Ausschussvorsitzenden
12	Bildung des Jugendhilfeausschusses
13	Bildung und konkret-personelle Besetzung des Wahlausschusses
14	Wahl der in den Umlegungsausschuss zu entsendenden Ratsmitglieder
15	Entsendung der Vertreter und Repräsentanten in Organen von Beteiligungsgesellschaften



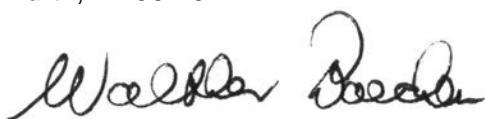
- 16 Bestellung von Ratsmitgliedern für den Integrationsrat
- 17 Wahl der Ortsvorsteher/innen
- 18 Verpflichtung von Fraktionsassistenten/-assistentinnen
- 19 Ehrung gemäß Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und der Ehrengabe der Stadt Hürth
- 20 Zuwendungen an die Fraktionen
- 21 Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2013 an den Stadtrat
- 22 Taktverdichtung bei der Linie 18  
hier: Antrag der Grüne-Fraktion vom 05.06.2014
- 23 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 24 Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben  
Über- und außerplanmäßige  
Aufwendungen/Auszahlungen
- 24.1 hier: Außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 95.000,00 €  
Zu Produktkonto 11121/09100133 –  
"Umbau Lehrschwimmbecken Efferen"
- 25 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 26 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 26.1 Geschäftsentwicklung und Förderaktivitäten 2013 der Kreissparkasse Köln
- 27 Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
-----	-------------

- |    |  |
|----|--|
| 28 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen           |
| 29 | Begründung eines Erbbaurechtes                         |
| 30 | Beförderungen  |
| 31 | Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist |
| 32 | Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung              |
| 33 | Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung                  |

Hürth, 11.06.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

## VIII. Änderungssatzung vom 25.06.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 24.06.2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende VIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 beschlossen:

### Artikel 1

§ 10 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

#### Ausschüsse

10.3 Fraktionen können sachkundige Bürger vorschlagen. Die Zahl der sachkundigen Bürger wird auf das Zweifache der Fraktionsmitglieder, maximal auf ein Drittel der Ratsmitglieder, beschränkt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese VIII. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die VIII. Änderungssatzung vom 25.06.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Diesen Bekanntmachungstext finden Sie auch im Internet unter

<http://www.huerth.de/rathaus/aktuelles/amsblatt/amsblatt2014.php>

Hürth, 25.06.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

**Stadt Hürth**  
Der Bürgermeister

**1. Änderungssatzung vom 25.06.2014  
zur Unternehmenssatzung  
für die Anstalt des öffentlichen Rechts  
„Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen,  
Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 05.11.2010**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 f) und § 114a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 24.06.2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 05.11.2010 beschlossen:

**§ 1**

§ 5 (1) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 15 übrigen Mitgliedern.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts, „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 05.11.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 25.06.2014 zur Unternehmensatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts, „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 05.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 25.06.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

Der Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Bürgerinformation

#### zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Kaulardstraße in Hürth - Efferen

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen die Kaulardstraße im Abschnitt zwischen der Bahnstraße und der Kreuzung Kochstraße/ Klosterstraße auszubauen.

Seitens des Amtes für Planung, Vermessung und Umwelt ist eine Vorplanung erstellt worden, die in einer Bürgerinformation vorgestellt werden soll.

Die Veranstaltung findet statt am

**Dienstag, den 26. August 2014 um 18.00 Uhr  
im Forum der Friedrich-Ebert-Realschule Krankenhausstraße 91  
in Hürth-Hermülheim**

Weitere Informationen zu der Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Maier, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 427. Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter <http://www.huerth.de/rathaus/aktuelles/buergerbeteiligung/index.php> einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 10.09.2014 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 07.07.2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez. Dipl.-Ing. Manfred Siry  
Ltd. Stadtbaudirektor  
Fachbereichsleiter Planen, Bauen und Umwelt









Der Bürgermeister



## **Auftragsbekanntmachung nach § 15 EG Abs. 1 VOL/A - Reinigungsleistungen 2014 -**

Die Stadt Hürth beabsichtigt die Vergabe von Reinigungsleistungen für die städtischen Liegenschaften mit Ausnahme des Bäderbetriebes im Rahmen eines europaweiten Offenen Verfahrens.

Der Auftrag umfasst die Unterhalts- und Grundreinigung (Los 1 bis 3) sowie Glasreinigung (Los 4) für den Zeitraum vom 01.12.2014 bis 30.11.2017. Die jeweiligen Liegenschaften, Reinigungsflächen sowie Reinigungsintervalle ergeben sich aus der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

Eine entsprechende Auftragsbekanntmachung ist im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (2014/S 134-240805) veröffentlicht worden.

Zudem ist die Vorinformation in der Datenbank der Europäischen Union für öffentliche Ausschreibungen (<http://ted.europa.eu/>) unter der Referenznummer 240805-2014 einzusehen.

Hürth, 14.07.2014

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer

## Bekanntmachung

Anmeldung der Schulneulinge zum Schuljahr 2015/2016

Die Schulpflicht für das oben genannte Schuljahr beginnt für Kinder, die bis einschließlich 30.09.2015 das 6. Lebensjahr vollenden, am 01.08.2015

Kinder, die nach dem 30.09.2015 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum 01.08.2015 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderliche Reife für den Schulbesuch besitzen.

Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Für diese Kinder beginnt die Schulpflicht mit der Einschulung.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, mit ihrem Kind unter Vorlage des Familienstammbuchs oder einer Geburtsurkunde und **der Bildungsdokumentation des von Ihrem Kind besuchten Kindergartens** in einer Grundschule zur Anmeldung vorzusprechen. Mehrfachanmeldungen sind nicht erwünscht.

Die genauen Anmeldetermine der Grundschule, an der Sie Ihr Kind anmelden möchten, sind der Aufstellung auf dem nächsten Blatt zu entnehmen.

Der Termin für die amtsärztliche Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch die Grundschule mitgeteilt.

Hürth, Juni 2014

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez. Jens Menzel  
Beigeordneter

## Grundschulen der Stadt Hürth - Anmeldetermine zum Schuljahr 2015/2016

Schule, Ortsteil, Anschrift	Schulart	festgelegte Anzahl der Parallelklassen	Anmeldetermine	jeweils von
<b>Carl-Orff-Grundschule,</b> Altstädten/Burbach, Jabachstr. 4 <b>„Tag der offenen Tür“</b> 27.09.2014, 09.00 – 12.00 Uhr	Gemeinschafts- Grundschule Tel.: 9743910	2 Parallelklassen	27.10.2014 <b>28.10.2014</b>  29.10.2014 <b>30.10.2014</b>	08.30 – 12.30 Uhr <b>08.30 – 12.30 Uhr</b> <b>und</b> <b>15.00 -17.00 Uhr</b> 8.30 – 13.30 Uhr <b>10.00 – 13.30 Uhr</b> um Terminvereinbarung wird gebeten
<b>Bodelschwingh-Schule,</b> Alt-Hürth, Auf der Kuppe 24 <b>„Infoabend f. Eltern“</b> 01.10.2014 19.30 Uhr <b>„Tag der offenen Tür“,</b> <b>(Eltern und Kinder)</b> 24.10.2014, 10.00- 12.00 Uhr	Evangelische Grundschule Tel.: 942340	3 Parallelklassen	27.10.2014 <b>28.10.2014</b> 29.10.2014 <b>30.10.2014</b> 31.10.2014	12.00 – 18.00 Uhr <b>08.00 – 13.00 Uhr</b> 12.00 – 18.00 Uhr <b>08.00 – 13.00 Uhr</b> 08.00 – 12.00 Uhr um Terminvereinbarung wird gebeten
<b>GGG „ Am Clementinenhof“</b> Alt-Hürth, Schlangenpfad 28 <b>„Info-Veranstaltung“ f. Eltern u.</b> <b>Kinder</b> 23.09.2014, 18.00 – 20.00 Uhr	Gemeinschafts- Grundschule Tel.: 942310	2 Parallelklassen	29.10.2014 <b>30.10.2014</b>	08.00 – 14.00 Uhr <b>10.00 – 16.00 Uhr</b>  um Terminvereinbarung wird gebeten
<b>Wendelinusschule,</b> Berrenrath, Cäcilienstr. 5 <b>Tag der offenen Tür</b> 23.09.2014, 10.00 – 12.30 Uhr	Katholische Grundschule Tel.: 932230	1 bis 2 Parallelklassen	28.10.2014 <b>29.10.2014</b> 30.10.2014	08.00 – 12.30 Uhr <b>14.00 – 17.00 Uhr</b> 08.00 – 12.30 Uhr um Terminvereinbarung wird gebeten
<b>Geschwister-Scholl-Schule,</b> Efferen, Im Wiesengrund 30 <b>„Info-Veranstaltung“ f. Eltern u.</b> <b>Kinder</b> 23.09.2014, 18.00 Uhr	Gemeinschafts- Grundschule Tel.: 963470	Raumkapazitäten reichen für 2 bis 3 Parallelklassen	27.10.2014 <b>28.10.2014</b> 30.10.2014	08.30 – 13.00 Uhr <b>08.30 – 13.00 Uhr</b> 08.30 – 13.00 Uhr <b>und</b> 14.00 – 17.00 Uhr um Terminvereinbarung wird gebeten
<b>Don-Bosco-Schule,</b> Efferen, Im Wiesengrund 30 Tag d. offenen Tür/Sommerfest 20.09.2014, 14.00 Uhr <b>„Infoveranstaltung f. Eltern“</b> 30.09.2014, 19.00 Uhr	Katholische Grundschule Tel.: 963460	Raumkapazitäten reichen für 2 bis 3 Parallelklassen	27. u. 29.10.14 <b>28. u. 30.10.14</b>	09.00 – 13.00 Uhr <b>09.00 – 13.00 Uhr</b> <b>und</b> <b>14.00 – 17.00 Uhr</b> um Terminvereinbarung wird gebeten
<b>Martinusschule</b> Fischenich, Am Druvendriesch 19 <b>„Tag der offenen Tür“</b> 30.09.2014, 9.00 – 12.00 Uhr Kinder werden extra eingeladen	Katholische Grundschule Tel.: 942280	2 Parallelklassen	28.10.2014  <b>30.10.2014</b>	08.00 – 12.00 Uhr <b>und</b> 16.00 – 19.00 Uhr <b>15.00 – 18.00 Uhr</b> um Terminvereinbarung wird gebeten
<b>Brüder-Grimm-Schule,</b> Gleuel, Schnellermaarstr. 19 <b>„Info- Abend“</b> 22.11.2014, 20.00 Uhr <b>„Tag der offenen Tür“</b> 26.09.2014, 08.30 – 10.45 Uhr	Gemeinschafts- Grundschule Tel.: 932270	3 Parallelklassen	27., 28. u. 29.10.2014 <b>30.10.2014</b>  31.10.2014	07.30 – 11.15 Uhr  <b>07.30 – 11.15 Uhr</b> <b>und</b> <b>16.00 – 19.00 Uhr</b> 07.30 – 11.15 Uhr
<b>Deutscherherrenschule,</b> Hermülheim, Pestalozzistr. 12 <b>„Tag der offenen Tür“</b> 25.10.2014, 9.00 – 12.00 Uhr <b>„Infoabend für Eltern“</b> 25.09.2014, 20.00 Uhr	Katholische Grundschule Tel.: 974570	3 Parallelklassen	27.10.2014  <b>28., 29. u.</b> <b>30.10.14</b>	08.00 – 12.30 Uhr <b>und</b> 15.00 – 18.00 Uhr <b>08.30 – 12.30 Uhr</b>
<b>GGG Kendenich,</b> Ortshofstr. 20 <b>„Tag der offenen Tür“</b> 02.10.2014, 9.30 – 11.30 Uhr	Gemeinschafts- Grundschule 942350	1 bis 2 Parallelklassen	28.10.2014 <b>31.10.2014</b>	08.00 – 12.00 Uhr <b>12.00 – 15.00 Uhr</b>

Der Bürgermeister



**Bürgerinformation**  
zur Planungs- und Ausbaumaßnahme  
„Kaulardstraße in Hürth – Efferen“

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen die Kaulardstraße im Abschnitt zwischen der Bahnstraße und der Kreuzung Kochstraße/ Klosterstraße auszubauen.

Seitens des Amtes für Planung, Vermessung und Umwelt ist eine Vorplanung erstellt worden, die in einer Bürgerinformation vorgestellt werden soll.

Die Veranstaltung findet statt am

**Dienstag, den 26. August 2014 um 18.00 Uhr**  
**im Forum der Friedrich-Ebert-Realschule Krankenhausstraße 91**  
**in Hürth-Hermülheim**

Weitere Informationen zu der Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Maier, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 427. Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter <http://www.huerth.de/rathaus/aktuelles/buergerbeteiligung/index.php> einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 10.09.2014 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 07.07.2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Manfred Siry  
Ltd. Stadtbaudirektor  
Fachbereichsleiter Planen, Bauen und Umwelt

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

## Öffentliche Bekanntmachung

**Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.45, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost für die mit den Änderungsbeschlüssen 9 - 11 zugezogenen Grundstücke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:**

Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 33, Ländliche Entwicklung  
und Bodenordnung -

Köln, den 18.07.2014  
Tel.: 0221/147-2747

Flurbereinigung Hambach-Ost  
Az.: 33.45 -17061-

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

#### I.

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 festgestellte Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost ist bisher durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 11 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

Nachstehende Grundstücke der Änderungsbeschlüsse 9 bis 11 sind dem Flurbereinigungsgebiet Hambach-Ost zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Nordrhein-Westfalen  
Regierungsbezirk Köln  
Rhein-Erft-Kreis  
Stadt Elsdorf**

**Gemarkung Heppendorf  
Flur 4 Nr. 212**

**Stadt Kerpen**

**Gemarkung Kerpen**  
**Flur 19 Nr. 75**

**Gemarkung Blatzheim**  
**Flur 37 Nr. 7**

**Gemarkung Buir**  
**Flur 7 Nrn. 20, 23, 29, 30, 42, 43, 44, 45, 50 und 51**  
**Flur 8 Nrn. 276, 279, 283 und 288**

**Gemarkung Manheim**  
**Flur 19 Nrn. 29 - 35, 37 und 57**

**Kreis Düren**  
**Gemeinde Nörvenich**  
**Gemarkung Nörvenich**  
**Flur 26 Nr. 5**

**II.**

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln,**  
anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der

Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

L.S. gez. Eucken

Eucken

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet - Seite der Bezirksregierung Köln

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/hambach\\_ost/bekanntmachung/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_ost/bekanntmachung/index.html)

veröffentlicht.





## **BEKANNTMACHUNG**

Die Sitzung Nr. 03/14 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 21.08.2014 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

## **TAGESORDNUNG**

### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestellung einer Schriftführerin, Regularien
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 10.04.2014, öffentlicher Teil
5. Bericht über laufende Baumaßnahmen
6. Entsendung der Vertreter und Repräsentanten in Organe von Beteiligungsgesellschaften
7. Vergleichsring Baubetriebshöfe Städte in NRW zwischen 20.000 und 60.000 Einwohnern
8. Innenrevision, Bericht Nr. 02/2014, Arbeitsbericht Wirtschaftsplanung, Controlling, Innenrevision und Risikomanagement von 09/2013 bis 06/2014
9. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Stadtwerke Hürth

10. Entlastung des Vorstandes der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2013
11. Belastungen des Wirtschaftsplanes 2014
12. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
13. Anfragen in öffentlicher Sitzung

## **B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 10.04.2014, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
53. Prüfberichte
54. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
55. Grundstücksangelegenheiten
56. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
57. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
58. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
59. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
60. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

---

## **Planfeststellung gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau des ICE-Werks in Köln-Nippes**

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Die gegen den ausgelegten Plan für das o. a. Vorhaben fristgerecht erhobenen Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden mit der Antragstellerin DB Fernverkehr AG, den Trägern öffentlicher Belange sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer Verhandlung

**am 02.09.2014 um 10:00 Uhr  
in der Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Raum H 448**

erörtert.

Für den Fall, dass die Erörterung am 02.09.2014 nicht abgeschlossen werden kann, wird die Erörterung am 03.09.2014 zur gleichen Uhrzeit im Raum G 103 fortgesetzt.

Anfragen hinsichtlich des Zeitpunktes der Erörterung der jeweiligen Einwendung können nicht beantwortet werden.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Weiterhin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass über die Höhe möglicher Entschädigungsansprüche, deren Regelung einem besonderen Verfahren vorbehalten ist, nicht verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss dieses Erörterungstermines beendet ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gem. § 27a VwVfG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln ([http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_eisenbahn\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html)) veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Hürth ([www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de)) veröffentlicht.

Hürth, 14.08.2014  
Im Auftrag

Oliver Rickling

---

## Widmung eines Trauzimmers in der Stadt Hürth

Aufgrund des § 1, Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in Verbindung mit § 1, Abs. 2 der Personenstandsverordnung sowie der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes des Landes NRW, in Abstimmung mit der Standesamtsaufsicht des Rhein-Erft-Kreises, werden

**die Räumlichkeiten des „Berli-Kinos „ in Hürth-Berrenrath,  
Wendelinusstraße 45 als Trauzimmer des Standesamtes Hürth**

für die Vornahme standesamtlicher Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften gewidmet.

Die regelmäßigen Dienstgeschäfte, Trauungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften finden weiterhin in den Diensträumen des Rathauses der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, statt.

Hürth, den 01.07.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



---

## Widmung eines Trauzimmers in der Stadt Hürth

Aufgrund des § 1, Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in Verbindung mit § 1, Abs. 2 der Personenstandsverordnung sowie der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes des Landes NRW, in Abstimmung mit der Standesamtsaufsicht des Rhein-Erft-Kreises, werden

**die Räumlichkeiten des „Beachclubs Otto-Maigler-See“, in Hürth-Gleuel,  
Zieskovenerstraße, als Trauzimmer des Standesamtes Hürth**

für die Vornahme standesamtlicher Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften gewidmet.

Die regelmäßigen Dienstgeschäfte, Trauungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften finden weiterhin in den Diensträumen des Rathauses der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, statt.

Hürth, den 01.07.2014

Walther Boecker  
Bürgermeister

---

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth am 13.09.2015

1. Am 13.09.2015 findet die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth statt. Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit geltenden Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **27.07.2015, 18.00 Uhr**, beim Wahlleiter der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, einzureichen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge frühzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist abzugeben, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Hürth, Rathaus, Zimmer 363, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der § 46 b und § 46 d Abs. 1 - 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – und der §§ 25, 26, 75 a und 75 b KWahlO in der derzeit geltenden Fassung weise ich hin.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

2. Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
3. Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als

Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Kommt eine Versammlung nach Absatz 1 nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberin/ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Die übrigen Voraussetzungen des Absatz 1 gelten analog.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

4. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Dieser Wahlvorschlag muss ferner von mindestens 220 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben. Die Wahlberechtigung ist nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO nachzuweisen.

**Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.



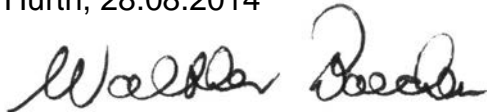
5. Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden und darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Es ist anzugeben:
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin
  - falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden

Aus dem Wahlvorschlag sollen außerdem die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Ein Bewerber/eine Bewerberin kann sich selbst vorschlagen, und den Wahlvorschlag auch dann selbst unterzeichnen, wenn er/sie nicht in der Gemeinde wohnt.

6. Dem Wahlvorschlag sind außerdem beizufügen:
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden; **die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags**
  - eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden

Hürth, 28.08.2014



Walther Boecker  
Wahlleiter

# Bekanntmachung



Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

**Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH**

hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

Bezirksregierung Köln

Az.: 25.3.4 – 4/12

Köln, den 25.08.2014

1. Im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechtem, Bl. 4215, der Amprion GmbH haben die Planunterlagen in der Zeit vom 23.02.2012 bis 22.03.2012 in den betroffenen Kommunen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zur Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen findet nun der Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange und den privaten Einwenderinnen und Einwendern

**ab Montag, 15. September 2014**

**10.00 Uhr**

in den Sartory-Sälen Köln  
Friesenstraße 44-48 in 50670 Köln  
(Ostermann-Saal)

statt.

Der Erörterungstermin beginnt am Montag, den 15.09.2014 um 10 Uhr.

Da mit Blick auf die Zahl der Einwendungen und Stellungnahmen am ersten Tag nicht mit dem Ende des Erörterungstermins zu rechnen ist, wird der Erörterungstermin am Folgetag (Dienstag, 16.09.2014) fortgesetzt. Insgesamt besteht die Möglichkeit, in den Sartory-Sälen Köln bis einschließlich Freitag, den 19.09.2014 zu erörtern.

Am Dienstag, den 16.09.2014, beginnt die Erörterung bereits um 9 Uhr.

Dies gilt auch für die weiteren Verhandlungstage.

Das Ende der Erörterung ist an allen Tagen für ca. 16 Uhr vorgesehen.

Der Ablauf des Erörterungstermins richtet sich nach der Tagesordnung (siehe [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)). Die Verhandlungsleitung wird den Erörterungstermin für beendet erklären, sobald bei den Anwesenden kein Erörterungsbedarf mehr besteht.

2. Im Termin werden nur die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedoch jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Im Auftrag  
gez. Neugebauer



## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 09.09.2014 findet im Forum der Friedrich-Ebert-Realschule, Krankenhausstraße 91, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 6. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Hürth am 25.05.2014
4	Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth am 25.05.2014
5	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
6	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
6.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 80.000,00 € zu Produktkonto 31301.533104 - "Grundleistungen für den Lebensunterhalt"
6.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 914.207,01 € zu Produktkonto 57303.523500 - "Verlustausgleich Stadtwerke AöR"
7	Zusammensetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Hürth hier: Sachkundige Einwohner
8	Besetzung von Ausschüsse/Gremien
9	Benennung der Mitglieder für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth
10	Benennung der Mitglieder für die Besetzung des Seniorenbeirates der Stadt Hürth
11	Entsendung der Vertreter und Repräsentanten in Organen von Beteiligungsgesellschaften
12	Ernennung eines Stadtbrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hürth

- 13 Änderung Baubeschluss Gesamtschule
- 14 Strategische Überlegungen zur Sicherung des kommunalen Zugriffs auf Netzinfrastruktur in Hürth
- 15 V. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989
- 16 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hürth-Alstädten-Burbach/Stotzheim/Sielsdorf/Efferen und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hermülheim/Kalscheuren/Fischenich/Kendenich
- 17 Bpl 044a "Zentraler Bereich", 2. Teiländerung" in Hürth-Hermülheim hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB  
b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- 18 Ergänzung der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Hürth hier: Antrag der Linksfraktion vom 25.08.2014
- 19 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 20 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 20.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 20.000,00 € 2. Quartal 2014
- 21 Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
-----	-------------

- |      |   |
|------|---|
| 22   | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen  |
| 23   | Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth hier: Einsparungs-/Verbesserungsvorschlag |
| 24   | Aufhebung eines Kaufvertrages   |
| 25   | Bericht vom 25.07.2014 über die Ausschreibung einer Ersatzbeschaffung   |
| 26   | Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist  |
| 27   | Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung   |
| 27.1 | Prüfbericht Nr. 2/2013 der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, AöR                         |
| 28   | Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung   |

Hürth, 29.08.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

Stadt Hürth  
Der Bürgermeister



## Bekanntmachung

Am Donnerstag, 11.09.2014 findet in der Aula des Albert-Schweitzer-Gymnasiums, Sudetenstr. 37, 50354 Hürth, ab 18:00 Uhr eine Sondersitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
-----	-------------

- |   |  |
|---|--|
| 1 | Verleihung von Ehrenringen der Stadt Hürth |
| 2 | Verabschiedung von Ratsmitgliedern         |

Hürth, 27.08.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W'.

Walther Boecker  
Bürgermeister



## Nachtrag zur Bekanntmachung

### !!! ACHTUNG !!! Änderung des Veranstaltungsortes

Am Dienstag, den 09.09.2014 findet in der

**Aula des Albert-Schweitzer-Gymnasiums, Sudetenstraße 37,  
50354 Hürth**

ab 18:00 Uhr die 6. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Hürth am 25.05.2014
4	Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth am 25.05.2014
5	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
6	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
6.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 80.000,00 € zu Produktkonto 31301.533104 - "Grundleistungen für den Lebensunterhalt"
6.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 914.207,01 € zu Produktkonto 57303.523500 - "Verlustausgleich Stadtwerke AöR"
7	Zusammensetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Hürth hier: Sachkundige Einwohner
8	Besetzung von Ausschüsse/Gremien

- 9 Benennung der Mitglieder für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth
- 10 Benennung der Mitglieder für die Besetzung des Seniorenbeirates der Stadt Hürth
- 11 Entsendung der Vertreter und Repräsentanten in Organen von Beteiligungsgesellschaften
- 12 Ernennung eines Stadtbrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hürth
- 13 Änderung Baubeschluss Gesamtschule
- 14 Strategische Überlegungen zur Sicherung des kommunalen Zugriffs auf Netzinfrastruktur in Hürth
- 15 V. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989
- 16 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Hürth-Alstädten-Burbach/Stotzheim/Sielsdorf/Efferen und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Hermülheim/Kalscheuren/Fischenich/Kendenich
- 17 Bpl 044a "Zentraler Bereich", 2. Teiländerung" in Hürth-Hermülheim  
hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB  
b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- 18 Ergänzung der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Hürth  
hier: Antrag der Linksfraktion vom 25.08.2014
- 19 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 20 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 20.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 20.000,00 €  
2. Quartal 2014
- 21 Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung


TOP	Bezeichnung
-----	-------------

- |    |  |
|----|--|
| 22 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen   |
| 23 | Vergabe von Ingenieurleistungen für die Gesamtschule Hürth   |
| 24 | Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth<br>hier: Einsparungs-/Verbesserungsvorschlag |
| 25 | Aufhebung eines Kaufvertrages  |
| 26 | Bericht vom 25.07.2014 über die Ausschreibung einer Ersatzbeschaffung  |
| 27 | Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist   |



- 28 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
- 28.1 Prüfbericht Nr. 2/2013 der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, AöR
- 29 Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 03.09.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

## Bekanntmachung



### **Bebauungsplan 709 „Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße“ in Hürth-Gleuel**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 10.12.2013, der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 28.01.2014, die Aufstellung des Bebauungsplans (BPL) 709 „Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße“ gemäß § 2 (1) BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Gleuel zwischen Ernst-Reuter-Straße im Norden, Am Hofacker im Osten, Schnellermaarstraße im Süden und Bergmannstraße im Westen.

Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

In seiner Sitzung am 02.07.2014 beschloss der Ausschuss für Planung und Umwelt gemäß § 3 (1) BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Obschon im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB gelten, soll nicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB verzichtet werden, weil der Bebauungsplan 709 für das Ortsteilzentrum Gleuel von städtebaulicher Bedeutung und allgemeinem Bürgerinteresse ist. Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 BauGB und § 10 (4) BauGB abgesehen.

Zielsetzung der Planung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Blockbereiches, insbesondere hinsichtlich eines größeren Abriss- und Bauvorhabens in der Haupteinkaufsstraße „Ernst-Reuter-Straße“ im Gleueler Ortsteilzentrum.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan erfolgt durch Aushang des BPL-Vorentwurfes und der Plankonzeption des o. g. Bauvorhabens in der Zeit vom

**16.09.2014 – 17.10.2014**

Im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. OG.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de/Bürgerbeteiligungen](http://www.huerth.de/Bürgerbeteiligungen) einzusehen.

Der Vorentwurf des BPL kann während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr** eingesehen werden.

Eine öffentliche Anhörung zum Bebauungsplan-Vorentwurf 709 mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet statt am

**Dienstag, 23.09.2014, 18.00 Uhr**

im Forum der Brüder-Grimm-Schule, Schnellermaarstraße in Hürth-Gleuel.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Vorentwurf können schriftliche Stellungnahmen bis zum 17.10..2014 abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

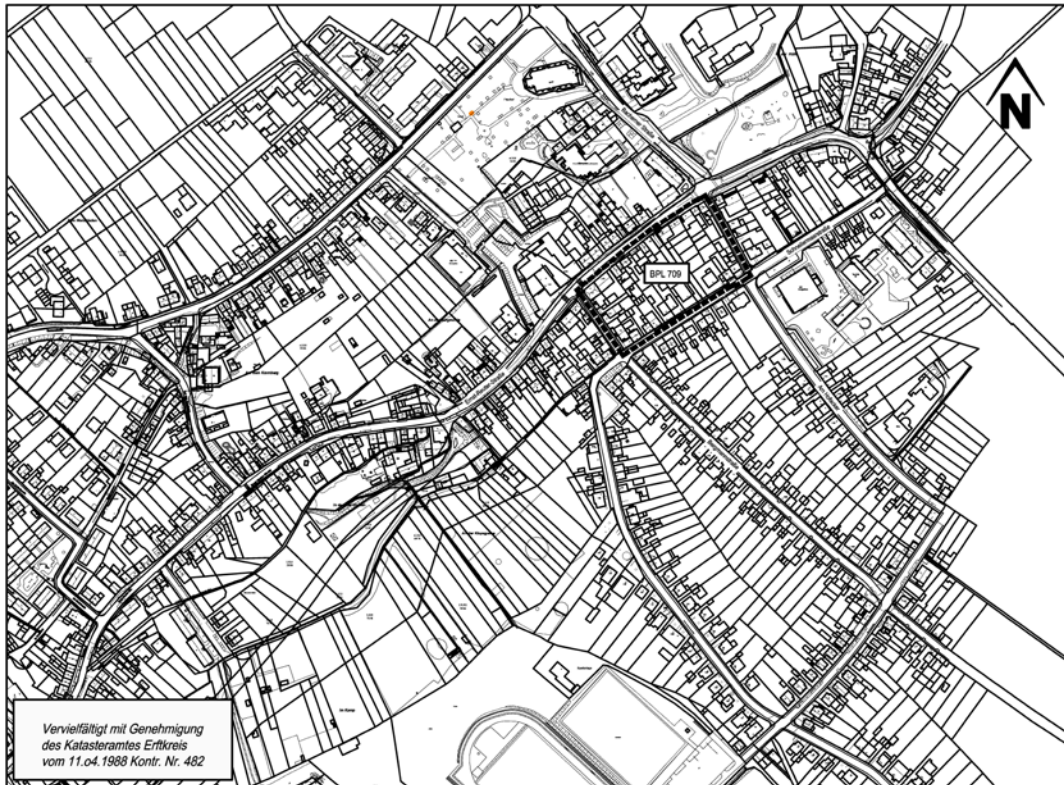
Auskünfte zur Planung erteilt während der Sprechzeiten **montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr**

Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418, 4. OG, Tel. 02233/53-425, Fax 02233/53-185, E-Mail [jhennig@huerth.de](mailto:jhennig@huerth.de).

Hürth, 04.09.2014

Gez. Dipl.-Ing. Siry  
Ltd. Stadtbaudirektor

Anlage:  
Übersichtsplan BPL 709



Vervielfältigt mit Genehmigung  
des Katasteramtes Erftkreis  
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482


  
 AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Bebauungsplan 709 \* Ernst-Reuter-Str. / Schnellemaastr.  
 Aufstellungsbeschluss

MASSTAB 1: 5000		Datum: 20.11.2013	
GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET	GESEHEN
		Hering	
KARTIERST		GEZEICHNET	GENEHMIGT / DATUM
		Stegemann	

# Bekanntmachung

Stadtwerke Hürth

## Bekanntmachung

Widmung mehrerer Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 in der zur Zeit gültigen Fassung werden die unten näher bezeichneten Straßen nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG als Gemeindestraßen gewidmet:

### Hermülheim:

- **Heidtstraße** (Flurstück 848)
- drei Fußwege von der Heidtstraße in nördlicher (Flurstück 880) , in nordwestlicher (Flurstück 846) und südlicher Richtung (Flurstück 851)
- **Dr.-Bethune-Straße** (Flurstücke 850, 852,855,856,857,877,878)
- Fußweg von der Dr.-Bethune-Straße in südlicher Richtung (Flurstück 798)

Die vorgenannten Straßen und Wege sind "verkehrsberuhigte Bereiche" (§ 3 Abs.4 Nr.2 StrWG), die für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Wege sind auf den Fußgängerverkehr beschränkt (§3 Absatz 4 Nr. 2 StrWG NW).

Die Straßen und die vier Wege sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird am Tage der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage erheben. Beim Verwaltungsgericht kann die Klage auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

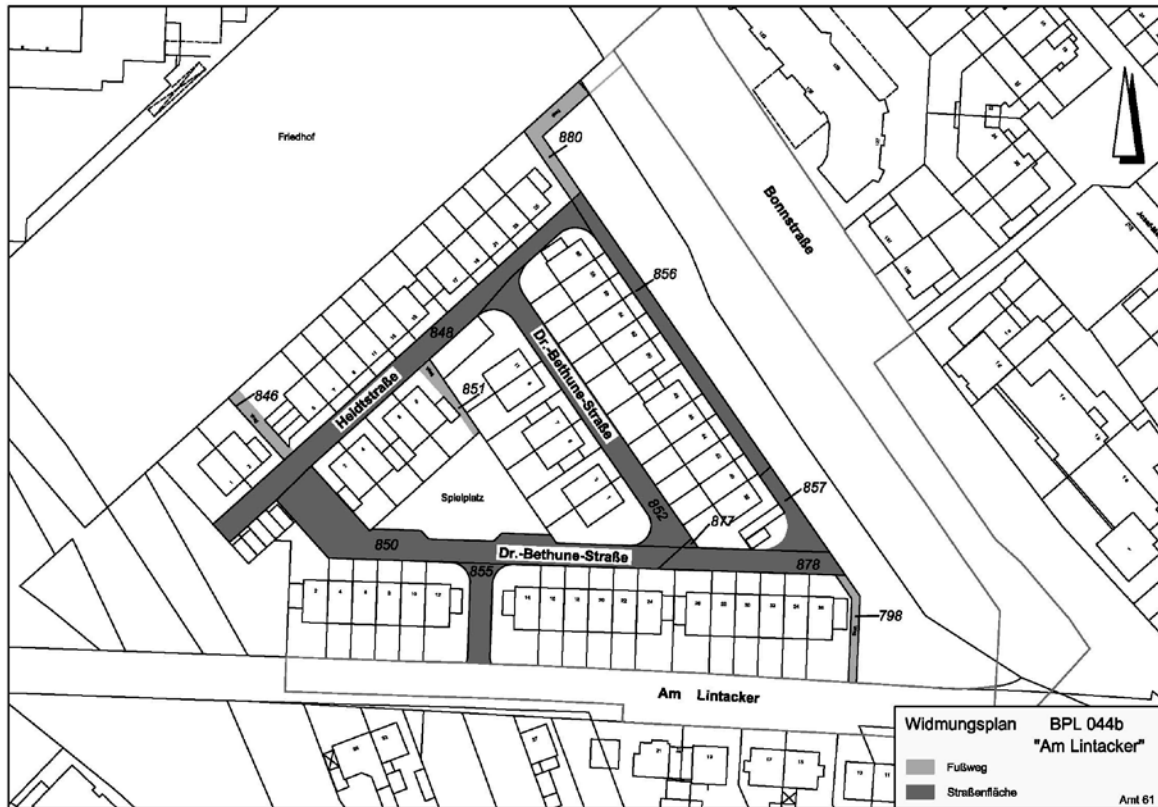
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen- ERVVO VG/FG –vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Stadtwerke Hürth  
Hürth, den 02.09.2014  
Der Vorstand

Gez.

Dr. Ahrens-Salzsieder





## **BEKANNTMACHUNG**

Die **nichtöffentliche** Sitzung Nr. 04/14 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 18.09.2014 um 18.00 Uhr**

in den **Besprechungsräumen 343/344**

**des Rathauses**

stattfinden.

## **TAGESORDNUNG**

### **Nichtöffentlicher Teil**

Sicherstellung der Fernwärmeversorgung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walter Becke', is written over a horizontal line.

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

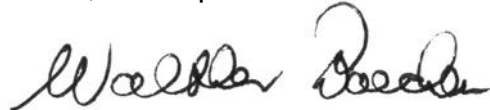
## **Bekanntmachung der Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt Hürth am 25. Mai 2014**

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung NW wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09. September 2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Gültigkeit der Wahl des Rates am 25. Mai 2014 festgestellt hat.

Gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates nach § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe, also bis zum 15.10.2014 einschließlich, Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen.

Hürth, 10. September 2014



Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth am 25. Mai 2014

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung NW wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09. September 2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014 festgestellt hat.

Gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates nach § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe, also bis zum 15.10.2014 einschließlich, Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen.

Hürth, 10. September 2014

Walther Boecker  
Bürgermeister



## **BEKANNTMACHUNG**

Die Sitzung Nr. 05/14 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 25.09.2014 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

## **TAGESORDNUNG**


### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 21.08.2014, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Entsendung der Vertreter und Repräsentanten in Organe von Beteiligungsgesellschaften
6. Vergleichsring Baubetriebshöfe Städte in NRW zwischen 20.000 und 60.000 Einwohnern
7. Sauberkeit im öffentlichen Raum in der Stadt Hürth
8. Blockheizkraftwerk am Wasserwerk
9. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10. Anträge in öffentlicher Sitzung

**11. Anfragen in öffentlicher Sitzung**

**B nichtöffentlicher Teil**

- 51. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 21.08.2014, nichtöffentlicher Teil**
- 52. **Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€**
- 53. **Prüfberichte**
- 54. **Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge**
- 55. **Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung**
- 56. **Anträge in nichtöffentlicher Sitzung**
- 57. **Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung**
- 58. **Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates**
- 59. **Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen**



Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

# STADTWERKE HÜRTH

## BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2013 DER STADTWERKE HÜRTH

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 21.08.2014 den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt und folgendes beschlossen:

„Jahresergebnis 2013

1. Gesamtabschluss

Der Verwaltungsrat stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2013 mit einem Gesamtverlust von 8.654.083,63 € und den Lagebericht 2013 fest. Die Stadt Hürth wird gebeten, den sich aus den nicht-wirtschaftlichen hoheitlichen Bereichen ergebenden Gesamtverlust in Höhe von 9.479.207,01 € auszugleichen.

2. Ergebnisse der Sparten Wasser / Fernwärme / Stadtverkehr / Teilbereich DSD aus Abfallentsorgung

Das Jahresergebnis 2013 der Sparte Wasser in Höhe von 549.407,83 € und das Ergebnis der Fernwärme in Höhe von 3.019.527,72 € sowie das Ergebnis der Stromsparte in Höhe von 36.146,16 € wird mit dem Verlust der Sparte ÖPNV in Höhe von 2.692.362,58 € und dem Verlust des Teilbereiches DSD in Höhe von 87.595,75 € verrechnet. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 825.123,38 € wird auf neue Rechnung der Sparte Fernwärme vorgetragen und mit dem dortigen aus den letzten Jahren aufgelaufenen Verlustvortrag in Höhe von 1.707.588,76 € verrechnet.

3. Ergebnisse der Gebührenhaushalte Entwässerung / Straßenreinigung / Abfallentsorgung ohne Teilbereich DSD

Die Jahresergebnisse 2013:

der Sparte Entwässerung in Höhe von 3.978.601,97 €,  
der Sparte Abfallbeseitigung in Höhe von -16.161,47 €,  
der Sparte Straßenreinigung in Höhe von -982.247,75 €

sind im Rahmen der Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des KAG's im erforderlichen Umfang auf neue Rechnung vorzutragen.

Das danach verbleibende Defizit der Straßenreinigung ist aus dem dann verbleibenden Überschuss der Sparte Entwässerung zu tragen. Entsprechend dem Quotienten der Verlustsparten Grünanlagen/Straßenbau, Abfallbeseitigung und allgem. Leistungswesen ist der Restüberschuss der Entwässerung auf diese Sparten zu verteilen.

#### 4. Ergebnisse der Sparten Gärtnerei / Grünanlagen / Straßenbau / allgemeines Leistungswesen

Die Jahresergebnisse 2013:

der Sparte Grünanlagen in Höhe von -2.995.777,08 €,  
der Sparte Straßenbau in Höhe von -9.254.529,17 €,  
der Sparte allgem. Leistungswesen in Höhe von -209.093,51 €

werden auf neue Rechnung vorgetragen. Zur Defizitverrechnung werden die verbleibenden Überschüsse aus dem Bereich der Entwässerung herangezogen.

Die unterjährigen Liquiditätssicherungszahlungen der Stadt Hürth für das Jahr 2013 in Höhe von 8.565.000,00 € werden ebenfalls entsprechend dem Defizitquotienten der Sparten Grünanlagen, Straßenbau und allgem. Leistungswesen zur Verwendung der Defizite verwandt. Das danach verbleibende Defizit in Höhe von 914.207,01 € ist gemäß der Beschlusslage des Rates vom 19.12.2006 und dem hierauf beruhenden Vertrag zwischen den Stadtwerken und der Stadt Hürth von der Stadt Hürth auszugleichen. Die Stadt Hürth wird gebeten, diesen Betrag den Stadtwerken zu erstatten.

Der Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Hürth liegt in der Zeit

**vom 15.09.2014 – 15.10.2014**

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Zimmer 549 während der Bürostunden (Mo. - Fr. 8.00 -12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Michels, Simon, Rottländer, Groß in Köln hat bei den Stadtwerken Hürth die Jahresabschlussprüfung für das Jahr

**2013**

durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen Anstalt des öffentlichen Rechts, Hürth, für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen in der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten

Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hürth, 08.09.2014



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

# Bekanntmachung



## 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989

Auf Grund der §§ 2 und 8 (1) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, Seite 712) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666ff) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 09.09.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 Ziffer erhält folgende Fassung:

3.3 Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Ziffer 3.1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

#### Anrechenbare Breiten:

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete- ten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
<b>3.3.1 Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	-	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwäs- serung	-	-	70 v. H.
g) Straßenbegleitgrün			

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
	-	-	60 v. H.
<b>3.3.2 Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
<b>3.3.3 Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
<b>3.3.4 Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v. H.



bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	65 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
<b>3.3.5 Fußgängergeschäftsstraßen</b> einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün	9,00 m	9,00 m	70 v. H.
<b>3.3.6 Fuß- und Wohnwege</b> einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün	3,00 m	3,00 m	70 v. H.
<b>3.3.7 Verkehrsberuhigte Bereiche</b> einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie Einrichtungsgegenstände (Möblierung), soweit sie im Funktionszusammenhang mit der Anlage stehen und fest mit dem Boden verbunden sind, Straßenbegleitgrün	9,00 m	9,00 m	70 v. H.
<b>3.3.8 Mischflächen,</b> die Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)	9,00 m	9,00 m	70 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die tatsächliche, höchstens jedoch die anrechenbare Breite der Fahrbahn, um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraße (vgl. § 2 Ziffer 2.2) sind beitragsfähig, soweit die Fahrbahnen breiter ausgebaut wurden als die anschließenden freien Strecken (Mehrbreite) und soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

## **Artikel 2**

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989 tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die IV. Änderungssatzung der Stadt Hürth vom 27.12.2010 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 5. Änderungssatzung vom 12.09.2014 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen vom 29.05.1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 12.09.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



---

## **Beschluss der 2. Teiländerung des Bebauungsplans (BPL) Nr. 044a „Zentraler Bereich“ gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.09.2014 die 2. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 044a „Zentraler Bereich“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 2. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 044a gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Die Aufstellung der 2. Teiländerung des Bebauungsplanes 044a erfolgte gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

### Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet liegt zwischen Hürther Bogen, der Kreuzstraße und dem Wohngebiet Schollstraße.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

### Hinweise:

1. Die 2. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 044a liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

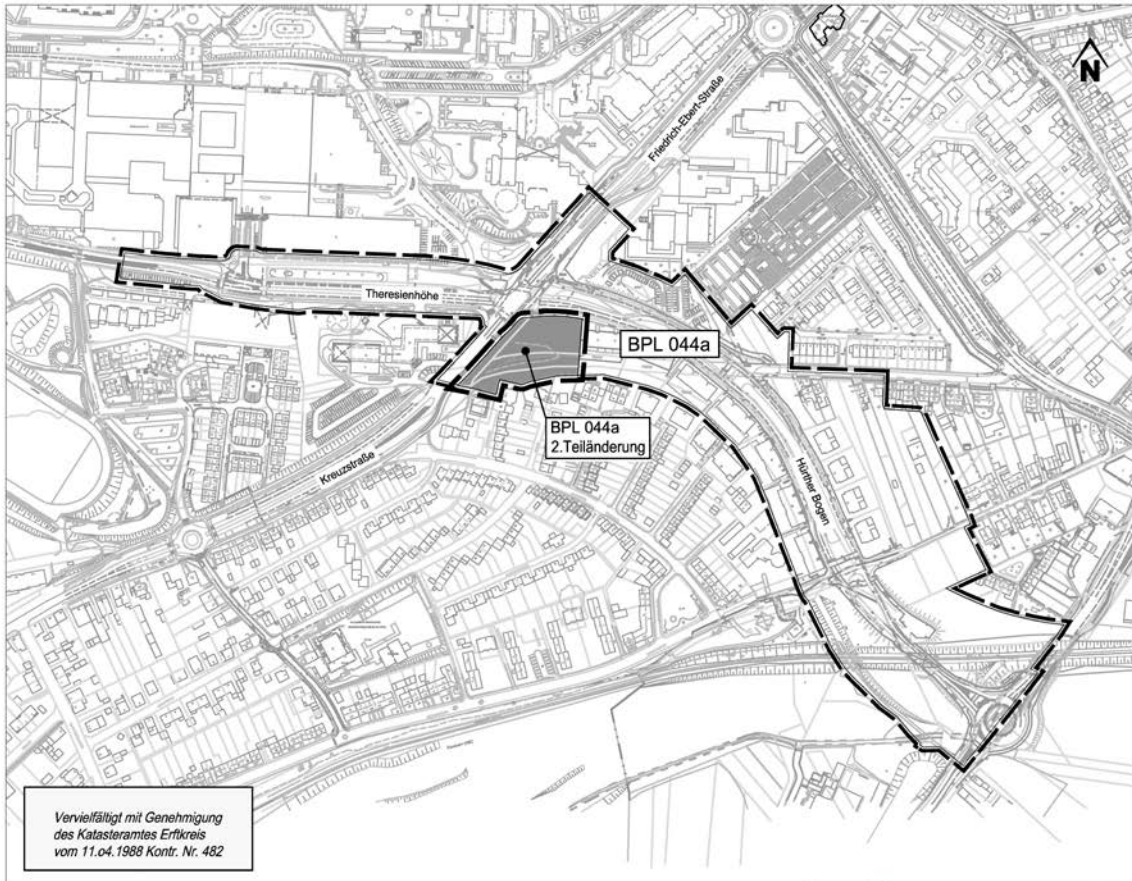
4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 17.09.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister



 **STADT Hürth**  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

**Bebauungsplan 044a "Zentraler Bereich"**  
**2. Teiländerung Wirkungsbereich**

MASSTAB 1: 5000		Datum : 01.03.2013	
GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET MJK	GESIEHEN
KARTIERT		GEZEICHNET Sageness	GENEHMIGUNGSDATUM

# Bekanntmachung



## Ortsrecht der Stadt Hürth

### **Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ im Bereich Luxemburger Straße, Rosell-straße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) ) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 29.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Veränderungssperre wurde mit öffentlicher Bekanntmachung am 09.10.2012 für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 007a erlassen. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB wird diese Veränderungssperre um ein Jahr verlängert. Der Geltungsbereich entspricht dem Wirkungsbereich der seit dem 15.12.1961 rechtskräftigen Bebauungsplänen 6 und 7. Er ist im Übersichtsplan vom 09.04.2014 im Maßstab 1:5000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke zwischen Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße (mit Ausnahme der im Geltungsbereich des Bebauungsplans 006a gelegenen Grundstücke) sowie die Grundstücke Gernotstraße Nr. 1 – 13 und Nibelungenstraße Nr. 36.

#### § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von

Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 5

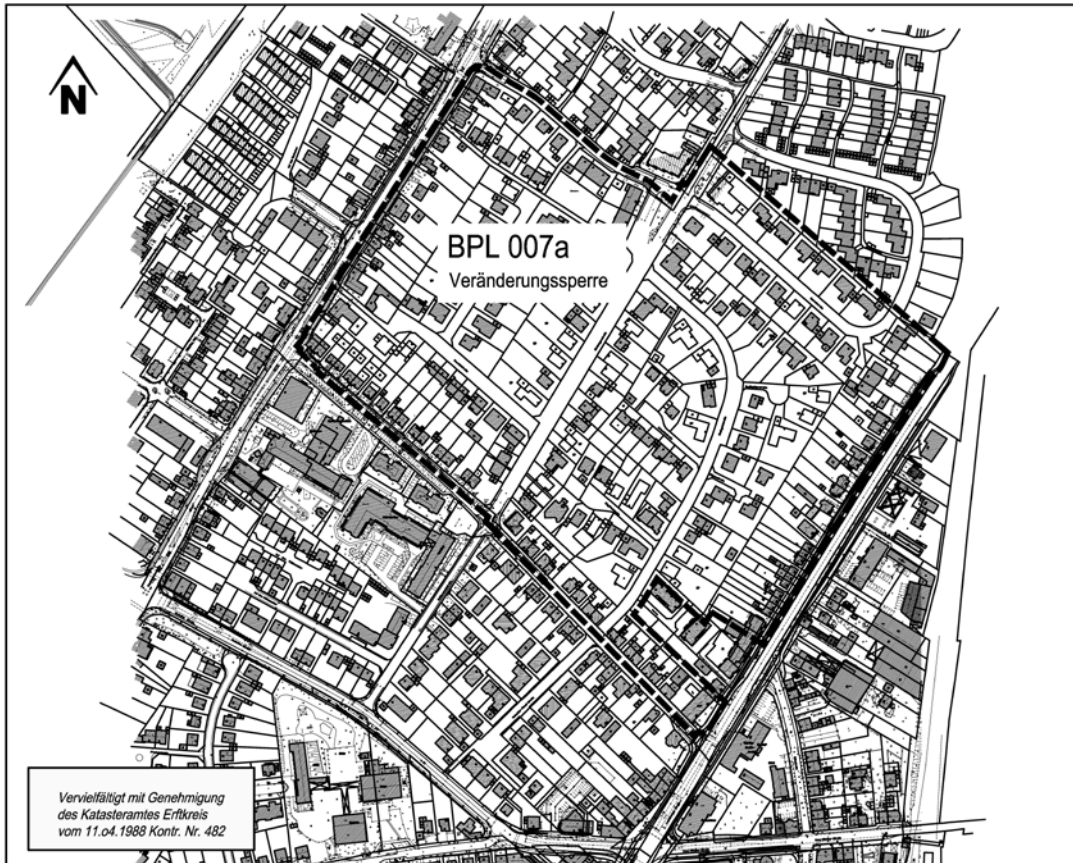
Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf ihre Geltungsdauer ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Wirkungsbereich Veränderungssperre - Übersichtsplan





  
STADT Hürth®  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Plangebiet BPL 007a "Nibelungenviertel"  
Veränderungssperre

MASSTAB 1: 5000		Datum : 09.04.2014	
GEMESSEN	GEPROFT / DATUM	BEARBEITET Moll	GEGEHEN
KARTIERT		GEZEICHNET Stegemann	GENEHMIGT/DATUM

## **Bekanntmachungsanordnung**


Die Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ im Bereich Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 02.05.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

## Ortsrecht

der Stadt Hürth

### **Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 032 c „Wohnen an Sankt Joseph“ zwischen Bonnstraße und Villingen im Stadtteil Hermülheim**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 29.04.2014

folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 28.08.2012, der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes (BPL) 032 c „Wohnen an St. Joseph“ in Hürth-Hermülheim beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde parallel in denselben Sitzungen zusätzlich die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gem. § 14

i. V. m. § 16 BauGB für den Geltungsbereich des BPL 032 c „Wohnen an St. Joseph“ in Hürth-Hermülheim beschlossen.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Hürth am 02.10.2012 bekannt gemacht, so dass die Veränderungssperre seit diesem Tage in Kraft getreten ist. Nach § 17 (1) BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde hat gemäß § 17 (1) Satz 3 BauGB jedoch die Möglichkeit, die Zweijahresfrist über die Geltungsdauer aus sachlichen Gründen um ein Jahr zu verlängern.

Im Rahmen einer intensiven Bürgerbeteiligung (3 Planungsworkshops bisher) konnte die Entscheidungsfindung zur städtebaulichen Nachnutzung nicht mehr benötigter kirchlicher Gebäude seitens der Stadt und des Eigentümers noch nicht abgeschlossen werden.

Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung für den BPL 032 c „Wohnen an St. Joseph“ wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre verlängert.

## § 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem Übersichtsplan vom 31.07.2012 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt beschrieben:

Bereich zwischen Bonnstraße, Villering und Berliner Platz in Hürth-Mitte im Stadtteil Hermülheim.

Folgende Flurstücke liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs:

Gemarkung Hermülheim, Flur 8, Flurstücksnummern 312 + 313

## § 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 6**

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Hürth nach § 17 (2) BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

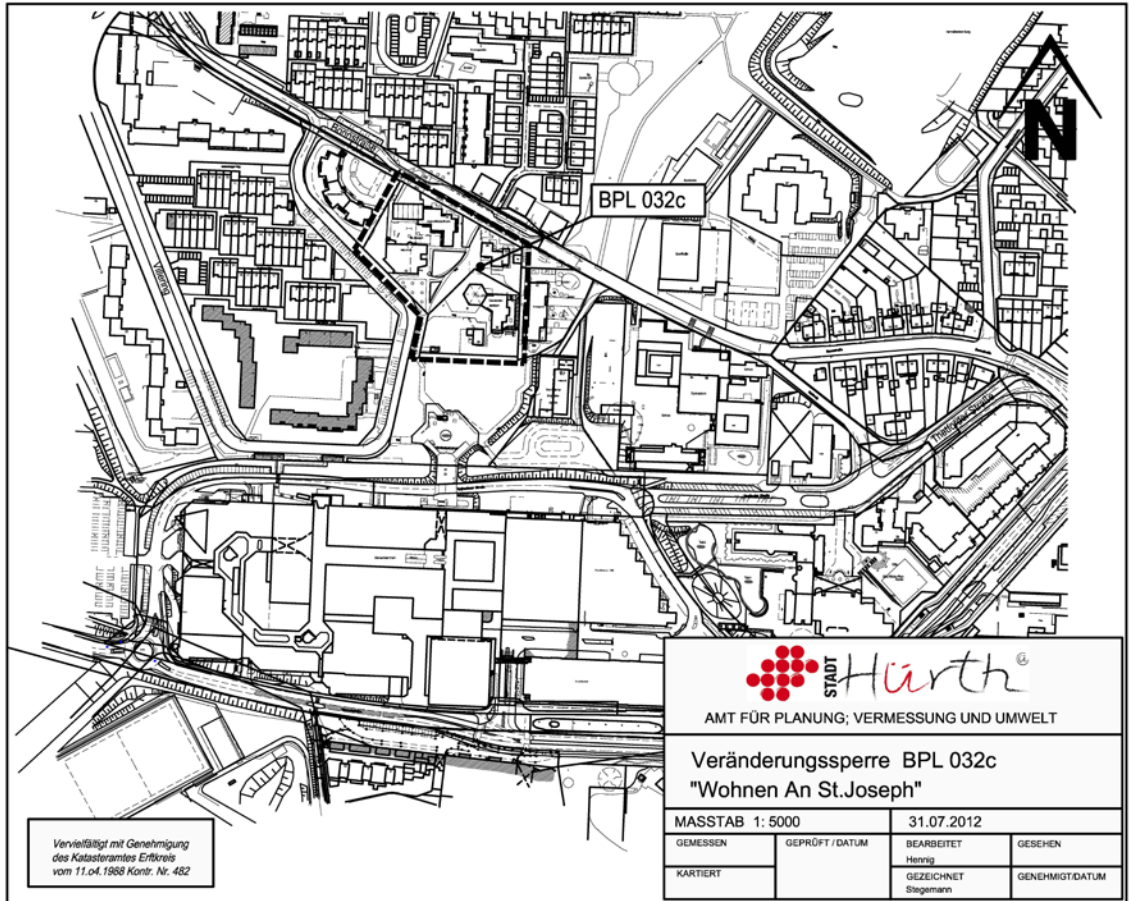
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

### **Anlage:**

Wirkungsbereich Veränderungssperre - Übersichtsplan



## **Bekanntmachungsanordnung**


Die Satzung der Stadt Hürth vom 02.05.2014 über die Verlängerung der Geltungs-dauer der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 032 c „Wohnen an Sankt Joseph“ zwischen Bonnstraße und Villering im Stadtteil Hermülheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 02.05.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

## Ortsrecht der Stadt Hürth

### **Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth vom 02.05.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in Verbindung mit § 86 Absatz 1 Nr. 3, 4 und Absatz 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 29.04.2014 folgende Satzung über Spielflächen für Kleinkinder beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

3. Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kinder, die nach § 9 Absatz 2 BauO NRW bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzelanlage auf dem Grundstück bereitzustellen sind oder als Gemeinschaftsanlage (§ 11 Absatz 1 BauO NRW) in unmittelbarer Nähe der Wohnungen geschaffen werden. Die Satzung regelt die Lage, Größe, Unterhaltung, Beschaffenheit und Ausstattung der in Satz 1 genannten Spielflächen im Stadtgebiet der Stadt Hürth.
4. Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als einer Wohnung ist auf dem Grundstück eine Spielfläche für Kleinkinder, dies sind Kinder im Vorschulalter, bereitzustellen.

#### **§ 2**

##### **Größe der Spielfläche**

- (1) Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung bei der Errichtung von Gebäuden bzw. Wohnungen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Ausgestaltung nicht zum Aufenthalt von Kindern geeignet oder dafür vorgesehen sind.
- (3) Bei Gebäuden mit bis zu vier Wohnungen muss die Größe der nutzbaren Spielfläche mindestens 30 m<sup>2</sup> betragen.
- (4) Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße



der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 m<sup>2</sup>.

### **§ 3**

#### **Lage der Spielflächen**

- (1) Die Spielfläche ist so anzulegen, dass sie windgeschützt, teils besonnt und beschattet und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke aus einsehbar ist.
- (2) Die Spielfläche muss für die Kinder verkehrssicher erreichbar sein. Die Fläche ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass die Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.
- (3) Als Abgrenzung dürfen keine dornigen Gehölze, giftige Pflanzen (§ 4 Absatz 4 Satz 2) Stacheldraht, spitze Stäbe oder sonstige Abgrenzungen, die zu Verletzungen führen können, verwendet werden.

### **§ 4**

#### **Beschaffenheit der Spielfläche**

- (1) Die Spielfläche ist mit Rasen oder einem anderen geeigneten Belag (z.B. Naturboden, Spielsand) so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Fläche auch nach Regenfällen benutzbar bleibt. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche anzulegen.
- (2) Bei der Aufstellung von Spielgeräten sind die einschlägigen DIN-Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung, Konstruktion, Form und Art sowie der zwischen den Geräten einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu beachten. Ortsfeste Spielgeräte müssen mit dem Boden fest verbunden sein.
- (3) Die Spielfläche soll mit mindestens zwei Sitzgelegenheiten für Erwachsene ausgestattet werden. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (4) Spielflächen von mehr als 100 m<sup>2</sup> Größe müssen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzung und Geländemodellierung unterteilt werden. Pflanzen, die aufgrund giftiger Substanzen in Blüten, Blättern und Früchten oder anderen Teilen gesundheitsschädliche Auswirkungen haben können, dürfen nicht angepflanzt werden. Durch Anpflanzungen und Trennungen darf die Mindestgröße der Spielfläche nicht eingeschränkt werden.

### **§ 5**

#### **Erteilung einer Abweichung**

- (1) Die Bereitstellung einer Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück ist nach § 9 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW nicht erforderlich, wenn in unmittelbarer Nähe

- a) eine solche Spielfläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist,
- b) eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 BauO NRW oder
- c) ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

Über die Zulassung einer Abweichung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 a) bis c) BauO NRW entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Die Voraussetzung der unmittelbaren Nähe ist nur gegeben, wenn die Spielfläche nicht weiter als 100 m Luftlinie vom Baugrundstück entfernt ist und keine stark befahrene Straße überquert werden muss, um die Fläche zu erreichen.

## **§ 6**

### **Bereitstellung einer Spielfläche bei bestehenden Gebäuden**

- (1) Bei bestehenden Gebäuden mit Wohnungen kann die Bereitstellung einer Spielfläche für Kleinkinder nach § 9 Absatz 2 Satz 5 BauO NRW in Verbindung mit den Vorschriften dieser Satzung verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
- (2) Erforderlich ist die nachträgliche Anlage, insbesondere auf Einzelgrundstücken in den Teilen der Stadt, in denen ein starker Kraftfahrzeugverkehr besteht oder ausreichende Spielmöglichkeiten für Kinder nicht vorhanden sind.

## **§ 7**

### **Vorrang von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen**

Festsetzungen in Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Zeitpunkt der Errichtung**

Die Spielfläche muss zum Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige des Gebäudes fertiggestellt sein.

## **§ 9**

### **Unterhaltung**

- (1) Die Spielfläche, ihre Zugänge sowie die Geräte sind in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Spielsand ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auszutauschen. Beschädigungen sind umgehend zu beheben und Verunreinigungen in geeigneter Weise zu beseitigen.
- (2) Bestehende Spielflächen dürfen nur mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Die Regelungen des § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 dieser Satzung festgesetzten Größe bereitstellt,
2. eine Spielfläche entgegen den §§ 3 und 4 dieser Satzung anlegt, ausstattet oder herrichtet
3. eine Spielfläche entgegen einer Anordnung gemäß § 6 dieser Satzung nicht anlegt,
4. nicht entsprechend § 9 Absatz 1 dieser Satzung unterhält, pflegt und auf die Verkehrssicherheit hin überprüft,
5. eine Spielfläche entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Nr. 21 BauO NRW.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Absatz 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Spielfläche für Kleinkinder vom 22.05.1987 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth vom 02.05.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 02.05.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

---

## Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 017b „Gewerbegebiet Bonnstraße“ im Stadtteil Hermülheim

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 16.09.2014 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplans (Bpl) 017b beschlossen. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist. Das Plangebiet liegt am südlichen Rand Hermülheims im Bereich Bonnstraße/ Eschweilerstraße. Zielsetzung des Bpl ist eine städtebauliche Ordnung des Plangebiets durch Mischgebiets- und Gewerbenutzungen.

Als Maßnahme der Innenentwicklung erfolgt die Aufstellung des Bpl 017b im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch. Es wird keine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Eine Vorprüfung gemäß § 13a (1) Nr.2 hat ergeben, dass der Bpl voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Das Plangebiet ist bereits fast vollständig baulich genutzt und großflächig bodenversiegelt. In überwiegenden Teilen besteht ein Planungsrecht gemäß § 34 BauGB.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**15.10. – 17.11.2014**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

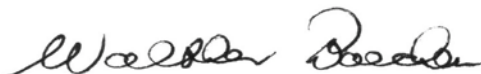
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bpl-Entwurf abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bpl unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabestellern mitgeteilt.

Der Entwurf des Bpl 017b kann während der Dienststunden  
- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und  
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
eingesehen werden.

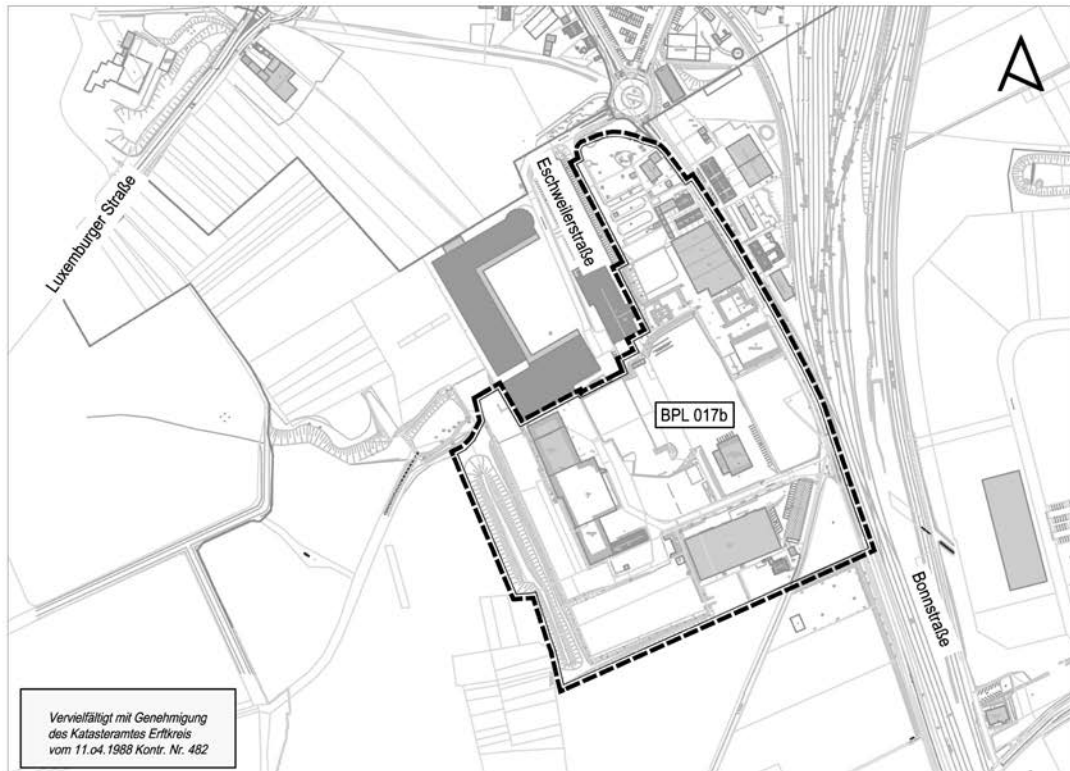
Auskünfte zum ausliegenden Bpl-Entwurf erteilt während der Sprechstunden montags, mittwochs, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail [mmoll@huerth.de](mailto:mmoll@huerth.de))

Hürth, 01.10.2014

Der Bürgermeister



Walther Boecker



 STADT Hürth <sup>®</sup> AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT			
Bebauungsplan 017b " Gewerbegebiet Bonnstraße "			
Aufstellung und Öffentliche Auslegung			
MASSTAB 1: 5000		Datum : 14.08.2014	
GEMESSEN	GEPROFT / DATUM	BEARBEITET	GESCHEN
KARTIERT		GEZEICHNET Stogemann	GENEHIGTDATUM

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Hinweis zum Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Wehrverwaltung bis zum 31.03.2015 den Familiennamen, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift der Personen, mit deutscher Staatsangehörigkeit, die 2015 volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen hat.

Alle Personen, die der Datenübermittlung widersprechen möchten, werden hiermit aufgefordert sich umgehend **persönlich mit dem Personalausweis oder dem Reisepass** bei der nachstehenden Einwohnermeldeabteilung zu melden:

Einwohnermelde- und Standesamt Hürth  
Friedrich-Ebert-Str. 40  
50354 Hürth

#### Öffnungszeiten:

Mo. + Di. 7:30 – 16:00 Uhr  
Mi. + Fr. 7:30 – 12:00 Uhr  
Do. 7:30 – 18:30 Uhr

Hürth, 01.10.2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez. Menzel  
Beigeordneter



## Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 204 a „Am Grüngürtel“ in Hürth-Efferen

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 16.09.2014 gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs des BPL 204 a beschlossen. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Die städtebauliche Zielsetzung des BPL 204 a ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung eines Gewerbeareals durch die planungsrechtliche Ermöglichung nichtstörender Gewerbebetriebe unter Ausschluss der Zulässigkeit von Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten zum Schutz des Versorgungsbereichs Efferens. Durch die Festsetzung eines Wendeplatzes an der Rewestraße soll die Anfahrbarkeit durch LKW's zum dortigen Gewerbebetrieb verbessert werden.

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB wurde analog der Anwendung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für den BPL 204 a keine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Für eine Beeinträchtigung der im § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich durch den BPL 204 a keinerlei Anhaltspunkte.

Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden und Erörterungsmöglichkeit im Sinne der §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde trotz vereinfachten Verfahrens durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschl. textlicher Festsetzungen und der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**22.10.2014 – 24.11.2014**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. OG.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de)/Bürgerbeteiligung einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum BPL 204 a abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.



Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr sowie vom Rat der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabenstellern mitgeteilt.

Der Entwurf des BPL 204 a kann während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr** eingesehen werden.

Auskünfte zur Planung erteilt während der Sprechzeiten **montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr**

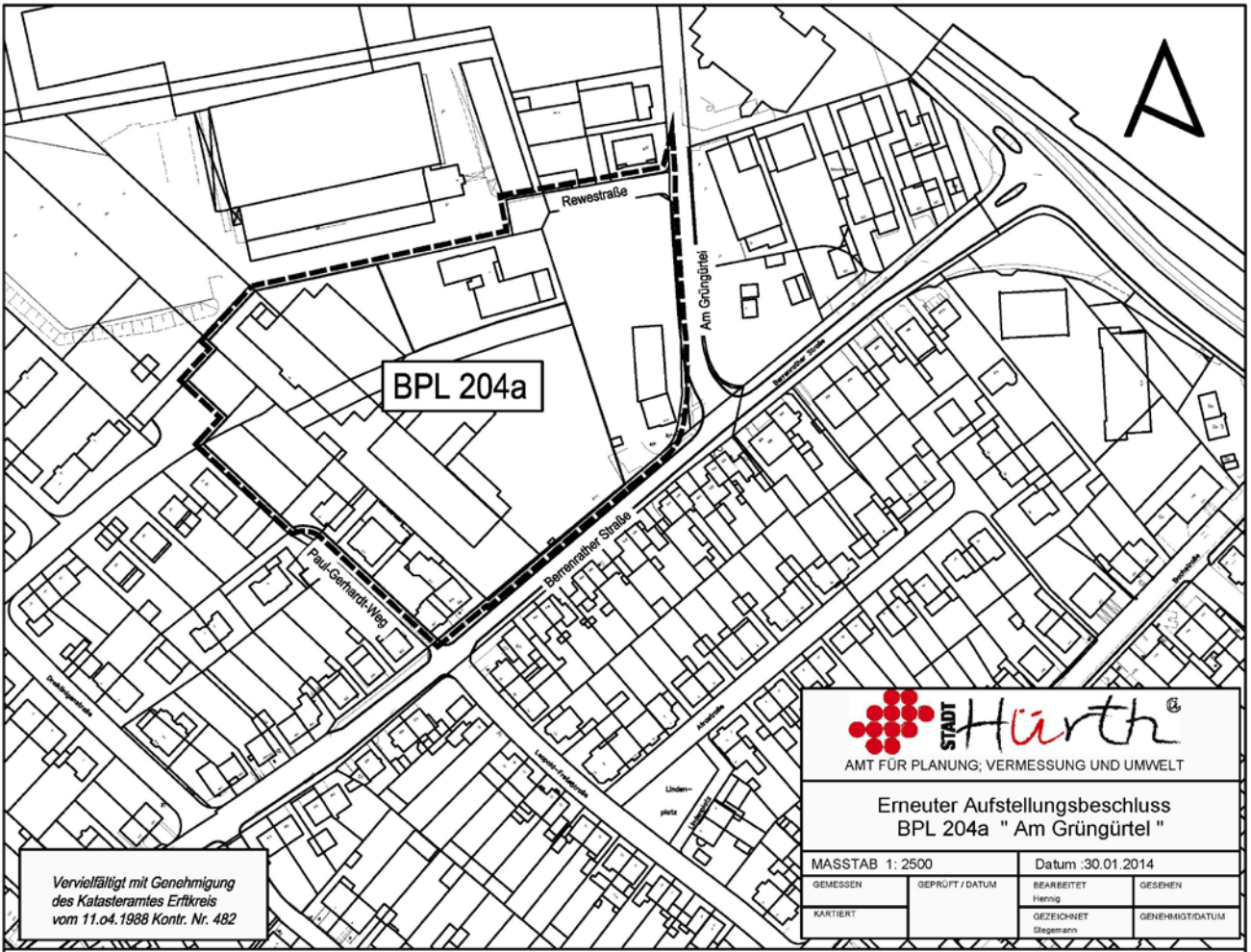
Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418, 4. OG, Tel. 02233/53-425, Fax 02233/53-185, E-Mail [jhennig@huerth.de](mailto:jhennig@huerth.de).

Hürth 09.10.2014

Im Auftrage

Gez. Dipl.-Ing Siry  
Ltd. Stadtbaudirektor

Anlage:  
Übersichtsplan Geltungsbereich BPL 204 a



# Bekanntmachung



---

**Bekanntmachung über die Neuwahl einer Schiedsperson für den  
Schiedsgerichtsbezirk Hürth-Alstädten-  
Burbach/Stotzheim/Sielsdorf/Efferen  
und  
stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk  
Hermülheim/Kalscheuren/Fischenich/Kendenich**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 09.09.2014

**Herrn Otto Winkelhag  
wohnhaft Im Winkel 8 in 50354 Hürth**

zur Schiedsperson für den oben genannten Schiedsgerichtsbezirk gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichtes Brühl hat die Wahl am 23.09.2014 bestätigt.

Hürth, 02.10.2014

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

# Bekanntmachung



Anmeldung zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2015/16

Die Anmeldungen zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen finden in der Zeit

**vom 30.01. – 13.03.2015**

wie folgt statt:

Gesamtschule Hürth, Bonnstraße 109 (für alle Stadtteile) <b>Elterninfoabend:</b> Mittwoch, 26.11.2014, 19.00 Uhr <b>Tag der offenen Tür:</b> Samstag, 17.01.2015, 09.00 – 13.00 Uhr	<b>30.01. - 06.02.2015</b>	08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr 12.00 – 16.00 Uhr 08.00 – 12.00 Uhr
	Montag bis Donnerstag	
	Freitag, 30.01.2015 Freitag, 06.02.2015	
Hauptschule Kendenich, Steinackerstraße 6 (für alle Stadtteile) <b>Tag der offenen Tür:</b> Samstag, 29.11.2014, 10.00 – 13.00 Uhr	<b>19.02. – 13.03.2015</b>	08.00 – 12.00 Uhr + 14.00 – 16.00 Uhr 13.30 – 16.00 Uhr 08.00 – 12.30 Uhr
	Montag und Mittwoch	
	Donnerstag Freitag	
	<i>Dienstags ist das Sekretariat geschlossen</i>	
Friedrich-Ebert-Realschule, Hermülheim, Krankenhausstraße 91 (für alle Stadtteile) <b>Tag der offenen Tür:</b> Samstag, 29.11.2014, 10.00 – 13.00 Uhr <b>Infoabend Schulneulinge:</b> Donnerstag, 05.02.2015, 18.00 Uhr	<b>18.02. – 13.03.2015</b>	08.00 – 15.30 Uhr 08.00 – 14.30 Uhr
	Montag bis Donnerstag Freitag	
Ernst-Mach-Gymnasium, Bonnstraße 64 - 66 (für alle Stadtteile) <b>Elterninfoabend:</b> Mittwoch, 26.11.2014, 19.00 Uhr <b>Tag der offenen Tür:</b> Samstag, 06.12.2014, 10.00 – 13.00 Uhr	<b>18.02. – 04.03.2015</b>	08.00 – 15.30 Uhr 09.00 – 12.00 Uhr
	Montag bis Freitag Samstag, 21.02.2015	
Albert-Schweitzer-Gymnasium Hermülheim, Sudetenstraße 37 (für alle Stadtteile) <b>Elterninfoabend:</b> Donnerstag, 04.12.2014, 19.30 Uhr <b>Tag der offenen Tür:</b> Samstag, 13.12.2014, 09.00 – 13.00 Uhr	<b>18.02. – 04.03.2015</b>	07.30 – 16.00 Uhr 09.00 – 12.00 Uhr
	Montag bis Freitag Samstag, 21.02.2015	

An der Gesamtschule und den Gymnasien werden sowohl die Sekundarstufe I als auch die Sekundarstufe II angeboten.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, sich im betreffenden Schulsekretariat zu melden und das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde, das letzte Schulzeugnis (Halbjahreszeugnis) sowie den Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden Schule des Kindes mitzubringen. Der Anmeldeschein wird wie das Halbjahreszeugnis durch die Grundschule des Kindes ausgehändigt.

Hürth, November 2014

Der Bürgermeister  
 In Vertretung

gez. Menzel  
 Beigeordneter

# Bekanntmachung



Stadt Hürth  
Der Bürgermeister



## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 18.11.2014 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 8. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3.1	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 37.300,00 € zu Produktkonto 11116.504100 - "Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beamte
5	Umbenennung des Ausschusses für Sport, Bäder und Kultur
6	Aufnahme eines Vertreters des Integrationsrates in den Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.09.2014
7	Aufnahme eines Vertreters des Moscheevereins in den Jugendhilfeausschuss hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.09.2014
8	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
9	Bildung von Arbeitskreisen hier: Arbeitskreise Gesamtschule, Wohnbaulandkonzept und ÖPNV
10	Benennung der Mitglieder für die Besetzung des Seniorenbeirates der Stadt Hürth
11	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2015 sowie des Entwurfes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2014 -

2018

- 12 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Hürth zum 31.12.2013
- 13 Änderung der Richtlinien für die Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates der Stadt Hürth  
hier: Antrag der CDU-Fraktion und der Grünen-Fraktion vom 16.09.2014
- 14 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen  
hier: Verkaufsoffene Sonntage für den Hürth-Park und die Verkaufsstellen entlang der Luxemburger Straße
- 15 4. Satzungsänderung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Hürth
- 16 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013.  
  
Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung des Personenkreises nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 93) und § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. 2012, S. 95)
- 18 Verwendung der Sportpauschale 2015
- 19 Neufassung der Baumschutzsatzung
- 20 Beschluss über den Lärmaktionsplan Hürth
- 21 VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989
- 22 Ergänzung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hürth
- 23 Strategische Überlegungen zur Sicherung des kommunalen Zugriffs auf Netzinfrastruktur in Hürth
- 24 Prüfauftrag an die Verwaltung betreffend einer Melde-/Beschwerde-App  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 04.11.2014
- 25 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 26 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 26.1 Umstrukturierung der kommunalen RWE-Beteiligungen
- 27 Anfragen in öffentlicher Sitzung
- 27.1 Sicherheit unserer Daten - Piraten fragen den Hürther Stadtrat

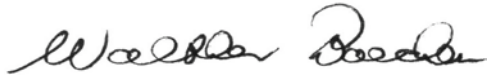
## **B Nichtöffentliche Sitzung**

- | <b>TOP</b> | <b>Bezeichnung</b>   |
|------------|--|
| 28         | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen                                 |
| 29         | Bestellung eines Technischen Prüfers   |
| 30         | Grundsteuereinzug durch die Stadtwerke Hürth AöR in den Jahren 2012 und 2013 |

Prüfbericht vom 12.06.2014

- 31 Änderung des Gesellschaftervertrages REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH
- 32 Änderung des Gesellschaftervertrages der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft-Kreis
- 33 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 34 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
- 34.1 Begründung eines Erbbaurechtes
- 35 Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 06.11.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



Stadt Hürth

## Bekanntmachung

Anmeldung zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2015/16

### *Korrigierte Fassung*

Die Anmeldungen zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen finden in der Zeit

**vom 30.01. – 13.03.2015**

wie folgt statt:

Gesamtschule Hürth, Bonnstraße 109 (für alle Stadtteile) <b>Elterninfoabend:</b> Mittwoch, 26.11.2014, 19.00 Uhr <b>Tag der offenen Tür:</b> Samstag, 17.01.2015, 09.00 – 13.00 Uhr	<b>30.01. - 06.02.2015</b>	
	Montag bis Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
	Freitag, 30.01.2015	12.00 – 16.00 Uhr
	Freitag, 06.02.2015	08.00 – 12.00 Uhr
Hauptschule Kendenich, Steinackerstraße 6 (für alle Stadtteile) <b>Tag der offenen Tür:</b> Samstag, 29.11.2014, 10.00 – 13.00 Uhr	<b>19.02. – 13.03.2015</b>	
	Montag und Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr + 14.00 – 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 – 16.00 Uhr
	Freitag	08.00 – 12.30 Uhr
	<b><i>Dienstags ist das Sekretariat geschlossen</i></b>	
Friedrich-Ebert-Realschule, Hermülheim, Krankenhausstraße 91 (für alle Stadtteile) <b>Tag der offenen Tür:</b> Samstag, 29.11.2014, 10.00 – 13.00 Uhr <b>Infoabend Schulneulinge:</b> Donnerstag, 05.02.2015, 18.00 Uhr	<b>18.02. – 13.03.2015</b>	
	Montag bis Donnerstag	08.00 – 15.30 Uhr
	Freitag	08.00 – 14.30 Uhr
Ernst-Mach-Gymnasium, Bonnstraße 64 - 66 (für alle Stadtteile) <b>Elterninfoabend:</b> Donnerstag, 27.11.2014, 19.00 Uhr <b>Tag der offenen Tür:</b> Samstag, 06.12.2014, 10.00 – 13.00 Uhr	<b>18.02. – 04.03.2015</b>	
	Montag bis Freitag	08.00 – 15.30 Uhr
	Samstag, 21.02.2015	09.00 – 12.00 Uhr
Albert-Schweitzer-Gymnasium Hermülheim, Sudetenstraße 37 (für alle Stadtteile) <b>Elterninfoabend:</b> Donnerstag, 04.12.2014, 19.30 Uhr <b>Tag der offenen Tür:</b> Samstag, 13.12.2014, 09.00 – 13.00 Uhr	<b>18.02. – 04.03.2015</b>	
	Montag bis Freitag	07.30 – 16.00 Uhr
	Samstag, 21.02.2015	09.00 – 12.00 Uhr

An der Gesamtschule und den Gymnasien werden sowohl die Sekundarstufe I als auch die Sekundarstufe II angeboten.



Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, sich im betreffenden Schulsekretariat zu melden und das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde, das letzte Schulzeugnis (Halbjahreszeugnis) sowie den Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden Schule des Kindes mitzubringen. Der Anmeldeschein wird wie das Halbjahreszeugnis durch die Grundschule des Kindes ausgehändigt.

Hürth, November 2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Menzel  
Beigeordneter

Der Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Bürgerinformation

#### zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Augustinerstraße in Hürth - Fischenich

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen die Augustinerstraße in Hürth-Fischenich auszubauen.

Seitens des Amtes für Planung, Vermessung und Umwelt ist eine Vorplanung erstellt worden, die in einer Bürgerinformation vorgestellt werden soll.

Die Veranstaltung findet statt am

**Donnerstag, den 20. November 2014 um 18.00 Uhr  
in der Martinusschule  
Am Druvendriesch 19, Hürth-Fischenich**

Weitere Informationen zur Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Metternich, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 453. Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de) einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 04.12.2014 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 10.11.2014

Der Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

Die Sitzung Nr. 06/14 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 27.11.2014 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

## **TAGESORDNUNG**

### **A öffentlicher Teil**


1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 25.09.2014, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Halbjahresbericht 2014
6. Abfallentsorgung
  - a) Gebührenkalkulation 2015
  - b) 12. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth
7. Entwässerung
  - a) Gebührenkalkulation 2015

- b) 2. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)
  
- 8. Straßenreinigung
  - a) Gebührenkalkulation 2015
  - b) 13. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth
- 9. Fernwärmeentgelte  
Anpassung der Fernwärmeentgelte 2015
- 10. Wasserversorgung  
hier: 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth (Wassergebührensatzung)
- 11. Aufhebung der Satzung der Stadtwerke Hürth zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 - 7 LWG NRW (Fristensatzung)
- 12. Einbringung der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2015 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
  - a) Erfolgsplan
  - b) Vermögensplan
  - c) Finanzplan
  - d) Stellenplan
- 13. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 14. Anträge in öffentlicher Sitzung
- 15. Anfragen in öffentlicher Sitzung

## **B nichtöffentlicher Teil**

- 51. Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen des Verwaltungsrates am 18.09.2014 und 25.09.2014, nichtöffentlicher Teil
- 52. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
- 53. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 54. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
- 55. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
- 56. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung

- 57. **Anträge in nichtöffentlicher Sitzung**
- 58. **Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung**
- 59. **Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates**
- 60. **Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen**



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

# Bekanntmachung



---

## Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2015 liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung

**vom 19.11.2014 bis einschließlich 03.02.2015**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 325, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf und seine Anlagen können die Einwohner der Stadt Hürth und Abgabepflichtige Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zu Protokoll vom 1. Tag der öffentlichen Auslegung an bis spätestens 12.12.2014 bei mir geltend zu machen.

Der Rat der Stadt Hürth wird über erhobene Einwendungen in öffentlicher Sitzung entscheiden.

Hürth, 19.11.2014

Walther Boecker  
Der Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung vom 26.11.2014 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der derzeit geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtung – vom 26.06.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.11.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 beschlossen:

### § 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Inhalt von Ziffer 2 wird gestrichen. Hierdurch entfällt die Nummerierung „Ziffer 1“.

### § 2

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze rücken entsprechend eins vor.

### § 3

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Erfolgt die Eingewöhnungszeit vor Beginn des 2. Lebensjahres, so ist diese auf 25 Stunden Betreuungszeit je Woche und im Gesamten auf einen Monat begrenzt.“

#### **§ 4**

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird gestrichen. Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 neu eingefügt:

„Weitere Kostenbeiträge (Zuzahlungen) der Eltern an die Tagespflegeperson sind ausgeschlossen. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten zulassen.“

Die nachfolgenden Sätze rücken entsprechend eins nach.

#### **§ 5**

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der in den Sätzen 6, 8 und 13 der aktuellen noch gültigen Satzung verwendete Begriff „2 Wochen“ wird durch den Begriff „10 Betreuungstage“ und der in dem Satz 7 verwendete Begriff „1 Woche“ durch den Begriff „5 Betreuungstage“ ersetzt.

#### **§ 6**

§ 8 Absätze 3 bis 7 werden wie folgt geändert:

§ 8 wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII festgestellt wurde, wird der 2-fache Stundensatz der laufenden Geldleistung, der der Tagespflegeperson nach Absatz 2 zusteht, gezahlt, sofern die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind reduziert sich die in der Pflegeerlaubnis genannte Kinderzahl um jeweils 1 Kind.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 rücken entsprechend eins nach.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 26.11.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



---

## Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird hiermit auf folgendes hingewiesen:

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hürth und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln ist am 15.09.2014 im Amtsblatt Nr. 37/2014, Seite 322 der Bezirksregierung Köln veröffentlicht worden.

Hürth, 25.11.2014

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

# Bekanntmachung



Stadt Hürth

## Bekanntmachung

Anmeldung zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2015/16

### **2. Korrigierte Fassung**

Die Anmeldungen zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen finden in der Zeit

**vom 30.01. – 13.03.2015**

wie folgt statt:

<p>Gesamtschule Hürth, Bonnstraße 109 (für alle Stadtteile) <b>Elterninfoabend:</b> Mittwoch, 26.11.2014, 19.00 Uhr <b>Tag der offenen Tür:</b> Samstag, 17.01.2015, 09.00 – 13.00 Uhr</p>	<p><b>30.01. - 05.02.2015</b></p> <hr/> <p>Freitag, 30.01.2015</p> <hr/> <p>Samstag, 31.01.2015</p> <hr/> <p>Montag bis Mittwoch</p> <hr/> <p>Donnerstag, 05.02.2015</p>	<p>12.00 – 15.00 Uhr</p> <hr/> <p>09.00 – 12.00 Uhr</p> <hr/> <p>14.00 – 19.00 Uhr</p> <hr/> <p>09.00 – 12.00 Uhr + 15.00 – 18.00 Uhr</p>
<p>Hauptschule Kendenich, Steinackerstraße 6 (für alle Stadtteile) <b>Tag der offenen Tür:</b> Samstag, 29.11.2014, 10.00 – 13.00 Uhr</p>	<p><b>19.02. – 13.03.2015</b></p> <hr/> <p>Montag und Mittwoch</p> <hr/> <p>Donnerstag</p> <hr/> <p>Freitag</p> <hr/> <p><b>Dienstags ist das Sekretariat geschlossen</b></p>	<p>08.00 – 12.00 Uhr + 14.00 – 16.00 Uhr</p> <hr/> <p>13.30 – 16.00 Uhr</p> <hr/> <p>08.00 – 12.30 Uhr</p>
<p>Friedrich-Ebert-Realschule, Hermülheim, Krankenhausstraße 91 (für alle Stadtteile) <b>Tag der offenen Tür:</b> Samstag, 29.11.2014, 10.00 – 13.00 Uhr <b>Infoabend Schulneulinge:</b> Donnerstag, 05.02.2015, 18.00 Uhr</p>	<p><b>18.02. – 13.03.2015</b></p> <hr/> <p>Montag bis Donnerstag</p> <hr/> <p>Freitag</p>	<p>08.00 – 15.30 Uhr</p> <hr/> <p>08.00 – 14.30 Uhr</p>
<p>Ernst-Mach-Gymnasium, Bonnstraße 64 - 66 (für alle Stadtteile) <b>Elterninfoabend:</b> Donnerstag, 27.11.2014, 19.00 Uhr <b>Tag der offenen Tür:</b> Samstag, 06.12.2014, 10.00 – 13.00 Uhr</p>	<p><b>18.02. – 04.03.2015</b></p> <hr/> <p>Montag bis Freitag</p> <hr/> <p>Samstag, 21.02.2015</p>	<p>08.00 – 15.30 Uhr</p> <hr/> <p>09.00 – 12.00 Uhr</p>
<p>Albert-Schweitzer-Gymnasium Hermülheim, Sudetenstraße 37 (für alle Stadtteile) <b>Elterninfoabend:</b> Donnerstag, 04.12.2014, 19.30 Uhr <b>Tag der offenen Tür:</b> Samstag, 13.12.2014, 09.00 – 13.00 Uhr</p>	<p><b>18.02. – 04.03.2015</b></p> <hr/> <p>Montag bis Freitag</p> <hr/> <p>Samstag, 21.02.2015</p>	<p>07.30 – 16.00 Uhr</p> <hr/> <p>09.00 – 12.00 Uhr</p>

An der Gesamtschule und den Gymnasien werden sowohl die Sekundarstufe I als auch die Sekundarstufe II angeboten.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, sich im betreffenden Schulsekretariat zu melden und das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde, das letzte Schulzeugnis (Halbjahreszeugnis) sowie den Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden Schule des Kindes mitzubringen. Der Anmeldeschein wird wie das Halbjahreszeugnis durch die Grundschule des Kindes ausgehändigt.

Hürth, Dezember 2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Menzel  
Beigeordneter



## BEKANNTMACHUNG

<b>a) öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)</b>	
Name	Stadtwerke Hürth AöR Außenstelle Bauhof
Straße, Postleitzahl, Ort	Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth
Zuständige Stelle/ Ansprechpartnerin	Frau Flock, Fax. 0 22 33/63108
Fragen und Hinweise auf Unrichtigkeiten sind zu richten an:	Enthalten die Vergabeunterlagen Fehler oder Unklarheiten, die der Bewerber erkennt oder erkennen kann, so hat er die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über die Nachrichtenfunktion der Vergabepattform subreport ELViS <a href="http://www.subreport.de">http://www.subreport.de</a> – unter Nummer E78386183 darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat. Diese Fragen oder Einwände müssen unverzüglich, spätestens bis zum 16.01.2015, 11.00 Uhr bei der zuvor genannten Plattform eingegangen sein. Die Beantwortung erfolgt von der ausschreibenden Stelle schriftlich (nicht telefonisch) auf zuvor genannter Plattform. Internet-Adresse: (URL) <a href="http://www.subreport.de">http://www.subreport.de</a> Subreport , Verlag Schawe GmbH, D-51101Köln, Postfach; Tel. +49 221/98578/58
Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	Stadtwerke Hürth, AöR Abteilung DV Frau Eveline Eter Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth
<b>b) Art der Vergabe</b>	Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
<b>c) die Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind</b>	Die Angebote sind schriftlich in Papierform im verschlossenen Umschlag per Post an die Adresse der Auftraggeberin zu senden oder dort abzugeben.
<b>d) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung</b>	Los 1: Unterhalts- und Inventarreinigung des Baubetriebshofes, ca. 300.000 m <sup>2</sup> Jahresreinigungsfläche.  Los 2: Fenster-/Glasreinigung des Baubetriebshofes, ca. 330 m <sup>2</sup> Jahresreinigungsfläche.

<p><b>e)</b> ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose</p>	<p>Vergabe von zwei Losen. Es kann auf ein oder mehrere Lose geboten werden.</p>
<p><b>f)</b> ggf. die Zulassung von Nebenangeboten</p>	<p>Nein.</p>
<p><b>g)</b> Ausführungsfrist</p>	<p>Der Auftrag gilt für die Zeit vom 01.07.2015 bis zum 31.12.2019 – im Bereich der (Auftraggeberin). Der Vertrag verlängert sich einmalig um 12 Monate, wenn er nicht von einer der Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.</p>
<p><b>h)</b> Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt</p>	<p>Subreport , Verlag Schawe GmbH, D-51101Köln, Postfach; Internet-Adresse: (URL) <a href="http://www.subreport.de">http://www.subreport.de</a>; Vergabeplattform subreport ELViS <a href="http://www.subreport.de">http://www.subreport.de</a> - unter Nummer E78386183. E-Mail: <a href="mailto:stefan.ehl@subreport.de">stefan.ehl@subreport.de</a>; Tel. +49 221/98578/58, Fax +49 221/98578/66</p>
<p><b>i)</b> die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist</p>	<p>Angebotsfrist: 28.01.2015, 9.00 Uhr Bindefrist: 30.04.2015</p>
<p><b>j)</b> Höhe geforderte Sicherheitsleistungen</p>	<p>keine</p>
<p><b>k)</b> die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind</p>	<p>Die Zahlung der Entgelte erfolgt innerhalb 30 Tage nach Eingang der prüffähigen Rechnung bei der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer hat die Rechnung für die regelmäßig erbrachten Leistungen jeweils bis zum 15. eines Monats für den Vormonat einzureichen. Vorauszahlungen erfolgen nicht. Siehe auch Vergabeunterlagen. Weiterhin gilt VOL Teil B. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu erstellen.</p>
<p><b>l)</b> mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen</p>	<p>Die in dieser Bekanntmachung geforderten Eignungsnachweise sollen mit dem Angebot eingereicht werden. Die Auftraggeberin behält sich vor, fehlende Unterlagen nachzufordern (§ 16 Abs. 2 VOL/A). Die Nachforderung gilt nicht für das Angebotsformular, die Blätter "Kosten-Flächenübersicht" der Exceldateien „Gebäudereinigung Kalkulationsdatei“, es sei denn, es handelt sich hinsichtlich der fehlenden Preise um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen sowie die Ausdrücke der Exceldatei „Stundenverrechnungssatz“. Bei Nachforderung fehlender Unterlagen sind diese spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Auftraggeberin vom Bieter vorzulegen.</p>

	<p>Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung (per Fax oder E-Mail) durch die Auftraggeberin und endet mit Ablauf der gesetzten Frist. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der nachgeforderten Unterlagen bei der Auftraggeberin maßgeblich. Für die fristgerechte Einreichung ist der Bieter verantwortlich. Verstöße gegen diese Vorgabe führen zum Ausschluss des Angebotes.</p> <p>Jeder Bieter, jedes andere Unternehmen, auf das verwiesen wurde und bei Bietergemeinschaften jedes Mitglied der Bietergemeinschaft, muss die in der „Liste der geforderten Erklärungen, Eigenerklärungen und Eignungsnachweise“ genannten Erklärungen zu Zahlung von Steuern, wettbewerbsbeschränkenden Absprachen, Insolvenzverfahren sowie zu Korruptionsverhütung, Kartellerklärung abgeben und einen maximal 12 Monate alten Handelsregisterauszug oder den hierzu in der „Liste der geforderten Erklärungen, Eigenerklärungen und Eignungsnachweise“ geforderten anderen Nachweis vorlegen. Bei den anderen in der „Liste der geforderten Erklärungen, Eigenerklärungen und Eignungsnachweise“ genannten Nachweisen können sich Bieter bzw. Bietergemeinschaften und andere Unternehmen, auf die verwiesen wurde, hinsichtlich Fachkunde und Leistungsfähigkeit ergänzen, wobei das Unternehmen, das die Gebäudereinigung durchführt, die Fachkunde („Liste der geforderten Erklärungen, Eigenerklärungen und Eignungsnachweise“, lfd. Nr. 2, 4) nachweisen muss.</p> <p>Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken <a href="http://www.pq-vol.de">www.pq-vol.de</a> oder <a href="http://www.pq-verein.de">www.pq-verein.de</a> registriert sind, haben dies bei Abgabe des Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer anzugeben. Folgende Nachweise werden von der Auftraggeberin bei Präqualifikation anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Erklärungen zu Zahlung von Steuern, Zahlung zur gesetzlichen Sozialversicherung, Gewerbeanmeldung, Gewerbeerlaubnis, Insolvenzverfahren,</li><li>- maximal 12 Monate alten Handelsregisterauszug oder Berufsregistereintrag oder den hierzu in der „Liste der geforderten Erklärungen, Eigenerklärungen und Eignungsnachweise“ geforderten anderen Nachweis</li><li>- Gewerbezentralregisterauszug</li></ul>
--	---

	<p>Weitere Erklärungen und Nachweise: Erklärung, dass der Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern (z. B. Einkommens- und Körperschaftssteuern) und der Gemeindesteuern (z. B. Grund- und Gewerbesteuern) sowie der Beiträge zur Sozialversicherung (z. B. Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen wurde. Erklärung, dass wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Vereinbarungen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die hierbei zu fordernden Preise, über Einrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstiger Abgaben) sowie über die Festsetzung oder Empfehlung von Preisen, soweit sie nach dem Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der z. Z. gültigen Fassung nicht zulässig sind, nicht getroffen wurden. Erklärung, dass über das Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und sich Unternehmen nicht in Liquidation befindet. Erklärung zur Korruptionsverhütung. Eigenerklärung. Die vorgenannten Erklärungen sind im „Erklärungen zu Zahlung von Steuern, wettbewerbsbeschränkenden Absprachen, Mindestlohn, Insolvenzverfahren, Tariftreue, sozialen Kriterien, Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zu Korruptionsverhütung, Kartellerklärung“ in den Vergabeunterlagen enthalten und an vorgesehene/r/n Stelle(n) auszufüllen und zu unterschreiben. Eigenerklärungen/ Nachweise: Los 1 bis 2: aktueller Auszug aus dem Handelsregister oder Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle. . (zum Zeitpunkt des Angebotsabgabebeschlusses bis max. 12 Monate alt, Auszugsdatum muss erkennbar sein). Kleinunternehmen, die nicht verpflichtet sind, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, haben die Gewerbeanmeldung (inkl. eventueller späteren Änderungen) vorzulegen.  Nachweis ist vorzulegen von: jedem Bieter und jedem anderen Unternehmen, auf das verwiesen wurde und bei Bietergemeinschaften jedem Mitglied der Bietergemeinschaft. . Erläuterung:</p>
--	--



	<p>Ausdruck/Kopie.</p> <p>. siehe auch Vergabeunterlagen!</p> <p>. Bedient sich der Bieter oder ein Mitglied einer Bietergemeinschaft zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer Unternehmen, muss er in diesem Fall dem Auftraggeber nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, indem er eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Art und Umfang der Mittel müssen in der Verpflichtungserklärung dargestellt werden. In diesem Fall sind andere Unternehmen, auf deren Nachweise verwiesen wurde, bei Beauftragung des Bieters so einzubeziehen, dass die von den anderen Unternehmen zur Verfügung gestellten Mittel die Eignung des Bieters zur Durchführung des zu vergebenden Auftrages begründen oder sichern. Bei Beauftragung ist der Bieter verpflichtet, die zugesicherten Mittel des anderen Unternehmens auch einzusetzen.</p> <p>. Eigenerklärungen/ Nachweise: Referenzen: Eigenerklärung der Referenzübersicht durch Bieter und für jede Referenz ein Bestätigungsschreiben von einem öffentlichen Auftraggeber über - mit den hier ausgeschriebenen Leistungen in Art und Umfang mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbare für öffentliche Auftraggeber vertragsgemäß erbrachte Leistungen in den letzten drei Zeitjahren bis zum Datum des Angebotsabgabeschlusses. In dem Bestätigungsschreiben werden folgende Angaben (wie im Formular vorgegeben) mindestens gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Öffentlicher Auftraggeber (mit geforderten Angaben gem. Formblatt)</li><li>- Jahresreinigungsfläche (Fläche x Zahl der Reinigungen pro Jahr)</li><li>- Gereinigte Objektarten (siehe Objektart, Bewertungsschema)</li><li>- Leistungszeit mit Datumsangaben von/bis,</li><li>- Rechnungswert in Euro</li></ul> <p>Los 1: Für Unterhaltsreinigung von Böden und Inventar,</p>
--	--

	<p>Los 2: Für Glas- und Fensterreinigung mit Einpflege,</p> <p>Nachweis ist vorzulegen von: Beim Nachweis können sich Bieter bzw. Bietergemeinschaftsmitglieder und andere Unternehmen, auf die hinsichtlich der Eignung verwiesen wurde, ergänzen.</p> <p>Erläuterung: Original, Fax oder Kopie; Formular (Vergabeunterlagen) ist zu verwenden und vollständig auszufüllen.</p> <p>Eigenerklärungen/ Nachweise: Los 1 und 2: Personalqualifikation: Angabe der Zahl vorgesehener beschäftigter Gebäudereinigungskräfte und Übersicht zur Berufserfahrung des Reinigungspersonals.</p> <p>Übersicht der Darstellung durchgeführter Schulungen aus 2014 des Reinigungspersonals der Niederlassung, die für die Durchführung des zu ergebenden Auftrags vorgesehen ist.</p> <p>Nachweis ist vorzulegen von: Beim Nachweis können sich Bieter bzw. Bietergemeinschaftsmitglieder und andere Unternehmen, auf die hinsichtlich der Eignung verwiesen wurde, ergänzen.</p> <p>Erläuterung : Eigenerklärung in Formular und Schulungsübersicht vom Bieter zusammengestellt.</p> <p>Eigenerklärungen/ Nachweise: Los 1 und 2: Qualifikationsnachweis des/ der für den zu vergebenden Auftrag vorgesehenen unbefristet angestellten Objektleiter/s/in (abgeschlossene Berufsausbildung zum Gebäudereiniger/ zur Gebäudereinigerin) und Nachweis der Berufserfahrung von mindestens ein Jahr (365Tage) mit mindestens 30 Wochenarbeitsstunden nach Ausbildungsabschluss gemäß vorgelegtem Zeugnisdatum bis zum Angebotsabgabeschluss.</p> <p>Nachweis ist vorzulegen von: Bieter oder einem anderen Unternehmen auf das verwiesen wurde. Bei Bietergemeinschaften: Von einem Mitgliedern einer Bietergemeinschaft oder einem anderen Unternehmen, auf das hinsichtlich der Eignung</p>
--	---

	<p>verwiesen wurde.</p> <p>Erläuterung : Zeugnis/ Gesellenbrief der Handwerkskammer, Gebäudereinigerinnung oder Industrie- und Handelskammer als Kopie. Bestätigung der Berufserfahrung durch Unternehmensleitung des Bieters (Eigenerklärung im Formular (Vergabeunterlagen).</p> <p>Eigenerklärungen/ Nachweise: Los 1 und 2: Soweit zutreffend: Formular Bietergemeinschaften.</p> <p>Nachweis ist vorzulegen von: Von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu unterschreiben.</p> <p>Erläuterung : Eigenerklärung; Formular (Vergabeunterlagen) ist zu verwenden und auszufüllen.</p> <p>Eigenerklärungen/ Nachweise: Los 1: Nachweis über die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens RAL-GZ 902 für Gebäudereinigung oder Nachweis über die Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001 durch ein zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch gültiges Zertifikat eines akkreditierten Zertifizierungsunternehmens, das die Tätigkeit Gebäudereinigung beinhaltet. Die Verleihungsurkunde oder das Zertifikat müssen für das Unternehmen und die Niederlassung/en gültig sein, die bei Beauftragung für die Erbringung der Leistungen eingesetzt werden.</p> <p>Gleichwertige Nachweise für die Qualitätssicherungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn der Bieter die Gleichwertigkeit der Maßnahmen mit denen des Gütezeichens RAL-GZ 902 oder des Zertifikates EN ISO 9001 hinsichtlich Art und Umfang sowie der Eigen- und insbesondere der Kontrollen durch Zertifizierungs- oder Prüfstellen dokumentiert nachweist. Die Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen ist dem Angebot beizufügen.</p> <p>Gütezeichens RAL-GZ 902 für Gebäudereinigung: Gültige Verleihungsurkunde der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V. als Kopie oder Gültiges Zertifikat Qualitätsmanagementsystems nach EN</p>
--	---

	<p>ISO 9001 mit allen Anhängen als Kopie. Soweit die Tätigkeit nicht wie beschrieben aus dem Zertifikat ersichtlich ist, ist der Zertifizierungs-Auditbericht zusätzlich beizufügen aus dem hervorgeht, dass die geforderte Tätigkeit im Zertifikat enthalten ist oder es ist eine Erklärung des akkreditierten Zertifizierungsunternehmens dazu erforderlich.</p> <p>Für gleichwertige Nachweise gilt: Die Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen ist dem Angebot beizufügen Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und Bestätigungsschreiben von einer Zertifizierungs- oder Prüfstellen für die Gleichwertigkeit Qualitätssicherungsmaßnahmen mit den Anforderungen des Gütezeichens RAL-GZ 902 oder des Zertifikates EN ISO 9001; im Original oder amtlich beglaubigte Kopie.</p> <p>Los 2: Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Fensterreinigung. Erläuterung: Los 2: Die Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen ist dem Angebot beizufügen.</p> <p>Los 1 und 2: Nachweis ist vorzulegen von: Bieter und anderen Unternehmen, die an der Leistungserbringung Gebäudereinigung beteiligt werden. Bei Bietergemeinschaften: von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft und anderen Unternehmen, die an der Leistungserbringung Gebäudereinigung beteiligt werden.</p> <p>Siehe auch Vergabeunterlagen.</p> <p>Alle geforderten Erklärungen, Eigenerklärungen und Eignungsnachweise genannten Anforderungen sind Mindestanforderungen.</p>
<p><b>m)</b> sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</p>	<p>Die Vergabeunterlagen sind bei der Vergabeplattform subreport ELViS <a href="http://www.subreport.de">http://www.subreport.de</a> - unter Nummer E78386183 kostenlos herunterladbar. Zuvor muss sich der Bewerber kostenfrei bei der Firma subreport <a href="https://www.subreport-elvis.de/elvis/secure/anmeldung/">https://www.subreport-elvis.de/elvis/secure/anmeldung/</a> registrieren lassen. Bei Weitergabe der Vergabeunterlagen und -dateien an Dritte, ist der Anfordernde der Vergabeunterlagen dafür</p>

	<p>verantwortlich, dass die Vergabeunterlagen und alle weiteren Informationen, die die Vergabestelle bereitstellt, rechtzeitig, vollständig und unverändert an die Bewerber weitergegeben werden.</p> <p>Wir empfehlen die Vergabeunterlagen frühzeitig von vorgenannter Plattform herunterzuladen und durchzulesen.</p> <p>Bewerber, die die Vergabeunterlagen spät herunterladen und bearbeiten, müssen damit rechnen, dass sie keine Antworten mehr zu Fragen bezüglich der Vergabeunterlagen erhalten und dass die Auftraggeberin auf ihre Hinweise z.B. zu Unrichtigkeiten nicht reagiert, wenn keine ausreichende Zeit für die Bearbeitung der Fragen bleibt und die rechtzeitige Information der Bewerber nicht mehr erfolgen kann.</p> <p>Die Angebote sind in Papierform per Post an die Adresse der Auftraggeberin zu senden oder dort abzugeben. Die ausschreibende Stelle vergütet den Aufwand der Angebotserstellung und Angebotsversendung den Bietern nicht.</p>
<p><b>n)</b> die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden</p>	<p>Zuschlagskriterien werden in den Vergabeunterlagen genannt.</p>
<p><b>o)</b> besondere Hinweise</p>	<p>Folgende Unterlagen sind zwingend mit dem Angebot vorzulegen und können nach Angebotsabgabeschluss nicht mehr nachgereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Angebotsformular ausgefüllt und unterschrieben,</li><li>- die Blätter "Kosten-Flächenübersicht" der Exceldatei „Gebäudereinigung Kalkulationsdatei“ ausgefüllt und ausgedruckt,</li><li>- die Ausdrücke der Exceldatei „Stundenverrechnungssätze“,</li></ul> <p>alle zutreffenden Tabellenblätter ausgefüllt (wo Angaben gefordert).</p> <p>Soweit zutreffend, sind mit dem Angebot einzureichen: Erklärung der Bietergemeinschaft (Formular), Angaben bei bevorzugten Bewerbern, Angaben zu anderen Unternehmen, wenn auf deren Eignungsnachweise verwiesen wird.</p> <p>Die Preise müssen an entsprechender Stelle die Reinigung des Inventars bei der Bodenreinigung für die Unterhaltsreinigung, die Steigerkosten bei der Fensterreinigung sowie alle Zuschläge und alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit dem ausgeschriebenen Auftrag enthalten.</p>

	<p>Die weiteren in der „Liste der geforderten Erklärungen, Eigenerklärungen und Eignungsnachweise“ geforderten Eignungsnachweise und Erklärungen sollen mit dem Angebot eingereicht werden. Außerdem sollen die Exceldatei "Gebäudereinigung Kalkulationsdatei" und "Stundenverrechnungssatz" auf CD oder DVD ausgefüllt und ausgedruckt mit dem Angebot eingereicht werden.</p> <p>Eigenerklärungen/ Nachweise: Los 1 und 2: Soweit zutreffend: Erklärung zur Umweltverträglichkeit der Reinigungsmittel gemäß Anforderungen Bewertungsschema.</p> <p>Nachweis ist vorzulegen von: Bieter, bei Bietergemeinschaften: von dem bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft.</p> <p>Erläuterung: Eigenerklärung; beigefügtes Formular ist zu verwenden und auszufüllen.</p> <p>Die „Erklärung zur Umweltverträglichkeit der Reinigungsmittel gemäß Anforderungen Bewertungsschema“ muss nicht abgegeben werden, wenn Reinigungsmittel mit der Euroblume</p> <p>verwendet werden und der Bieter der Auftraggeberin die einfache Kopie des von der zuständigen Stelle des jeweiligen Landes (Competent Body) unterzeichneten Zeichenbenutzungsvertrag mit Anhang, eine einfache Kopie der Urkunde über die Verleihung des EU ecolabels oder ein Produktdatenblatt, auf dem das EU ecolabel zu dem jeweiligen Reinigungsmittel deutlich zu erkennen ist und mit lesbarer EU-Umweltzeichennummer versehen ist, vorlegt.</p> <p>. Eigenerklärungen/ Nachweise: Los 1 und 2: Erklärung Reinigungsmittelliste</p> <p>Nachweis ist vorzulegen von: Bieter, bei Bietergemeinschaften: von dem bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft.</p>
--	---

	<p>Erläuterung: Eigenerklärung; beigefügtes Formular ist zu verwenden und auszufüllen.</p> <p>Die Auftraggeberin behält sich vor, fehlende Unterlagen nachzufordern (§ 16 Abs. 2 VOL/A). Die Nachforderung gilt nicht für das Angebotsformular, die Blätter "Kosten-Flächenübersicht" der Exceldateien „Gebäudereinigung Kalkulationsdatei“, es sei denn, es handelt sich hinsichtlich der fehlenden Preise um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen sowie die Ausdrücke der Exceldatei „Stundenverrechnungssatz“.</p> <p>Bei Nachforderung fehlender Unterlagen sind diese spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Auftraggeberin vom Bieter vorzulegen.</p> <p>Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung (per Fax oder E-Mail) durch die Auftraggeberin und endet mit Ablauf der gesetzten Frist. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der nachgeforderten Unterlagen bei der Auftraggeberin maßgeblich. Für die fristgerechte Einreichung ist der Bieter verantwortlich.</p> <p>Verstöße gegen diese Vorgabe führen zum Ausschluss des Angebotes. Dies gilt auch hinsichtlich der Preise, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.</p> <p>Jeder Bieter, jedes andere Unternehmen, auf das verwiesen wurde und bei Bietergemeinschaften jedes Mitglied der Bietergemeinschaft, muss die in der „Liste der geforderten Erklärungen, Eigenerklärungen und Eignungsnachweise“ genannten Erklärungen zu Mindestlohn, Tariftreue, sozialen Kriterien, Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf abgeben. Im Übrigen siehe Vergabeunterlagen. Beschwerden gegen das Vergabeverfahren sind zu richten an: Rhein-Erft-Kreis, . Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat Amt für Finanzwirtschaft, Controlling, Datenschutz und Kommunalaufsicht, Amt 20, 50124 Bergheim</p>
--	--

## **2. Änderungssatzung vom 28.11.2014 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, der Eichordnung vom 12.08.1988 (BGBl. S. 1657) in der jeweils geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **27.11.2014** folgende **2. Änderungssatzung** der Stadtwerke Hürth über die Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebühren-satzung) vom 17.05.2013 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung (Änderungen fett und kursiv):**

(8) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser **2,64 €**.

### **Artikel 2**

#### **§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung (Änderungen fett und kursiv):**

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Absatz 1 **1,37 €/m<sup>2</sup>**.

### **Artikel 3**

#### **§ 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):**

Diese **2. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 tritt am **01.01.2015** in Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 28.11.2014



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

## **13. Änderungssatzung vom 28.11.2014 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **27.11.2014** folgende **13. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2011 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):**

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern (allgemeine Reinigung). Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen (z.B. Kehricht, Laub, entfernter Wildkrautwuchs) sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. **Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen dürfen nicht mit den zusammengekehrten Straßenverunreinigungen gefüllt oder gar verstopft werden.** Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

### **Artikel 2**

#### **§ 10 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):**

Die **13. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **13.** Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 28.11.2014



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

# Bekanntmachung



## 3. Änderungssatzung vom 28.11.2014 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 03.04.2009 (Wassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, **8, 9** und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21. Oktober 1969 GV. NRW. S.712/SGV NW S. 610), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **27.11.2014** folgende **3. Änderungssatzung** der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth (Wassergebührensatzung) beschlossen:

### Artikel 1

#### § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert (*Änderung fett und kursiv*):

3. Die Grundgebühr je Monat und Zähler beträgt:

<b>Zählergröße</b>	<b>Qn*</b>	<b>Q3**</b>	<b>Netto- Grundgebühr</b>
<i>bis</i>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>6,14 €</b>
<i>bis</i>	<b>10</b>	<b>16</b>	<b>17,90 €</b>
<i>bis</i>	<b>15</b>	<b>25</b>	<b>25,56 €</b>
<i>bis</i>	<b>40</b>	<b>63</b>	<b>51,13 €</b>
<i>bis</i>	<b>60</b>	<b>100</b>	<b>102,26 €</b>
<i>über</i>	<b>60</b>	<b>100</b>	<b>153,39 €</b>

\* Qn = *Nenngröße des Wasserzählers (alte EWG Messgeräte-Richtlinie)*

\*\* Q3 (MID) = *Measuring Instruments Directive (neue europäische Messgeräte-Richtlinie)*

Für einen Wasseranschluss (Bereitstellung ohne Zähler) wird eine Gebühr von 6,14 €/ Monat erhoben.

## Artikel 2

### § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert (*Änderung fett und kursiv*):

5. Es dürfen nur Standrohre verwandt werden, die von den Stadtwerken Hürth ausgegeben oder im Einzelfalle akzeptiert werden. Für die Zurverfügungstellung von Standrohren ist eine Kautions von 500,00 €/Standrohr zu entrichten. Bei Verlust des Standrohrs wird dieser Betrag einbehalten und unter Abzug der nach Erfahrungswerten geschätzten Verbrauchskosten für die Beschaffung eines neuen Standrohres verwendet. Evtl. Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, Minderkosten erstattet. § 24 der Wasserversorgungssatzung ist anzuwenden.

***Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Entleiher eines Standrohres, mit der Zustimmung der Stadtwerke Hürth AöR auch ein sonstiger Verbraucher.***

## Artikel 3

### § 18 wird wie folgt geändert (*Änderungen fett und kursiv*):

Die **3.** Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **3.** Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 28.11.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

# Bekanntmachung



## **Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Fristensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 27.11.2014 die Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Fristensatzung) vom 01.03.2011 beschlossen:

### **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Fristensatzung) vom 24.02.2011 wird aufgehoben.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Fristensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 28.11.2014



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand



# Bekanntmachung



## 12. Änderungssatzung vom 28.11.2014 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW Seite 250) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **27.11.2014** folgende **12. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

### Artikel 1

**In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Gefäßgebühren ab dem 01.01.2015 wie folgt ausgewiesen:**

a.	60 l	110,00 €
b.	80 l	146,00 €
c.	120 l	219,00 €
d.	240 l	438,00 €
e.	770 l	1.406,00 €
f.	1100 l	2.009,00 €

Es werden bei einem wöchentlichen Abfuhrhythmus kalenderjährlich erhoben für einen Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von:

g.	770 l	2.812,00 €
h.	1100 l	4.017,00 €

### Artikel 2

**§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 wird wie folgt geändert (*Änderungen fett und kursiv*):**

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **23,21 %**.

**Artikel 3****§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):**

Die Gebührenerhöhung beträgt hierfür prozentual **2,16 %**.

**Artikel 4****§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):**

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

- |  |                |
|--|----------------|
| b. Nichtüberlassung von Altpapier und von<br>Bio- und Grünabfall | <b>21,05 %</b> |
|--|----------------|

**Artikel 5****§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 5 und 6 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):**

Diese Sondergebühr pro Liter berechnet sich nach dem Quotienten der Jahreskosten Bioabfall und dem

Gesamtvolumen an Bio-Gefäßen und beträgt	<b>0,44 €.</b>
--	----------------

Die Jahres-Sondergebühr beträgt bei einem Nennvolumen von

- |              |                 |
|--------------|-----------------|
| a) 120 Liter | <b>52,80 €</b>  |
| b) 240 Liter | <b>105,60 €</b> |

**Artikel 6****§ 8 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):**

Die **12.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am **01.01.2015** in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **12.** Änderungssatzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 28.11.2014



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

# Öffentliche Bekanntgabe



## Änderung der Fernwärmepreise zum 01.01.2015

Die Stadtwerke Hürth passen gemäß Preisgleitklausel die Fernwärmepreise zum 01.01.2015 an.  
Ab dem 01.01.2015 gelten die nachfolgend aufgeführten Preise:

Fernwärmepreise	ab 01.01.2015		bis 31.12.2014	
	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (gerundet)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (gerundet)
Preisstellung MP07	<b>1. Grundpreis GP</b>			
	Der Grundpreis beträgt jährlich: für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:			
	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]
	<b>39,12</b>	46,55	<b>38,50</b>	45,82
Preisstellung MP99	<b>1. Grundpreis GP</b>			
	Der Grundpreis beträgt jährlich: für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:			
	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]
	<b>34,02</b>	40,48	<b>33,48</b>	39,84
	<b>31,86</b>	37,91	<b>31,36</b>	37,32
	[€]	[€]	[€]	[€]
	<b>238,13</b>	283,37	<b>234,38</b>	278,91
Preisstellung MP99	<b>2. Arbeitspreis AP</b>			
	Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt:			
	[€/MWh]	[€/MWh]	[€/MWh]	[€/MWh]
	<b>38,91</b>	46,30	<b>38,99</b>	46,40
Preisstellung MP99	<b>3. Messpreis MP</b>			
	Messpreis für jeden <u>zusätzlichen</u> Wärmezähler jährlich:			
	[€]	[€]	[€]	[€]
	<b>89,64</b>	106,67	<b>88,56</b>	105,39

Die Preisstellung MP99 gilt nur noch für bestehende Fernwärmeversorgungsverträge, in denen diese vereinbart wurde. Die Preisstellung MP99 wird hier nur solange veröffentlicht, bis alle Fernwärmeversorgungsverträge im Rahmen einer Änderungskündigung auf die Preisstellung MP07 umgestellt wurden. Für neu abgeschlossene Fernwärmeversorgungs-verträge gilt ausschließlich die Preisstellung MP07.

Die Anpassung der Fernwärmepreise erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV). Die zur Anwendung gekommenen Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Hürth eingesehen werden. Gerne erhalten Sie auch dort das aktuelle Preisblatt Fernwärme (im Internet auch abrufbar unter [www.stadtwerke-huerth.de/waerme/preise-2015](http://www.stadtwerke-huerth.de/waerme/preise-2015)).

Ihre STADTWERKE HÜRTH, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

# Stadtwerke Hürth

## PREISBLATT FERNWÄRME MP 07

Wärmeversorgung zum Zwecke der  
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.01.2015)

*(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)*

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

### 1. Grundpreis GP

Der Grundpreis beträgt jährlich für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:

**39,12 €/kW** ( 46,55 €/kW).

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklauftemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

### 2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: **44,75 €/MWh** ( 53,25 €/MWh).

### 3. Messpreis MP

Für den zentral benötigten Wärmezähler zur Erfassung und Abrechnung der nach Ziffer 2 bezogenen Wärme fällt kein Messpreis an.

Darüber hinaus beträgt der Messpreis

für jeden weiteren Wärmezähler jährlich: **89,64 €/Zähler** (106,67 €/Zähler).

Zum Zwecke der Verteilung der Heizkosten auf mehrere Nutzungseinheiten muss gemäß § 9 Absatz 2 Heizkostenverordnung bei verbundenen Heizungsanlagen spätestens ab dem 01. Januar 2014 der Energieanteil für Warmwasser mit Hilfe eines zusätzlichen Wärmezählers erfasst werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten den zusätzlich benötigten Wärmezähler gegen Entgelt zur Verfügung.

### 4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 bis 3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

## 5. Preisänderungsformeln

Grund-, Arbeits- und Messpreis nach Ziffern 1 bis 3 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 \times \left[ 0,35 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,30 \right]$$

$$AP = AP_0 \times \left[ 0,35 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{K}{K_0} + 0,10 \frac{H}{H_0} + 0,15 \right]$$

$$MP = MP_0 \times \left[ 0,25 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,40 \right]$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP <sub>0</sub> Basisgrundpreis	34,22 €/kW
AP neuer Arbeitspreis	
AP <sub>0</sub> Basisarbeitspreis	32,83 €/MWh
MP neuer Messpreis	
MP <sub>0</sub> Basismesspreis	80,71 €/MWh

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01/2014-12/2014	15,78 €/h
L <sub>0</sub> Basisstundenvergütung	(Basisjahr 2004)	11,91 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	10/2013-09/2014	103,3
I <sub>0</sub> Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	(Basisjahr 2004)	95,3
K aktueller Index für Braunkohle	10/2013-09/2014	113,3
K <sub>0</sub> Basisindex für Braunkohle	(Basisjahr 2004)	85,2
H aktueller Preis für Heizöl	10/2013-09/2014	67,06 €/hl
H <sub>0</sub> Basispreis für Heizöl	(Basisjahr 2004)	30,86 €/hl

## 6. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H und des Indexes für Braunkohle K werden jeweils jährlich zum 01.01. eines

Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund-, Arbeits- und Messpreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte  $L_0$ ,  $I_0$ ,  $H_0$  und  $K_0$  dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis ( $GP_0$ ,  $AP_0$  bzw.  $MP_0$ ) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 5 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H bzw. K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

## **7. Preisbasen**

- 7.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Tarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).



Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.3 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.4 Der Index für Braunkohle ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

## **8. Abrechnung und Bezahlung**

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.

## Anhang zum Preisblatt Fernwärme: Preise für Sonderfälle

---

(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)

### A1. Zahlungsverzug

Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten betragen für jede Mahnung:

**2,50 €** ( 2,50 € ).

### A2. Rücklastschrift

Die durch Bearbeitung einer Rücklastschrift entstehenden Kosten betragen:

**5,00 €** ( 5,00 € ).

Zusätzlich werden die vom Geldinstitut gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen erhobenen Kosten weiter berechnet.

### A3. Abrechnungsdienstleistungsentgelt

Gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Wunsch des Kunden verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung durchzuführen.

Das Abrechnungsdienstleistungsentgelt je unterjähriger Abrechnung beträgt:

**15,00 €** ( 17,85 € ).

Die jährliche Abrechnung ist kostenfrei.

Die erforderlichen Zählerstände hat der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in geeigneter Form mitzuteilen.

### A4. Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung

Ist auf Grund von Zuwiderhandlungen des Kunden die Einstellung der Versorgung erforderlich, so werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen Kostenpauschalen erhoben:

für die Einstellung	<b>75,00 €</b>	( 89,25 € ),
für die Wiederaufnahme	<b>75,00 €</b>	( 89,25 € ).

Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen, weil der Kunde oder dessen Vertreter trotz Terminankündigung keinen Zutritt ermöglicht, fallen je Einzelfall an:

**35,00 €** ( 41,65 € ).

### A5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern A3 und A4) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

# Stadtwerke Hürth

## PREISBLATT FERNWÄRME MP 99

Wärmeversorgung zum Zwecke der  
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.01.2015)

*(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)*

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

### 1. Grundpreis GP

Der Grundpreis beträgt jährlich für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:

für die ersten	600 kW	<b>34,02 €kW</b>	( 40,48 €/kW ),
für alle weiteren	kW	<b>31,86 €kW</b>	( 37,91 €/kW ),
jedoch mindestens		<b>238,13 €</b>	(283,37 € ).

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklauftemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

### 2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: **38,91 €/MWh** ( 46,30 €/MWh ).

### 3. Messpreis MP

Für den zentral benötigten Wärmezähler zur Erfassung und Abrechnung der nach Ziffer 2 bezogenen Wärme fällt kein Messpreis an.

Darüber hinaus beträgt der Messpreis

für jeden weiteren Wärmezähler jährlich: **89,64 €/Zähler** (106,67 €/Zähler).

Zum Zwecke der Verteilung der Heizkosten auf mehrere Nutzungseinheiten muss gemäß § 9 Absatz 2 Heizkostenverordnung bei verbundenen Heizungsanlagen spätestens ab dem 01. Januar 2014 der Energieanteil für Warmwasser mit Hilfe eines zusätzlichen Wärmezählers erfasst werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten den zusätzlich benötigten Wärmezähler gegen Entgelt zur Verfügung.

### 4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 bis 3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

## 5. Preisänderungsformeln

Grund-, Arbeits- und Messpreis nach Ziffern 1 bis 3 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 \times \left[ 0,35 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,30 \right]$$

$$AP = AP_0 \times \left[ 0,35 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{K}{K_0} + 0,10 \frac{H}{H_0} + 0,15 \right]$$

$$MP = MP_0 \times \left[ 0,25 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,40 \right]$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP <sub>0</sub> Basisgrundpreis	für die ersten 600 kW 29,76 €/kW für alle weiteren kW 27,87 €/kW jedoch mindestens 208,32 €
AP neuer Arbeitspreis	
AP <sub>0</sub> Basisarbeitspreis	28,55 €/MWh
MP neuer Messpreis	
MP <sub>0</sub> Basismesspreis	80,71 €/MWh

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01/2014-12/2014	15,78 €/h
L <sub>0</sub> Basisstundenvergütung	(Basisjahr 2004)	11,91 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	10/2013-09/2014	103,3
I <sub>0</sub> Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	(Basisjahr 2004)	95,3
K aktueller Index für Braunkohle	10/2013-09/2014	113,3
K <sub>0</sub> Basisindex für Braunkohle	(Basisjahr 2004)	85,2
H aktueller Preis für Heizöl	10/2013-09/2014	67,06 €/hl
H <sub>0</sub> Basispreis für Heizöl	(Basisjahr 2004)	30,86 €/hl

## 6. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H und des Indexes für Braunkohle K werden jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund-, Arbeits- und Messpreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte  $L_0$ ,  $I_0$ ,  $H_0$  und  $K_0$  dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis ( $GP_0$ ,  $AP_0$  bzw.  $MP_0$ ) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 5 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H bzw. K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

## 7. Preisbasen

- 7.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Tarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.3 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.4 Der Index für Braunkohle ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

## **8. Abrechnung und Bezahlung**

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.

## Anhang zum Preisblatt Fernwärme: Preise für Sonderfälle

---

*(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)*

### A1. Zahlungsverzug

Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten betragen für jede Mahnung:

**2,50 €** ( 2,50 € ).

### A2. Rücklastschrift

Die durch Bearbeitung einer Rücklastschrift entstehenden Kosten betragen:

**5,00 €** ( 5,00 € ).

Zusätzlich werden die vom Geldinstitut gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen erhobenen Kosten weiter berechnet.

### A3. Abrechnungsdienstleistungsentgelt

Gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Wunsch des Kunden verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung durchzuführen.

Das Abrechnungsdienstleistungsentgelt je unterjähriger Abrechnung beträgt:

**15,00 €** ( 17,85 € ).

Die jährliche Abrechnung ist kostenfrei.

Die erforderlichen Zählerstände hat der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in geeigneter Form mitzuteilen.

### A4. Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung

Ist auf Grund von Zuwiderhandlungen des Kunden die Einstellung der Versorgung erforderlich, so werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen Kostenpauschalen erhoben:

für die Einstellung	<b>75,00 €</b>	( 89,25 € ),
für die Wiederaufnahme	<b>75,00 €</b>	( 89,25 € ).

Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen, weil der Kunde oder dessen Vertreter trotz Terminankündigung keinen Zutritt ermöglicht, fallen je Einzelfall an:

**35,00 €** ( 41,65 € ).

### A5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern A3 und A4) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

## Einebnung von Wahlgräbern

Auf den Friedhöfen werden Gräber eingeebnet.

a) Wahlgräber

- deren Nutzungszeit abgelaufen ist und deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

b) Ungepflegte Wahlgräber

- deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auch sich übertragen ließ.

c) Wahlgräber mit losem Grabmal

- deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

d) Ungepflegte Reihengräber

- deren Verfügungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Verfügungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte.

Die betroffenen Gräber sind in der beigefügten Liste aufgeführt.

Die Einebnungen erfolgen nach dem **31.03.2015**.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 17.12.2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Menzel



**Friedhof Berrenrath, Weiherdamm**

Feld	Block	Reihe	Nr.
H			113

**Friedhof Gleuel, Am Hummesboor**

Feld	Block	Reihe	Nr.
J		7	1 - 2

**Friedhof Alt-Hürth, Frechener Straße**

Feld	Block	Reihe	Nr.
8		17	8

**Einebnung von Reihengräbern, Gräber für Erdbestattungen von Erwachsenen (Personen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr) und Kindern (Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) und Urnenreihengräbern**

Auf den nachstehend genannten Friedhöfen werden Reihengräber und Urnenreihengräber eingeebnet, in denen Bestattungen bis 31.12.1994 erfolgten und deren 20-jährige Nutzungszeit bis spätestens am 31.12.2014 ablaufen:

Alt-Hürth, Dunantstraße

Alt-Hürth, Frechener Straße

Hürth-Berrenrath, Weiherdamm

Hürth-Efferen, Bellerstraße

Hürth-Fischenich, Gennerstraße

Hürth-Gleuel, Am Hummelsboor

Hürth-Kendenich, Steinackerstraße

Hürth-Kendenich, Auf der Aue

Hürth-Stotzheim, Keutenstraße

Die Einebnungen erfolgen nach dem **31.03.2015**.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 17.12.2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Menzel

## Vergabeordnung

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Vergabeordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vergabeordnung gilt für die Vergabe aller
- Liefer- und Dienstleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
  - Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
  - freiberuflichen Leistungen nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- 1.2 Sie gilt für alle Dienststellen der Stadtverwaltung Hürth, die mit Auftragsvergaben betraut sind.

### § 2 Grundlagen

- 2.1 Maßgebend für die Beschaffung, Auftragserteilung und Ausführung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind insbesondere folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:
- EU-Vergaberichtlinien
  - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
  - Vergabeverordnung (VgV)
  - Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen (VOL)
  - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
  - Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
  - Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
  - Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW)
  - Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
  - Rechtsverordnung zum TVgG-NRW
  - besondere vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes NRW für den kommunalen Bereich (z. B. Runderlass vom 22.03.2011 „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“)
  - Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW)
  - Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) und Regeln für die Auslobung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Raumplanung des Städtebaus und des Bauwesens (RAW 2004)
  - §§ 631ff BGB bei Werkverträgen
- 2.2 Preisvereinbarungen sind nur im Rahmen der preisrechtlichen Vorschriften zulässig. Für die Vergabe von Aufträgen an Architekten und Ingenieure gilt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
- 2.3 Die nachfolgenden Wertgrenzen beziehen sich auf den entsprechend § 3 VgV ermittelten Auftragswert. Sie verstehen sich als **Nettobeträge einschließlich aller Nebenkosten**.

### § 3 Vergaben nach VOL

- 3.1 Die öffentliche Ausschreibung ist für nationale Vergabeverfahren grundsätzlich vor anderen Vergabearten vorrangig.
- 3.2 Abweichend von dem unter Abs. 3.1 genannten Grundsatz können die nachfolgend genannten Vergabeverfahren entsprechend der festgelegten Wertgrenzen durchgeführt werden:
- 3.2.1 **Direktkäufe** sind zulässig  
bis zu einer Wertgrenze von .....500,00 €
- 3.2.2 **Freihändige Vergaben** sind zulässig  
bis zu einer Wertgrenze von ..... 10.000,00 €
- 3.2.3 **Beschränkte Ausschreibungen** sind zulässig  
bis zu einer Wertgrenze von .....50.000,00 €
- 3.2.4 **Öffentliche Ausschreibungen** sind zulässig  
bis zu einer Wertgrenze von .....207.000,00 €
- 3.3 Ab einem Auftragswert von 207.000,00 € sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften der EG-Paragrafen der VOL/A **europaweit** durchzuführen. Die jeweilige Vergabeart richtet sich nach § 3 EG VOL/A.
- 3.4 Werden Vergabeverfahren **ohne Teilnahmewettbewerb** durchgeführt, müssen mindestens folgende Anzahlen von Bietern zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:
- |        |             |       |                                       |
|--------|-------------|-------|---------------------------------------|
| bis zu | 500,00 €    | ..... | Aufforderung von mindestens 1 Bieter  |
| bis zu | 5.000,00 €  | ..... | Aufforderung von mindestens 2 Bietern |
| bis zu | 10.000,00 € | ..... | Aufforderung von mindestens 3 Bietern |
| bis zu | 30.000,00 € | ..... | Aufforderung von mindestens 5 Bietern |
| bis zu | 50.000,00 € | ..... | Aufforderung von mindestens 8 Bietern |

- 3.5 Die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bieter bei Vergabeverfahren **mit Teilnahmewettbewerb** richtet sich nach § 3 Absatz 1 VOL/A bzw. § 3 EG Absatz 5 VOL/A.

#### § 4 Vergaben nach VOB

- 4.1 Die öffentliche Ausschreibung ist für nationale Vergabeverfahren grundsätzlich vor anderen Vergabearten vorrangig.
- 4.2 Abweichend von dem unter Abs. 4.1 genannten Grundsatz können die nachfolgend genannten Vergabeverfahren entsprechend der festgelegten Wertgrenzen durchgeführt werden:
- 4.2.1 **Freihändige Vergaben** sind zulässig  
bis zu einer Wertgrenze von .....30.000,00 €
- 4.2.2 **Beschränkte Ausschreibungen** sind zulässig  
bis zu einer Wertgrenze von .....150.000,00 €
- 4.2.3 **Öffentliche Ausschreibungen** sind zulässig  
bis zu einer Wertgrenze von .....5.186.000,00 €
- 4.3 Ab einem Auftragswert von 5.186.000,00 € sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften der EG-Paragrafen der VOB/A **europaweit** durchzuführen. Die jeweilige Vergabeart richtet sich nach § 3 EG VOB/A.
- 4.4 Werden Vergabeverfahren **ohne Teilnahmewettbewerb** durchgeführt, müssen mindestens folgende Anzahlen von Bietern zur Angebotsabgabe aufgefördert werden:
- |                     |                                  |            |
|---------------------|----------------------------------|------------|
| bis zu 10.000,00 €  | .....Aufforderung von mindestens | 3 Bietern  |
| bis zu 30.000,00 €  | .....Aufforderung von mindestens | 5 Bietern  |
| bis zu 50.000,00 €  | .....Aufforderung von mindestens | 8 Bietern  |
| bis zu 150.000,00 € | .....Aufforderung von mindestens | 10 Bietern |
- 4.5 Die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bieter bei Vergabeverfahren **mit Teilnahmewettbewerb** richtet sich nach § 6 Absatz 2 VOB/A bzw. § 6 EG Absatz 2 VOB/A.

#### § 5 Vergaben nach VOF

Freiberufliche Leistungen, die nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, und deren Auftragswert über 207.000,00 € liegt, sind entsprechend den Vorschriften der VOF auszuschreiben. Die Vergabeart richtet sich in diesen Fällen nach § 3 VOF.

## **§ 6 Zuwendungen**

Bei der Vergabe von Aufträgen, die mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, können Wertgrenzen und Art der Ausschreibung aufgrund des Zuwendungsbescheides von dieser Vergabeordnung abweichen und sind dann maßgebend.

## **§ 7 Beteiligungsverfahren**

- 7.1 Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung muss entsprechend der Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Hürth vor Erstellung der Vergabeunterlagen der Einleitung von Vergabeverfahren mit einem Auftragswert über 100.000,00 € (mit Ausnahme von Schulbüchern, Reinigungsartikeln, Büromöbeln sowie Verbrauchsartikeln im Druck-, Sanitär- und Bürobereich) sowie von Honoraraufträgen über 30.000,00 € zustimmen.
- 7.2 Bei Baumaßnahmen über 100.000,00 € sind die Gesamtkosten aller Gewerke zu ermitteln und vor Erstellung der Vergabeunterlagen und Einleitung der Vergabeverfahren dem Ausschuss vorzulegen, der dann der Gesamtmaßnahme zustimmen muss.
- 7.3 Der entsprechend Absatz 1 und 2 einzuholende Einleitungsbeschluss umfasst folgende Angaben:
- Maßnahmenbeschreibung und -begründung
  - Angaben zur Finanzierung
  - Angaben zur Wahl des Vergabeverfahrens
  - Anzahl der aufzufordernden Firmen (nur bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen)
  - Kostenberechnung
- Im Rahmen der Beteiligung sind Abweichungen von dieser Vergabeordnung dem Ausschuss gegenüber zu begründen.
- 7.4 Sofern die Maßnahme dringlich im Sinne des § 3 VOL/A bzw. VOB/A ist und aus Zeitgründen die Einholung eines Einleitungsbeschlusses vor Einleitung des Vergabeverfahrens nicht möglich ist, ist in der nächsten Ausschusssitzung im Rahmen einer Mitteilungsvorlage die Dringlichkeit zu begründen.
- 7.5 Kostenüberschreitungen bei Ausführung einer unter 7.1 genannten Maßnahme von mehr als 15 % gegenüber der Kostenberechnung sind nach Abschluss der Maßnahme dem Ausschuss mitzuteilen.
- 7.6 Die Örtliche Rechnungsprüfung ist nach den Vorgaben der Dienstanweisung über die Vergaben der Stadt Hürth zu beteiligen.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Vergabeordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hürth, 30.12.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker  
Bürgermeister